Eugen Vaihinger.
1867.

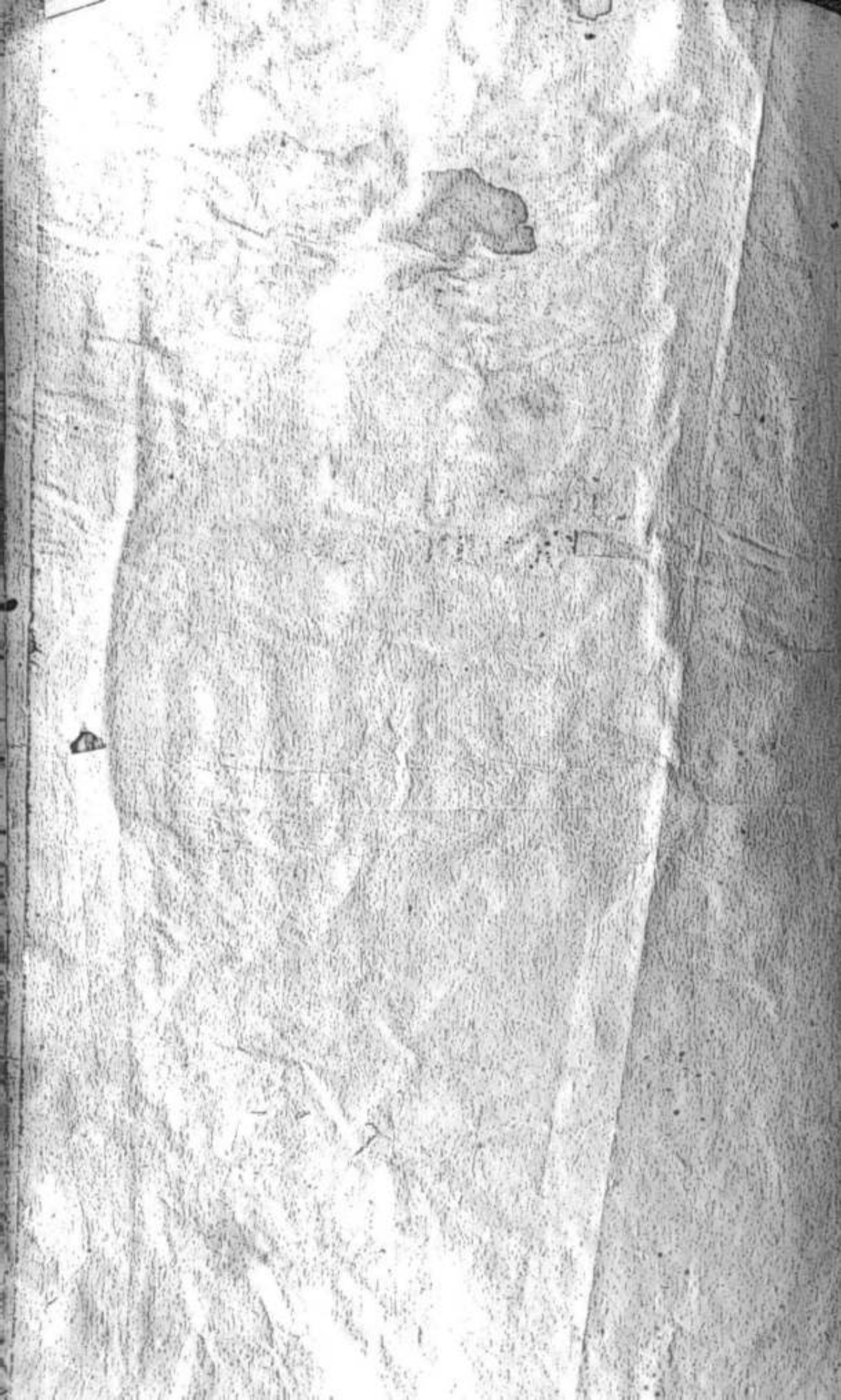

Schiltach /
Statt /
Ursprung der Kellereij Hornbergs Lägerbuchs de Anno 1716

Schiltach/ Statt/ und Lehengericht.

Register.

Fol.

Berg Aigene Güther/ das Schlosß . . . . . 17.

Dienstbarkeit darzuge-hörig/ nemlich

Brennholtz lifern . . . . . 20.

Wisen mehen . . . . . 21.

Heu und Stroh . . . . . 22.

Statt mauren/ Thoren/ auch Brücken/ Weeg und Steeg zuerhalten . . . . . 24.

Zollstuß . . . . . 25.

Schwerichhoff . . . . . 26.

Schiltach/Statt/ und Zehengericht.

Register.

Fol.

Frefel und Unrecht äusser- halb Burgfridens . . . . . 12.

Frey: und Abzug vor Inn- wohnern und Usseuthen. . . . . 13.

Geistlich Zehen und Phrön- den . . . . . 15.

Ordinari Zehendt groß und klein . . . . . 16.

Novalzehendt . . . . 16.

Der Herrschafft Wirtem-

Schiltach/Statt/ und Lehengericht.

Register.

Fol.

Berg Eigene Güther/das Schloss ..... 17.

Dienstbarkeit darzu gehörig/nemlich

Brennholtz lifern ..... 20.

Wisen mehen ..... 21.

Heu und Strow ..... 22.

Statt mauren/Thoren/ auch Brucken/Weeg und Steeg zuerhalten. ..... 24.

Zollhauss ..... 25.

Schwarckhoff ..... 26.

Schiltach/ Statt/ und Lehengericht.

Register.

Fol.

Aigen Wisen . . . . . 30.

Aigen Fischwasser/als

Kahlbächlin . . . . . 31.

Küntzig . . . . . 32.

Schiltach . . . . . 36.

Aigen Wald/

Mosenwald . . . . . 39.

Eberbach . . . . . 42.

Konbach . . . . . 42.

Hundsail . . . . . 45.

Schiltach/ Statt/ und Zehringericht.

Register. Fol.

Fahrmarckte auff Pfingsten . . . . . 48.

St. Jacobs tag . . . . . 48.

Andreæ . . . . . 51.

Wochenmarckt auff diens-tag . . . . . 48.

Nachvolgend Zins auff der Ziegelhüttin / auff Martini Episcopi . . . . . 52.

Holtzzoll . . . . . 61.

Vom sonderen Landzoll . . .

Schiltach/ Statt/ und Lehengericht.

Register.

Fol.

Stichtwein . . . . . 63.

Vihezoll . . . . . 64.

Weegegelt . . . . . 66.

Ordinari Landzoll . . . 68.

Imbgelt . . . . . 68.

Metzelbarrecksins . . . 71.

Järlich Steür auff den
Mayentag . . . . . 72.

Martini Episcopi . . . 72.

Ewig Ohnablösig Heller-
zins auff der Mahlmühlin

Schilttach/Stuttg/ und Lehengericht.

Register.

Fol.

-rn/Järlich zinß Martini Episcopi gefallend .... 73.

Järig Ohnablösig Heller- -zins ußer Regmühlinen zu Schutt- -tach/Järlich zinß Martini Epi- -scopi gefallend ..... 78.

Järig Ohnablösig Heller- -zins ußer Stuttg: und Lay- -mühlinen/Järlich zinß Mar- -tini Episcopi gefallend .... 83.

Järig Ohnablösig zins ußer Schleiffmühlinen Järlich zinß Martini Episcopi ..... 92.

Järlich Urbar: Leyh: und Lösch zins ußer verkaufften

Schiltach/Statt/ und Zehengericht.

Register

Fol.

Schwarckhoffs visen zu Schiltach/ auff Martini Episcopi 93

Ewig Ohnablösig Hellersins ussser Badstuben järlich auff Martini Episcopi gefallend 111

Ewig Ohnablösig Hellersins ussser Häusern/ Scheuren/ Hofraithin und Gärthen/ wie auch ussser Hofstätten zu Schiltach/ auff St. Martins/ des Bischoffs Tag/ mit Wirtembergischer Müntz gefallend 112

Ewig Ohnablösig Hellersins/ Wirtembergischer Müntz/

Schiltach/ Statt/ und Lehengericht.

Register.

Fol.

Auffer allgehörigen zinßbahren Gütheren/ Järlich auff Martini Episcopi gefallend ... 165.

Summari alles Einnemens der Kellerey Hornberg in der Statt Schiltach ..... 175.

Schiltach/ Lehengericht.

Register/ Zins/ Gülten und andern Gefäll betreffend.

Fol.

Järlich Steur/ genannt Heüsteur/ auff Martini Episcopi . . . . . 185.

Nicht järlich Hellergelt/ für Frohndienst/ auff Martini Episcopi gefallend . . . 190.

Nicht järlich Zins für Zimmerholtz/ auff das Schloss Schiltach zůgeben und zůführen/ auff Martini Episcopi gefallend . . . . . 195.

Järlich Ewig und Ohnabgelöste Heller: und Früchtgülten/ ausser Haüsmahlmüh-

Schiltach/ Zehengericht.

Fol.

- linen/ auff Martini Epi-
- scopi gefallend ..... 197.

Järlich ewig-Ohnablösige Zins auss Seegmühlinen/ auff Martini Episcopi gefallend ..... 213.

Järlich Ewig-Ohnablösige Hellers Zins/ auss einz echtigen Güthern/ in der Vorder Aichhal-den/ under Herrschafft schram-berg Zwing und Bännen gele-gen/ auff Martini Epi-scopi gefallend ..... 223.

Erbliche Höfe und Lehen/ mitsambt den ewig-Ohnab-lösigen Gelt- und Frucht-gülten/ järlich auff Michaelis Archangeli und Martini Epi-

Schiltach / Lehengericht.

Fol.

- Scopi / und die Junge Hünd im Sommer / Ayer und Käs aber auff Ostern / Fiantuor- ten und Zuvehren . . . . . 225.

Die auch zum Fahl und zum Dritteil stehen / mit leyh: und losung . . . . . 225.

Wie es soll gehalten werden mit einziehung.

Fahl . . . . . 225.

Dritteil . . . . . 229.

Recognition wegen lifer- ung der Zins und Gülten. . . . . 265.

Summa alles Einnem- mens der Kellerey Hornberg im Schiltacher Lehenge- richt . . . . . 483.

Schiltach

Schiltach/ Statt/ und Lehengericht.

Eingang.

Auff Dienstag den sechsten Monatstag Octobris, Annô Christi [illegible] Jahrs, ist diß Gericht [illegible] Herrn Burgermeister, Herrn Statt Schultheissen und Herrn Statt Richtern, auch Herrn Statt Schreiber, Herrn Statt Vogt, Herrn Statt Richter, Herrn Statt Schaffner, Herrn Statt Bronnenmeister, Herrn Statt Waibel, Herrn Statt Knecht, und Herrn Statt Diener, sambt den Gemeinden Burgermeistern zu Schiltach, auch den Meistern im Lehengericht, in Anno 1686. hergestellter Erneuerung über die Statt Schiltach, und dasselbe zu derselben gehörd, sambt darzu incorporirten Lehengerichtszugehörigen Höfen und Lehen, der neuen Renovatore, beygemundten [illegible] zu revidiren, zu supplir[illegible] und zu endigen.

Schiltach/ Statt/ und Lehengericht.

Eingang.

[illegible] Renovatore [illegible]

Schiltach/ Statt/ und Lehengericht.

2.

Eingang.

Ihren Amptleuten, Burgern und Inwohnern, auff Gebürende Befelch und Mannung, angelobt, gepürdig und Gehorsamb zu sein.

Publication.

In Jhrer Gnaden Fürstenthumb, namblich am Mittwoch, Donnerstag und Freytag, Sambstag, Sonntag, Montag und Zinstag, Jetzt nächstkommende Tag Augusti, Anno Tausent fünffhundert und Siebenzehen, ist diese Erneuerung über die Statt und Lehengericht Schiltach durch den wolgebornen Herrn Renovatorem, die Schultheissen auff dem Rathhauß solenniter publicirt: und authentisirt worden, wie hernach in dem Protocollo fol. 488. &c.

Schiltach/ Statt/ vnd Lehengericht.

Publicatio.

Segg. [illegible]

Pehaimb/Statt/ und Lehengericht. 3.

Ober: und Herrlichkeit.

Liggerb: de Anno 1591 fol. 13

Der Durchleuchtigste Fürst und Herr/Herr Eberhard Ludwig/Herzog zu Würtemberg und Teck Graf zu Mümpelgard/Herr zu Heidenheim &c. Des Heil: Röm: Reichs und Löbl: Schwäb: Creiß Generalfeld-Marschall/wegen Obrigkeit und Herrlichkeit Lehenschaft: als ein Oberherr Lehens/und Schutzherr/ist meine Gnädigste Fürst und Herr/ist meiner/meiner Erben und derjenigen/die von mir zu Lehen/auff dem Schloß/und in der Statt/samtlaccen Lehen/und darinnen gesessen Hofen und Lehen/in Lehenspflicht. Hat Obrigkeit/und so fern Oberzwing/Herrschafft und Bann zu gebieten und verbieten stehen/allein die Hohe Landsfürstliche/Blutruffe/Hals/Hand/und Nider Gerichtbarkeit/und also alle Obrigkeit/Herrlichkeit/Lehens/Herrschafft/Zinsen/Straffen

Schiltach/ Statt/ und Zehengericht.

Ober: und Herrlichkeit.

und Bann/ und was der gemel-
ten Statt Schiltach Ober-
und Herrlichkeit und Gerechtig-
keit, der Burgerschaft wegen mas-
sig, anhängig und zugehörig, und
sonsten Niemand anderst, weder
mehrers noch minders in diser Ver-
einigung ausser ausdrücklichen expri-
mirten Capitulen zustehen.

Welche habende obgeschriebene
Herrlichkeit und Gerechtigkeiten sel-
bige gemeinlich, wie dieselbe bey
der Vereinigung Anno 1686.
also auch nunmehro bey der Revi-
sion Anno 1716. von dem
Renovatore bey Ihro Hochfürst-
liche Gnaden, eingetragen und
verfasset.

Schiltach/Statt/ und Lehengericht. 4.

Vermeldung der Jurisdictions- und Forst-Gränz-
scheidung zwischen Fürstenberg und Fürstenberg
der Halbmeil im Prechtinger Thal, wie solche
den 9ten vergangenen Monats Augusti durch
nachfolgende Abhandlung bereiniget worden,
Diese ist folgenden Innhalts.

Vogtey der Halbmeil.

Actum den 1ten Junii 1758.

Auf dahero sub dato 6ten Maii c: a: von der
Fürstl. Fürstenbergl. Regierung zu Donaueschingen
an das Herzogl. Würtenbergl. Oberamt
in Rotenburg erlassene Verordnung, daß der Ober-
Vogt den Ruf- oder Assecurations: Vulgo
Abkaufbrief: zwischen Jurisdictions-
und Forst-Gränz-Stein, welchen von den 21ten
Augusti 1758. gemeiner Halbmeil Vorgesetzten zu
Klingenstein, Forstl. und Fürstenbergl. Unterthanen
Friedrich Gwinner Würtenbergischen Theils
Forst-Knecht worden mögte, welches
Vorhaben dieselben in der Ernzing gelegenen
Forst setzenden Forst-Gränz-Stein erstmals
vorgenommen, hat man sich der Halbmeil Vogtey
und seinen neuen Jurisdictions- und Forst-

Schiltach / Statt / und Lehengericht.

Gränz-Scheidung zwischen Würtemberg und Fürstenberg.

Erstlich, von der Mühl ob der Kirchen [illegible] Bach, gerad durch einen Fahl hinein biß an die Linzig und rechter Hand die Straß hinab, gegen Westen.

Da Stein ist gegen Schiltach mit der Fürstl. Straßburg- und deren Buchstaben H. W. W. i. e. Herzog von Würtemberg; und gegen Mühlhaus mit einem Adler und deren Buchstaben F. V. F. i. e. Fürst von Fürstenberg; bezeichnet, welche im Jahr auf beyden Seiten 1758. erneuert worden.

Hier scheidet das Jurisdictions- und Forst-Gränz-Stein, von diesem Ort an aufwärts dem Eisenbach und Thonfelsen zu, und die Jurisdiction mit allen appertinentien auf der Linzig bleibt unangetastet dieses Stein, wie vorgemeldet.

Zu Urkund der Wahrheit.

F. Expartè Marchmberg, Landvogtey, Forstmeister.
L. Forstmeister Stadt.
H. F. von Rosbach.
F. Regierungs Rath und Oberamtmann zu Hornberg.
C. C. W. von Schauroth.

F. von Deitingen Fürstenberg, Rath und Obervogt.
V. A. Dornblüeth.

Schiltach/Statt/ und Lehengericht. Gemeine dienstkindsohn/

Zum Schloss Schiltach und Hollhaus daselbsten.

Lagerb: de Anno 91. fol: 14.

Alle Jungen und Innwoh-
ner ... Statt Schiltach/
und in den darzu gehörigen
Höfen und Thalen im Lehen-
gericht wohnend und sitzend/
sind ihrer Gnädigsten Herrschafft
Würtemberg/ als ihren rechten/
angebornen Landsherren und
Herren/ zu allen Thaten Haubt-
mans gemeinen pflichtenden Ge-
horsam zu dem Schloss Schil-
tach und dem Hollhaus daran
Statt/ zu innerhalb denen
Thoren gehörig.

Item

Schultheiß/Statt/ und Zehengericht.

Gantz eine Dienst/und Frohn.

Gemeinlichen

Handfrohn.

Alle diejenige/ so nicht Höf-
se und Mannrechten, die
sollen schuldig/ mit den
Mannen Haubt- und Lehen ge-
meinen schatzenden Gütern
gehorsam/ mit der Handfrohnen/
so offt es die Nothdurfft erfor-
dert.

Aus den Höfen Gemeinen im
Dorff Zuschicken

Und Dienstboten zum Dorffzie-
hen/

Die recht sollen die in Frohn
Zeiten schuldig.

Schiltach/Statt/ und Lehengericht.

Gemeine Dienst und Frohn.

Gemeinlichen gehet man durch
grosse Wasserflüss die Wasser-
strassen in einem oder in beiden
Wassern, in der Schiltach und in
der Kinzig, mit grossen Flössen
verfertiget werden, dieselben man
mit den Flössen nit fahren kön-
nen, haben sie etwo bei
den Stätzen und Lehengrichtern
zu suchen, in beiden Wassern, man-
gelt es so viel der Herrschaft Fürs-
tenberg Oberkeit gehet, zu
der Bank Wasserimpressen in
Berichi, damit zu fahren kön-
ne, allerwegen so offt die Not-
durfft es erfordert, wider zu-
rüsten.

Fuhrfrohn.

Dasselbige so mit den Wassern

Schiltach / Statt / und Lehengericht.

Gemeine Dienst und Recht.

und Mannen recht Bau- und Zimmerholtz, Brennen, Eichen, Tannen, Stein, Kalch, Sand und recht, was sie und ihre Vorfahren Burgern zu ihren Behausungen, jeder an sein Ehehaft und herkommen Gerechtigkeit ohne Eintrag.

Vorgegen ist worden von Schultheiß und Gericht der Herrschafft Württemberg, daß den abgemeldten Freyen gleicher gestalten, wie sonsten im Statt und Amt Hornberg, Lehenleuth, die für das Lehenrecht gehen, mehr nicht.

Es soll einem jeden Mann, der ein Burgrecht [illegible] an obgeschriebenen Orthen, als Schiltach und Zell, Haus und Hofstatt, Scheuren und Garten, für Hauß und Heim

Schiltach/Statt/ und zehengericht. 7

Gemeine Dienst und frohn.

[illegible] Fünffer, thut
[illegible] Sechsthalbenkrui-
-zer.

[illegible] so ein Ey mit ein-
-em Kess und Kranckheit aus-
geben Fünffer, das ist Sechsthal-
-benkreüzer/ Landwerung.

Auf einem Zehen Mayen/ so
mit einem Pflug und
Mähen versehen, einen ausfüh-
rets [illegible] Pferd,
das ist Achtzehen Kreüzer/ Landwer-
-ung.

Schiltach/ Statt. Frefel vnd Vnrecht/ So in der Statt Schiltach/ vnd so fern vnd weit der Burgfrid gehet.

Lagerb: de Anno 1591. fol. 17.

Ein grosse Frefel &c. wer den andern [illegible] wundet/ vnd ein Wund so Mess hat/ der verfället zur Herrschaft Schiltach/ Wirtenbergerischer ordnung/ vnd der Herrschafft Wirtenberg 10. ß. Vnd ist solches Frefels halber/ in jüngst außgangenen publicirten General mandat/ de dato 24. Julij Anno 1620. §. 8. der Landsordnung vnder den Constitutionibus Novellis pag. 350. ernewert/ vnd ein Blutfrefel Vierzehen Gulden/ Wirtembergischer Landsordnung/ vnd Ein Frefel Vnrecht dreyssig Schilling Heller.

Ein kleiner Frefel &c. wer vber einen freffig Dieb &c.

Vehiltach/Statt. 8.

Frefel vnd Vnrecht/ innerhalb des Lantfridens.

Vorsetzliche Thet der Mord/ vnd die Mord oder Todschleg nicht sind/ oder sonst mit Streichen oder Schlegen fürsetzlich gehandlet/ vnd das seinen Effect erlangt/ der ist/ nach Verkündung des Keyserlichen Edicts de Anno 1569. mit dem Schwert vom Leben zum Todt zu richten/ vnd sein Haab vnd Gut dem Fiscal verfallen. Wer aber Jemand mit Gifft vmbbringt/ der ist nach Innhalt der Keyserlichen Observantz/ vnd Edicts de Anno 1620. Lebendig zu verbrennen/ vnd sein Haab vnd Gut dem Fiscal verfallen. Wer aber Jemand mit Gifft vmbbringt/ der ist nach Innhalt der Keyserlichen Observantz/ vnd Rescripti

Schutzbrieff.

Freiheit und Gerechtigkeit innerhalbs des Landfriedens.

Desgleichen alle unsere Freiheit-
Brieffen und Bücher, so hierin
nit benannt, welche sonst
Herrschafft, Obrigkeit, Gerichtigkeit
Dörffern, Höfen, Aemptern, oder
Gemeinschafft die Obrigkeit, oder auf Hof-
und Amt-Gerichten, oder andern
Landen, geschrieben, hiermit gedachter
Herrschafft Landfriedens, und
Mandaten, welche der Hochgemel-
ten Herrschafft einig andern
Zu-

Und bleibt Gnädigster Herr-
schafft Würtemberg, als Herr-
Landschafften Obrigkeitlichen
und Hohe Freyheiten und Brieffen,
mehr Bestätigung die Herrschaf-
ten, und darbey sonsten
Innhalt, Zünfften und Zu-
sätzen, oder Zünfften und Zu-
sätzen, jederzeit vorbehalten

Schiltach/Statt.

Freiheit und Recht/ Innerhalb des Burgfridens.

Von Gottes gnaden Ludwig/ Herzog zu Wirtemberg ꝛc

Lieber getreuwer/ Wir haben dir-
nen nachbarlichen Bericht/ etli-
cher mercklicher Freiheiten/ so
fürnemlichen vber das Amt
Schiltach/ Hornberg und Schen-
ckenzell/ auch sonsten zu vn-
serm ꝛc

Zum dritten/ des Mißverstands
halben in den Straffreichen Hand-
lungen zu Schiltach/ welche da
einer den andern mißhandlet/
schlägt/ vn blutrünig/ das
geschicht nit in den Freiheiten

Schiltach/Statt.
Freselmünd Amrecht/
Innerhalb des Landfridens.

- sol, der Fünff schilling Straff zuer-
- wisen, ausgesetzt und nicht höher zu-
- wissen und gesprochen werden;
- Hat es die Meinung, was Fürsor-
- gung des Brunnens in Thäy-
- dingen gar nicht; dann da ist den
- Personen selbs, gemeine Mul
- den, oder der andern ein Person
- drey Pfund Heller, gemei-
- nen Pfennig, Pfennig, und
- in ansehung der gemeinen Land-
- gebräuch, so vorhin alle Fürse-
- hung alle Personen sachen, nach
- gesetzt und gelegenheit der Perso-
- nen, und jeder Verwirkung
- unsers Land Ordnung, vorbehalten
- gemeinen Landfrieden Appro-
- birt und angenommen wor-
- den) Innhalt, so viel den Ein
- Person betrifft, straffen, und sei-
- nicht allerdings allein bey den
- Fünff Schilling bleiben lassen, son-
- dern nach der einer dem andern

Hchilttach/Statt. 10.

Frefeln und Unrecht/ Innerhalb Burgfridens.

[illegible] Häuser [illegible] Steinwer-
[illegible] werd verwundet/ den Steinwer-
[illegible]fel/ Derselb ein Burger Pfaw/ ain-
[illegible]hafen Pfaw/ Pfaw/ Pfaw/

Schiltach Statt.

Freiheit und Gerechtigkeit, innerhalb des Burgfridens.

Folgt die Undermarckung des Burgfridens.

Lagerb: de Anno 1591. fol. 19.

Anfahende ob der Statt Schiltach, an dem Bächlin genannt, da der Zerisser Fußpfad vberschreitet, vnd vber den Bächlin auff die Werckstatt hinauß, vnd andere Seits der Straß hinab, vnd vorhalb des Hofs, welcher zu Burgers zu Schiltach auff der Zeit innehaben, Eigen, vnd darumben zwischen Frowenstatt vnd Hof auffwerts bis an den Hardel, auff disem Hardel an den Berg hinauff, der gemelt Hammelsberg genannt, folgends hinein bis in die nechste Straß, in vermelter Straß hinab, vnd vberhalb dem Bachhauß vber bis in das genannt Stein. Todtenbett, wel-

Schiltach/Statt. ii.

Frefel/vnd Vnrecht/ Jnnerhalb des Burgfridens.

- ſtet auff der Steinbruck ſtoßt/ vn
- nen ſo verr es reycht/ gegen
- der rechten Hand hinab/ biß an
- ind vber die Schiltach hinüber/
- in den Kaſtenbronnen/ da in
- ſelbem Bronnen Hofſtiſſen-
- ſtreicht/ folgends vmbhin
- den Kaſtenreinlin in der
- Schiltach vm vervigſtreich/ biß
- an Johann Arnolds genannt
- Mailhoffs/ reinen/ die Kaſt-
- enſtecken genannt/ hinder Hans
- vn ſeinen Bleſſers Hof hinauff/
- biß auff das Eberſtein Ecklein/
- den Bann hinab in einen groſ-
- ſen Marckſtein/ vm Eberſtein-
- ein ſtehend/ dennen vber Pfiff-
- ferin reinen/ vnd denn ſo die
- Schleiffſteden hinab/ ſo geht
- hinüber biß zum Heiligen Creutz/
- allenthalben Gütenſtainen ge-
- ſetzen/ denen Gerechtigkeiten vber die Straß hinü-
- ber/ hinden dar hinab biß in die Kinzig-
- ig/ in dem Waſſer die Kinzig hinab

Schultheiß/Statt.
Frefel vnd Vnrecht/
Innerhalb des Landfriedens.

Wie sich der Statt Schultheiß auff
vnd nieder/ bis in den abgeschri-
benen Thorkreiß bewegen/ da-
die Beschreibung des Landfriedens/
sich abscheidet/ angefangen/ vnd
bey einem jeden besonder.

Hilfiltach/ Statt. 12.

Frefel vnd Vnrecht Ausserhalb Burgfridens.

Lergerbuch de Ano 1591. fol.

Wann etwer vber ein andern ein Gewöhr zuckt, Erschlegt oder verwundet, die Gewöhr nit, oder schon mit starken oder andern offt mit Fäusten schlägt, oder mit einem an seinem Hause anklopfet, oder sonsten Frid vnd Ruhe bricht, ist ein Herr, Statt, oder Obrigkeit in krafft der Hochgepietenden Reformation Anno 1620. ergangnen General Rescripts, drey Gulden fünffzehen Creützer, Nidwaldnerischer Landwehrung, Solothurnischer Landwehrung, oder Fünffzehen Batzen zu Buß.

Aber ein kleiner Frefel, als Zu- vnd Reuffen, ist fünff Schilling Stäbler, das ist Fünffzehen Creützer, Landwehrung, ist auch bißhero nie anderst hierinnen gelassen worden.

Schiltach/ Statt.

Freffel und Unrecht / Ausserhalb Burgfridens.

Recht vermög der Ob inserirten Herrschaftlichen Befelch.

Was aber für höhere Freffel / Straffen und Büssen / vermög Der Herrschafft Oberkeit / Mandaten / Ordnungen und Mandaten vermöcht / bei gehörnen der Herrschafft Obrigkeit zu suchen.

Schiltach/ Statt/ und Lehengericht.

Frey- und Abzug von Innwohnern und Ausleuthen.

Burgerbuch de Anno 1594. fol. 22.

Hinwissen/ wann überkumbt jeder Burger, einer oder mehr, Hußfrauw und meine Lehengewinst hinweg, in andere Ort sich zu setzen, und sich da mit Hauß und Hof niederzulassen willens seye, soll er oder die selbigen, mit Ihren Kinderen und Gütheren, nachdem er solches Vorhabens ist, ohne verhinderung menigklich, frey, ohne allen Abzug und ohne entgelt hinziehen, und damit Gott befehlen.

So aber der oder dieselbigen Kinder, oder sonst eine andere Außgesessene Person, der der Burgerschaft Wohnung mitgetheilt und Schutzverwandtnuß mißbraucht, und sich wider Ehr und Pflicht, als sich die oder Ihre

Hochstatt / Statt / und Lehengericht.

Zu Hochstatt, der auff den Hofen, in dem Lehengericht wonhaft, sie oder ihr ehelicher Mann, so die abgestorben seyn, Kinder, Eni, Enkel, Geschwisterigte oder sonsten den nächsten Befreundten Todts: der Legats meise bekommen hat, nichts ausgenommen, so den Todten Pfarrung, auff- und abzutragen, für den Abzug zu geben nichts- gen schuldig.

Hochstatt mit dem anhang und Un- derschaid, wann der Aussessen sonsten, so in Statt oder Lehengericht erkannt worden hat, Oberkeit sey mit höchsten daselbst Herrschafft Würtemberg herumb eine vergleichung hat, daß die alle Ge- richt, die auff ihren Oberkeit in der hochlöb. Herzogthumb Würtemberg gesessen wären- frey, ohne allen Abzug, wo sie verfolgen lassen.

Schiltlich/ Staff/ und Lehengericht. Frey: und Abzug.

14.

Do jeee hinweder dann der ein Erbfall aus Stattsordnung ...
... Verschreibung ...
... in dieselbig Herrschafft ...
... und hinwegkommen ...

Nochdurfft solche Vergleichung zwischen dem Herrn Spital Lautenburg zu Stutgard ...
... aufgeschrieben und confirmirt sye.

Item Zimmerstet/

Das die Innerhalb ... Statt und Lehengericht Verschlossen ...
... nach Begnadigung Lehenung ...
... Jahr: und Wochenmarckt ...
... wie es die auf Schrifft ...
... ferirt befinden.

Schiltach/Stuck.

Schiltach/ Statt. 15.

Geistlich Lehen und Pfründen.

Lagerb: de Anno 1591 fol. 24

Vergantz, Kirchensatz und die Collaturen, auch Jus Patronatus und Advocatie dessen zu S. Clara auf der Heiligen Sanct Johannis und Patroni Altären, Item Altar, mit seinen Gerechtigkeiten, Jurisdiction und darzugehörigen Zinsen und Gerechtigkeiten, desgleichen der Pfarrhof, Widem, Zehenden und alles ins gemein.

Schilttach/Statt.

Schiltach/ Statt/ und Lehengericht.

Ordinari Zehendt/ groß und klein.

Lsiggerb: de Anno 1591 fol. 25.

Der gehört einem Pfarherrn
[illegible] Anno 1591 [illegible]

Schiltach/ Statt/ und Lehengericht.

Noval Zehendt.

Des in der Statt und Lehen-
[illegible] Höfen
und Lehen, Zeunungen und
Bäumen, an Wäldungen und
Wiesmäden, Hecken und Hof-
raiten, welche Zeiten nit Lehen
gebäuw gewesen, nit bysamen-
gesteurt, nit gemerckt, nit be-
standen, oder nit bysamen, und
mit Gemüsen oder Baumgär-
ten sonsten in Gemüs oder
keinen Lehenbau bestanden, so
gestanden oder angebauwet wird,
den und das Lehen Gülten,
nemlich Noval, solle der Herr-
schafft Würtemberg, der Lehen-
herrschafftliche Obrigkeit eigender
Zehendt in allen Dingen, wie das
auff andere Neugebrochene, nicht
ausgenommen, in dem Kellerey
Amt Hornberg einig und allein gemeist

Schiltach/ Stadt/ und Lehengericht.

17.

Noval Scheindt.

[illegible] publicirt [illegible]
[illegible] Generalmandata [illegible] da-
[illegible] to. 20. July Annó 1553. [illegible]
21. July Annó 1649. [illegible]
24. May Annó 1663. §. 9. [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] 161.

Schiltach/Statt.

Der Herrschafft Wirtemberg Aigene Stätt.

Lagerb: de A° 1591. fol. 26.a

Das Schloss/ mit sambt dem Berg/ und allem Begriff/ Zugehörung/ Recht und Gerechtigkeit/ so der Statt Schiltach/ Inmassen es/ von Alters gefolgt/ und herkommen ist.

Ist der Herrschafft Wirtemberg aigen/ mit aller Zugehörden und Auffgebungen von der Statt Schiltach/ und sonst mannigliches/ unbeschwert.

Wird diser Zeit von einem Burgermeister Gebraucht.

Folgt Die Zindermarckung Des Schlosses.

Anfahende hinden ob dem Hes-

Schiltach, Statt. 18.

Der Herrschafft Eigen Güther.

Schloss.

- sen Schiltach, auff dem Schwarz-
- wisse, ein Erstem Stein, mit ei-
- nem Ehring Gezeichnet, daraufft
- stehend, von diesem Stein am Schloss-
- berg, stehend der Statt Schiltach
- zu, hinumb, biss auff den Schil-
- ach eigenen acker, der der Herr-
- schafft Fürstenberg zinsbarlich,
- ob diesem acker und fürderlich
- Arnolden, Satzgel, & consor-
- ten äckern und gütern Cel-
- lers der Herrschafft Fürstenberg
- zinsbaren seyen) hinumb in Ar-
- dritt Stein, der mit einem
- Ehring Gezeichnet, von dan-
- nen am Berg, oberhalb der
- Statt Schiltach, auff ob der
- Rottenbacher Strassen, und Stei-
- gen stehet hinumb, biss in
- dritten Stein, auff mit einem
- Ehring signirt, dann auff ein
- Egerd, oberhalb der Rottenba-
- cher Strassen hinauff,
- biss in die Rottenbacher Strass,

Schiltach/Statt.

Der Herrschafft Aigen Gütther.

Schloss.

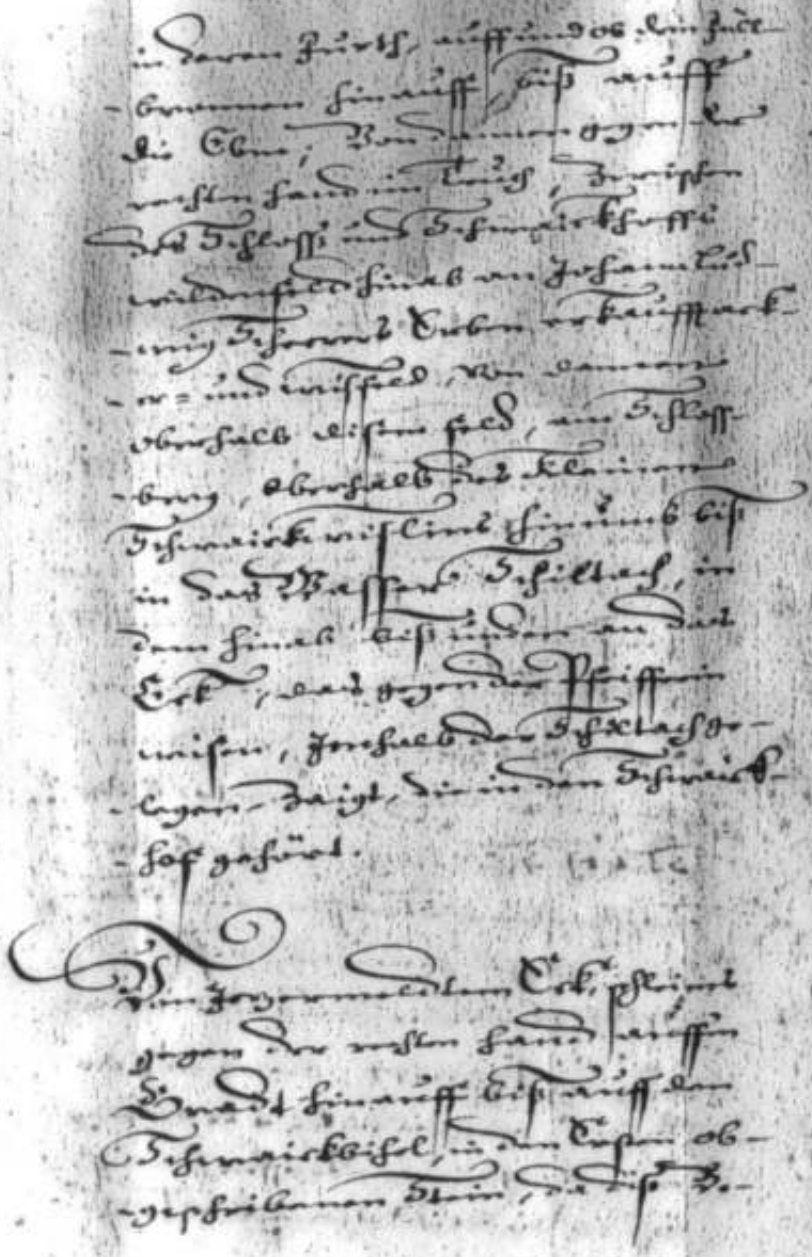

Schiltach/ Statt.

Der Herrschafft Eigen Güther.

Schloss.

Acker/

In der obgeschribenen Under-
-marckung gelegen.

Drey Jauchert [illegible]

[illegible]

Wurden diser Zeit von einem
Forstmeister zum Ambt genom-

Gütlicher Entscheid/

Die Undermarckung deß obge-

Schiltach/ Statt.

Der Herrschafft Higen Sitther. Schloss.

der Burg der Herrschafften Regi-
stratur zu Stuttgarten Eigenthumb
Canzley.

Zuwissen seye Menigli-

chen / Nachdem sich Spann und
Zwitung entzogen den Hochgebo
ren: und den von Schiltach
nechst Schiltach / den Schaffberg
belangend / haben sich Ihr Fürstl
Gnaden Regierung Oberkeyt
zum Schwarzwald / die Marck-
genossen Meinung entschaiden / das
die von Schiltach under den Marck-
starken / so dessthalben verordnet und
öffentlich vereidt seyen / bleiben /
sonsten gegen Hertzogenwald / dessel-
selben Entscheid Königliche Majestät
und dero Herrschafft in gleicher
schmalerley stehen. Und ob sich
nachgehends begebe / das seelichst

Schiltach/ Statt.

20.

Der Herrschafft Ausen Hüther Schlöss.

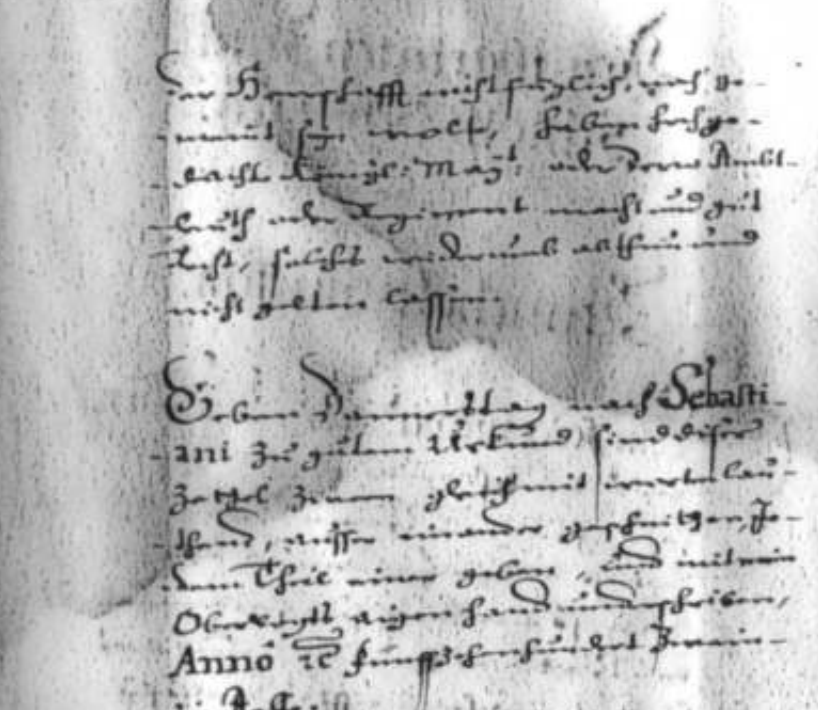

Schiltach/ Statt,

der Herrschafft Geroltzeck Gültig.

Schlosß.

Dienstbarkeiten zum Schlosß Schiltach/ daselbigen

Brennholtz zuliefern.

Ein jeder mayer/ oberhalb des Dr-
[illegible] sind/ ist schuldig/ alle
Jahr/ jährlich ein Wagen Brennholtz/
[illegible] und klein
Holtz/ so jhm auff sein fordern sal-
[illegible] Wagen antworten/ und auch
[illegible] schaffen und abstür-
[illegible] zu hauen und zu spalten
[illegible] zu hauen und zu spalten.

Nachdem aber auff dem Schlosß
Schiltach kein Burgstall mehr gefunden/
und auch die Burgstall/ ehemahlen
für solche Brennholtz Zins gemeint/
[illegible] inserir-
[illegible] Jahrlichen Zinses/ sich [illegible]
Zinsleute [illegible]/

also lauthend:

Schiltach/Statt.

Der Herrschafft Aigen Güther.

Schloss.

Von Gottes gnaden Ludwig/
Hertzog zu Wirtemberg ꝛc.

Lieben getrewen, Wir haben deinen
nechsten Zinsbrief, deiner ver-
schribung halben punct für-
sich selbs, der Zinsgelt zu Horb
und Sulz betreffend, recht sein be-
fonden.

Furs Sibend so ungefer nach dem
ein biss auff diser widerstatt,
zu einer Gerechtigkeit von einem Maß
für die gemeine Hochzeit, auff
unser Schlossen Sulz, auffzu-
tragen, dessen fünff
Creutzer, Wirtembergischer Lan-
desmünz.

Und seynd die Nehmen der Maß-
en in Eschmeist so für die Hoch-
zeiten, Gemeine gesetzt, der-
selben Eingang Eschmeist fol.
195. geschrieben.

Schiltach/ Statt.

Der Herrschafft Eigen Guther.

Schloss.

Frohn/ Wisen abzumachen.

Alle meyer im Schiltacher

[illegible] frey/ auff

der Herrschafft Wirtemberg zu-

- gehörig Wisen/ zu Heu und Oehm-

det/ Graß zu Frohn abzumehen.

Hargegen ist [illegible] denen Mä-

- dern Frohn Hilfen frey

Nachdeme aber auff das Frohn-

- bundt so viel Knaben auffgeof-

- fert/ Als haben die Beding-

- ungs C. daß auff andern Gü-

- tern 3 mit genommen Gel

- für diese Frohn genommen/ und

hingegen die Wisen in andern

- losen Zünsen verliehen.

Heuthütag/ weilen berührter

Schiltach/ Statt.

Der Herrschafft Augen Gülther.

Schloss.

Herrschafft Wirtemberg Augen Wisen-
stain Herrnschafft, Gilt an Kuffi-
fenn reis, die der Forstmeister
inhat, und die Jungen zu Schelen
verkeufft, Acht gilt ein May-
erschafft, samet mit Jeden Jrsamed.
Zuletst für ein Bogen Heu Gelt,
und sonnags ein Singang Losung-
wisen fol. 190. Klag-Geschrifft.

Hew und Frow/

Einer Herrschafft/ auffm Schloss
Schiltach wohnend/ Pferden zuge-
hörig.

Zuwissen/ Nachdem vor alters/ die

Schiltach/Statt.

Der Herrschafft Eigen Gütter.

Schloss.

Schiltach/ Statt.

23.

Der Herrschafft Eigenguther.

Schloß.

Das Schloß Schiltach ligt auff dem Berckhl auff dem Gebirg, die Nisen in Kurtzen abgeschnitten, und, was dann der Schmaichhof darauff gebawen, auch der Fürstlich Fürstenbergisch Hofhalter darauff wohnet, wie dann solches alles in dem Fürstenbergischen Lagerbuch, wie auch Copiarien, und der Herrschafft gemainde Lapitul Beschreibung deß mehrers zu befinden. fol. 185. & seqq. Gesetzt zu finden.

Schiltach/Statt.

Schiltach/ Statt.

Stattmauren/ Thoren/ auch Weeg/ Steeg und Brücken/ in Zwing und Bännen zuerhalten.

Altlagerb: de Anno 1591. fol. 34.

Einer Burgerschafft zu Schilt- ach ist an jetzo Ein- ten, von den alten Thoren zu Ver- ung zu erhal- und Bauung der Statmauren, Thoren, auch Weg und Steg, desgleichen Brücken, in Ihren Zwing und Bännen, in gemeinen Thoren und Steeg, zu machen, Darumb Umbgelt und Weegzoll oder Weg- gelt, wie hernach fol. 67. & 68. zu vernemmen, gnädigst einge- ben.

Schiltach/ Statt.

Schiltach/Statt.

Der Herrschafft Hagen Gutherr.

Zollhauß.

Lagerbuch de A. 1591. fol. 35.

Zollhauß hat die Herrschafft Wirtemberg, die S. Gilgen Thor der Statt, mit aigner Hand, darinnen der Hißmeister Herrschafft Zoller wohnt, dabey ein Thor, an der Straß und Rennd gelegen.

Hat allen Stein und Hofstatt- an von denen die Hofleute und Mannschaft frey.

Wann dieses Haus baufellig- wirdig, ist die Statt Schaffner- Burger, darvon under dem Capitul gemeine Frohnen und Dienst fol. 5. & seq. zu verrichten, darzu gehörig.

Schiltach/ Statt.

Schiltach/Statt.

Der Herrschafft Aigen Güther.

Aigen Hof/

Der Schwaickhof genant.

Lägerbuch de anno 1591. fol. 36.

So hat die Herrschafft Wirtemberg einen eigenen Hof/ der Schwaickhof genannt/ gehabt/ den vor vilen Jahren die Mayer inn gehabt gewist/ mit sonderen andern Capitlen der Herrschafft Aigen Güther/ hinder Schiltach/ sub rubr: Heu und Strow zugeben ꝛc. meldung beschehen/ erkaufft/ und sol die gedachte Herrschafft Wirtemberg mit Stainmetz Zeichen/ Schloss/ in andere Weeg abgeben haben.

Wann aber Stain/ Aeffen/ und Haasenbalken von dem Hof hinweg gebrochen/ und gefallen/ sind sy mit Mörtel wider zu machen.

Hat auch Niemanden auff dise Hoffe Gütter mit dem Vich zu

Schiltach/ Statt.

Der Herrschafft Augen Güther.

Schwickhoff.

auff Früchten vnd Zinnägeln,
Anitzo einen Zinnast, als Hoeg
Zinsleuten, dann was sonsten ein
Zinsleuten vnser, magst ge-
-hebt, wie man dann sie vor-
-der Zeit lange Jahr den Vrag-
-gang, eine Bürgerschafft vnd
vnsern Zinß, aber nicht Besitz-
-dig, sondern Inhaber dessel-
-ben müssen lassen.

Solche Hofgüther alle aber/
Christmeß vnd nachfolgenden
Liecht, ein Pfeiffer zinnest gemeld
-ten Hof ausstrait vnd nachfol-
-gen, vnd die Bürger Zinßbol-
-als nachfindet verkeufft vnd
-gäbelich Zinßherrzins, Dessmit ver-
-schreibung der Leyh: und losung/
-den jeden Hofgüther zuerin-
-schlagen erwendt, massen hinach
in diser Verzeichnung, vnder
dem Beschrieb Capitule fol. 93. Blatt.
mehrung ersichtet.

Schiltach/ Statt.

Der Herrschafft Augst Guther.

Schmidthof.

Befinden sich also an Güthern/ in diser Schmidthof von alterhero gehörig/ annoch übrig und zugehörig/ wie folgt/

Nemlichen:

Sechs Jauchert ungefehrlichen/ der Pfeifferin wits genannt/ zu- nechst an Hannß Ebersteins ainer- seits/ der Statt Schiltach ain- andertheils gelegen/ thun an Mise Engelmann und consort ack- er/ der Pfeiffern Acker genannt/ und einem seithen ung. der Statt gehörig stossend. Wird diser Zeit/ hierauß ungefehrlichen Schlechts gutzhen Besetzt/ von einem Kaup- meister zu Offenburg pro vita Ein- dem Burgstall Cunigunden Zins gefal- len.

Schiltach/ Statt.

Der Herrschafft Ausen Githa.

Schwartzhof.

Wald.

Pfäffikerschloß.

Der Herrschafft Augen Sitlher.

Schuraickhof.

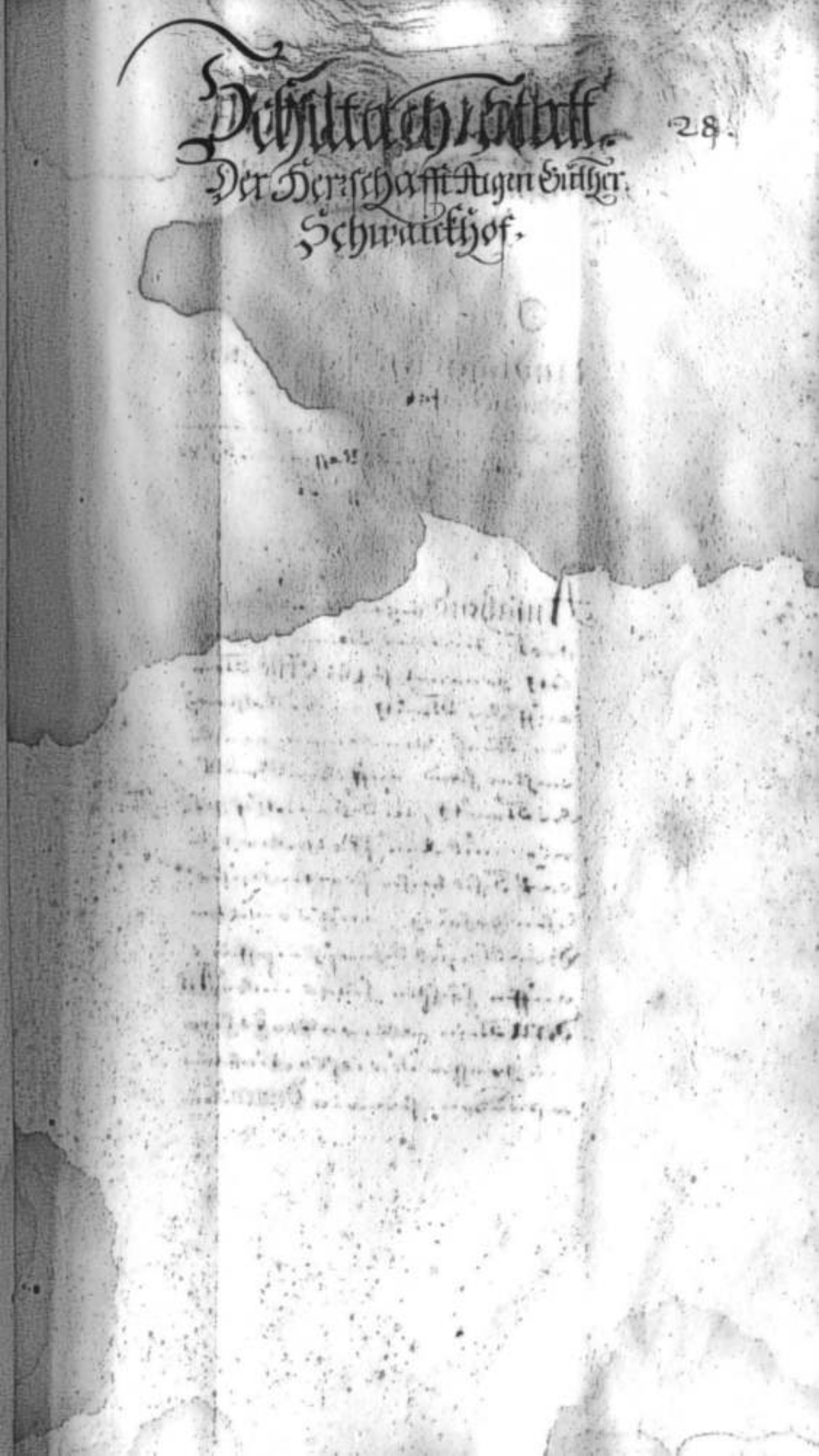

Schiltach Statt.

Der Herrschafft Rigen Gutter.

Schwaickhof.

Und ligen deß obgedachten Schwaickhofs Güther alle an: und beyeinander, in marckhsri Comm Bezirck, Dorff und Wasser, die Schil- ach, und Kirchspil Schiltach.

Anfahend beym Stein Berg- werck, Jetzo der Stein Leitzg- berg genannt, für den Erste Stein, auff der Straß an der Holtzmey- ers Haus, von dannen gegen der unsten Hand, auff den Grund der Straß, ins Schwaickhof gehö- rig, und den Platzenberg, in der Schiltacher Platzenhäuser Eben gehörig, auff obgemelten Grund und Schneggaipffen, auffen höchsten Firsst in den Mit- lern Stein, allwo vor Jahren ein grosser Kirschbaum gestanden, fernen in Dritten Stein,

Schittach/Statt.

Der Herrschafft Rigen Gütther.

Schwirthof.

an sambt gantz Stösseind weiss
stehend, von da fürderb hin-
der in durch Rossenegg, in der
Schiedlas, von dannen in der
Schiedlas, dem Wasser, nüssen
an sambt Buchenbuchhof gräls,
und Reutlispach, abwerts bis
in nidrigist, in dem mar-
chenstein, nüssen an Herr-
nechten Buchenbuch Reutlispach,
und der Herrschafft Wirtenberg
in Hohenaichhoff verfangen wad
aufwerts bis auff die Hö-
hen, da Eberstaus Ecke in
Vierten Stein, dannen in Nüs-
senwider bis in Eberstaus hin-
ab in Fünfften Stein, da ein
an dem Weg stehet, von dannen
über den Eberstaus den klein
Schönstein und an dem Hö
Schiedlas Accumbspach und Wag,
Dasselbig hinfinder, und
aufwerts bis zu Wisenbünd

Schiltach/Statt.

Der Herrschafft Rigen Güther.

Schwarckhof.

Schiltberg/ Statt.

Der Herrschafft Augen Güther.

Schwaigkhof.

S. Schwaigkhof ... S. Schwaigkhoffschei-
-dung, Lieg auff der Rottenbuechs-
in der Stang hinauf, Lieg bey dem
gemainen Stain Tuchenbeg, auff
der Stainthor, da die Beschreibung
angefangen, ... Herrn Fischa-
-fisch.

Schiltach/Stuck.

Der Herrschafft eigen Güther.

Wisen.

Vier Lauben mayerhofs eigen Wisen, in der Aw/ zwischen Hannß Hanßen Bläsins Erben an dem Bach/ Clauß Hanßen Wittib/ Hannß Hanßen Armbruster/ Hannß Armbruster/ Michel Linden auff Hannß Hanßen Blasins Aum Mariä/ Jetzo Zeigel stehen mitzig/ Jetzo Conrad Hannßen Thoman/ einer Pfarr.

Ist der Herrschafft Würtemberg eigen/ und alle Stuck und Zugehörden von dem Zu Schiltach und seinen Mitgliedern/ ganz frey.

Und ist diser Wisen einem Zoller Zum Dienst Zugelassen eingegeben worden/ der sie bissher in

Pchiltach/Statt.

31.

Der Herrschafftigen Güther.

Schiltach/Statt.
Der Herrschafft eigen Güther.

Fischwasser.

Das Kayßbächlin.

Laigerb. de A. 1591. fol. 44.

Hat die Herrschafft Würtemberg und die Landgrafschafft Fürstenberg von einem Schlossen zu Schiltach bis Wasserein under der Herrschafften Oberkeiten scheidt. Mit einander in gemein Zu fischen oder einer ein Zeit mit einander zu verbyssen, oder ein Fesch einer dem andern, wie es gemeldten Herrschafften gelegen, abzuwechslen, zu verbyten und zu verfangen, und sonst Niemand andern.

Und fahet solch Fischwasserlin an, oberm mit dem Kayßbächlin, ein in das Kayßbächlein fleust, und rinnet herunder zwischen den Matten Hauß, bis in die Kinzig mitten hinein, auff der Herr-

Schiltach Statt.

Der Herrschafft Aigen Güther.

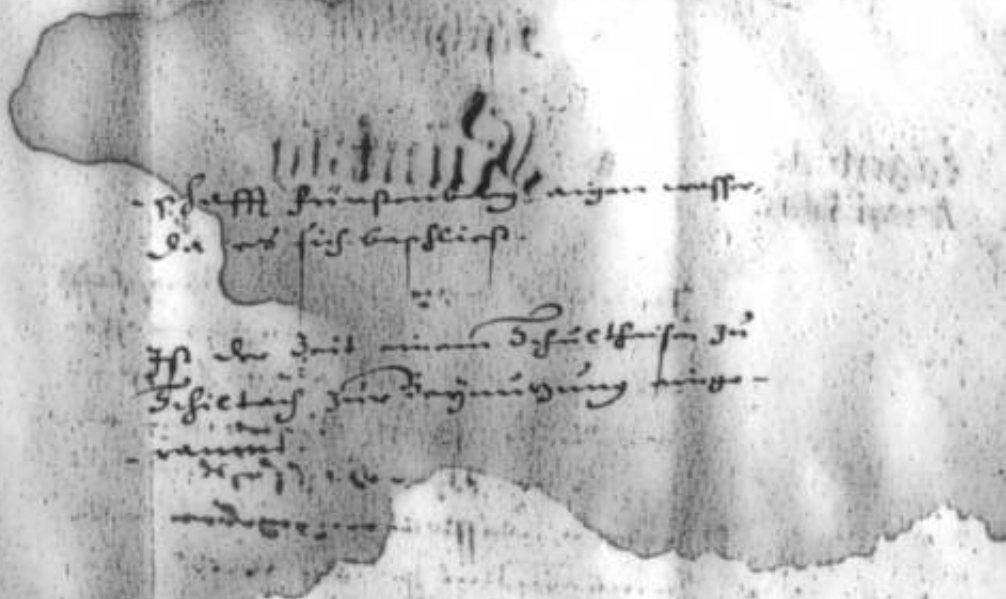

Fischerey Statt.

Der Herrschafft Rigen Güther.

Fischwasser.

Küntzig.

Lagerb: de
Anno 91. fol: 45.

In der Küntzig hat die Herrschafft Würtemberg nit eigen Fischwasser, dieweil Niemand, dann Fischer- meldt Herrschafft Würtemberg, aber wann der Herr Hofmeister, Burgel- gen etliche mitgeben, oder sind sie bitt gebeten werden, Fi- schen sey und macht hat.

Und fahet Felsermann Fisch- wasser in der Küntzig an, oben in dem Felsen, in der Fischerey Underseeder Brieel, neben der- ung Schwarzen, Küpfenberg Fisch- Leutkirchen, Hasenhausen.

Diese Fischerey, der oben am Felsen gelegen anfahet, und her- ab bis in Felsen und Spranpath geht, ist Conder Fisch- und Fel- mannen Herrschafften, Würtem-

Schilach/Statt. 33.

Der Herrschafft Aigen Gütther.

Fischwesser.

Kuntzig.

- berg und Pürstenberg, mit je-
- mals zwaien, und Jeder Fi-
- scher mit dem andern abwe-
- chslen sol, und dem Fischer
- sol,

Und mag ain Underwerf-
- ung der aigenen Fischwesser sy.

Von dannen in der Kuntzig
- der Kuntzig Fischwasser bis
- an den Fischlach, Statt und was-
- ser, bis auff den Burgkhüsl,

Da sol der Herrschafft Wirt-
- berg Ir Fischwasser auff.

Von Jetzgemeldem Burgkhüs
- lach, bis oben an den Lüder-
- weg,

Da sitzen auch Fischwesser.

Schiltach/ Statt.

Der Herrschafft eigen Gütter.

Fischwasser.

Künitzig.

Dannach oben der Leüwing
wider anfahend, denen sind
bis fürn Hechtsee, dann fürn
Hüttenbach, die Landtschaide-
-t Fischwassern der Herrschafft
Wirtenberg, mit der Fischer-
-gerechtigkeit, nichts ausgenom.

Hier sind den Hüttenbach der Dritt
-halbenthalb wasser in der Künitz-
-ig gehörende.

Hüttenbach denn obgemelten
Hüttenbach, der der Dritt Be-
-standwasser anfahet, und sind
bis auff den Hohenstain Fallmark
und samtlich gemeine Künitzig auffm
Bach gegen, mitten ungefahrlich
in der Künitzig liegend, und
auff beeden seiten des Bachs,

Schiltach/ Statt.

Der Herrschafft Alpirspach.

Fischwasser.

Kintzig.

Nemlich

Jagen an der Linken Hand in
Gössel, und gegen der rechten
Hand im Kayserstein, die
Herrenwände genannt, das
ist in der ersten alten Was-
serfarb hinab bis under das
Dorff Schenckenzell, der Schwarz-
wasen genannt, da Landwas-
ser, nemlich der Gütschbach, Kin-
tzig, und Schenckenzell alle Bäch-
lein zusammen kommen, Dann
in der Kintzig bis zum Orl-
acherfluss, da auch Hausacherbach
zufliessen thut; Von gegen-
nanten Ortsteinfluss Fürst
ab, in ein genannt Tannenstein,
der zwischen Fürstenbergischen Orts-
einfluss und dem Hirschen Fürst-
enstein, under an Hausacherbach Fürs-
tenbergischen Hofacker, und gegen

Schiltach/ Statt.

Der Herrschafft Rigen Sitten.

Fischwasser.

Künftig.

Schiltach Statt.

Der Herrschafft Eigen Güther.

Fischwasser.

Küntzig.

Der Herrschafft Wirtemberg stehen in die Küntzig einfliessende Eigene obbenannte Fischwässerlin / die mit der Küntzig umb ein Zinß zu fischen hingelihen werden.

Samlich

Yllerspach.

Liberb: de Año 1591. fol. 47.

Hr Oben in Bannmeilen, in Mosenmos, die Heeyrben genannt, anfahend, dann durch samt Heeyrbs Eisend Hofstatt, und dann durch Hr Matthes Lauffen Hofstatt durch durch in die Küntzig fleusst.

Schiltach/ Statt.

Der Herrschafft Eigen Güther.

Fischwasser.

künftig.

Sultzbach

Hinden im Hüeschaf, an den
Zunächst vorgen Fischen, das Sor
genannt, hat seinen Anfang
Hanns Conrad Kieger, und
Hanns martin Armbruster der
Herrschafft Zinsleuten Hus Hanns
Fischer Zunächst.

Dürrbach

Hannsen Zunächst Christoffen Arm-
bruster und Jacoben Löwen,
beeden Herrschafftlichen Zinsle-
uten Hus Hanns Fischer in
die Künftig.

Vorstehende beede Fischwasser/
genannt Schenkbach und Hüeg-
bach, werden mit dem ver-
dann gnäd in der künftig off

Schiltach/ Statt. 36.

Der Herrschafft Eigen Gütther.

Fischwasser.

Künzig.

den Kürtzeren gemeinlich nassen
singelichen.

Örtlinsbach.

Von oben auff der Grieb, vom
Damm herab, und bis an Conrad Bisenel sein Hauss, bis
in die Künzig fleisst.

Hat mit dem Bierten und un-
- dersten theil an der Künzig
singelichen inn.

Schiltach/ Statt.

Der Herrschafft Tigen Güther.

Fischwasser/

Die Schiltach genañt.

Laisserb: de Ao 1591. fol 49.

Anfahende oben vff der Statt Schiltach Allmeindt in die Schiltach fleüßt/ der Herrschafft der alten Grafen von Wirtemberg- und Schaumburgische Obrigkeit gehörig/ auß die Landtmarckung der Wirtemberg- und Schaumburgischen Fischwasser ist.

Von obgedachtem Allmeindtschlein an/ und in dem wasser/ die Schiltach/ hinab/ bis das Kinzerbächlein in die Schiltach fleüßt/ Und ist von obgedachtem Allmeindtschlein bis herab in das Kinzerbächlein/ das Wasser Schiltach lang fünffzig sechs Meß Ruthen und sechtzehen.

Zuwissen/ das in obgeschribnen

Schiltach/ Statt. 57.

Der Herrschafft Augen Güther.

Fischwasser.

Schiltach.

- [illegible] auch [illegible] in der Schiltach/
zwischen dem Aschbach und
dem Vogelmoß, der acker ohn-
- dencklichen Jahren her, die
Herrschafft Würtemberg, und die Fischer
- ley, und die Fischer der Schiltach
- nach der Schwemm mit gemei-
nen Fischwasser miteinander gehabt,
also und dergestalt, das jeder
der Fisch = und Wasserschaft theil-
- haftig Fischen, wann und wo
- jedem gelibt, seinen gefang
- fahl nach, so offt Sie wollen, ohne
der andern Eintrag, Fischen für
und nacht gehabt.

Und ist solches Christmildester-
reichs Fischwasser das an dem
ort der Landt, da die Aschbach
in die Schiltach fleust, alle ob-
- rigkeit und Herrschafft Würtemberg,
- keit der Herrschafft Würtemberg,

Schiltach/Statt.

Der Herrschafft Eigen Gwäss.

Fischwasser.

Schiltach.

Und auff der andern seiten, un-
derhalb dem Zimmerplatz S. Sixtus
biss auff den Hirschbächlin, da Ob-
rigkeit und Herr Schaffner Zu-
gehörig ist, also, dass der und
der Wasser S. Sixtus die Under-
marckung ist.

Anderhalb Jedes Hirschbächlins
gehört der Herrschafft ei-
gentümlich Fischwasser in der
Schiltach zu, darinn Niman-
den, dann wann es der Herr-
schafft Wirtem-
berg Zu fischen eingeben wird
Zu fischen nit recht hat.

An obgedachtem Hirschbäch-
lin anfahend, von dannen
Zu hinderst dem Creutzbrunn
und dem Marckbrunn, also
in den Thal S. Sixtus ab und

Schiltach/Statt.

Der Herrschafft Augst Gütter.

Fischwasser.

Schiltach.

[illegible]

Und fenget man diese Forellen-
gattung Bächlein folgende Neben-
bächlein, als Künbachlin/ Ort-
lynsbachlin/ Huntzelbächlin, Rein-
bach/ und Reichenbächlin, bis
an das Aspirsperg/ Alda
Nebenbächlein inclusive mit
Gemeldte Bächlein mit Kasten-
den und mitbegriffen sein.

Schiltach/Stutt.

Der Herrschafft Aigen Gütther.

Schiltach/Stuck.

Der Herrschafft Augen Güther.

Waldingen.

Lagerbuch/de Año 1591 - fol. 51.

Mosenwald.

Do hat die Herrschafft Wirtem-
-berg im Mosenwald ain ge-
-den Stuck wald

Ist Ihrer Herrschafft Dienstleyen,
und aller Obrig und Herrschafft
-an den orten zu Schiltach, Alty
und Lehengericht, und sonst Mün-
-digkeiten, gehörig.

Und ligt dieser Wald in nach-
-begriffener Underscheidung,
Nemlich:

Zuerst und anfangs bey Hor-
-necker Herrschafftlichen Stuck
wald, im Mosenwald, gegen
hin auff, auff den Buchholtz,
auff den Schenckstuck, der

Schiltacher Stuff.

Der Herrschafft Aigen Güther.

Wald.

Mosenwalde

[illegible] auffer [illegible] Sulzbach [illegible]
[illegible] Kengel [illegible] Hannel gegen
Langenbach, Schramberger
Zinsbauer Hofraits, gegen
Hutschelz, Schmidsbach, und
[illegible] Klapff der Schmidtei-
[illegible], mit Zeugen gefreyten
gehaffter Herrschafften [illegible]
[illegible]

Folgt die Underrayckung an beeden seithen diß Walds /

Erstlich:

Anfahend / auffer äussern lang-
[illegible] seithen Ligt Jacob König
[illegible] Sulzbergs, Schramberger-
Zinsbauer Hof, dan ein Wag-

Schiltach/ Statt.

Der Herrschafft Aigen Güther.

Feld.

Rosenfeld.

Im obern Kirchberg stosst
in Ersten Stein, der obgemelten
Frau Lang, und Hannß Jacob
Bissen Hofraithen, zu.

Von obgemeltem Ersten Stein
zwischen Hochfürstlicher Herr-
schafft eigenen und Andreas
Basten Bissel Hofraithen, gegen
der mitten Hand, hinab in den
Andern zwischen Reben, mit ei-
nem Creutz bezeichnet, der in
Hannß Jacob Bissel Hofftätzirck
beschrieben und der fünffte Mark-
stein an der Straß, und Wun-
berg, der in Bürgerhalt, ge-
hört, Dannen geschlagt hinab
in den Dritten Stein, allein vor
Jahren ein Dämmin Lehrbaum
under der Straß, die Hünchbron-
berg hat, gestanden, Dannen
im Grund, in den Nassen raum
eins in die Hollgrüben, zu den

Schiltach/Statt.

Der Herrschafft Augen Sicher:

Wald.

Rosenwald.

Hüttgraben [illegible] Rossmaid fürab, biss zu [illegible] Hirschstall, [illegible] Rossmaid, acht zu [illegible]

Zum Andern

Auff der Innern Langen seithen.

Abermahl oben auff dem Brunnholtz anfahende, und an der Mayer auffm Eschenstock stehende, gehet strack biss in die Strassen, und das Bürklin, darnach [illegible] ein im Grund, im Hasselstein fürab biss in ein Bach-

Hechiltuch/Statt.

Der Herrschafft Aigen Gütther.

Wald.

Rosenwald.

- ein Marchstein den Hochgrabenschneis steig, da die Eigenschafftiger Mayer gefunden werden,

und heimb zu dem Bildstock, abgemarcht, Hofwald wider herzu Bildstock.

Item von dem Bildstein von dem Hochgraben herab, in den Hanfsteinn, von abgemarchten Bildstein gerad hinab, bis unden an den Spitzeck Hochgemerckt, da dises und das ander abgemarcht Marchsteinn, auff den ersten Lungen feldten, dises Hochgemarcht herab, und Bodenmarchsteinn zusamen in

Hechtstetch/ Stutt/
der Herrschafft Aigen Guther.
Wald.
Rosenwald.

einen Zeiss kommen / der sich
diesen zuegeschrieben / und
Dat.

Fmkberssach/

Hat die Herrschafft Nidtenberg nicht
ein eigen Urbar / der Ehrsamen
zuegehörig
Darinnen dieser Wald in Hörigen
- tuedherschafft eingezogen beschreib-
- bung geschieht / und in dessen be-
- stehen
- nemen fol. 28. beschrieben
- Bezirck obligen / ist die erste ein-
- zeichnung underlassen / und dessen
Jungherrnhof Zeigen notirt worden.

Dieses ruefft dieser Wald
Einödisch Herrschafft vor der Gemein

Schiltach/Statt.

Der Herrschafft Eigen Guther.

Wald;

Ein Eberstetch.

Der Statt Schiltach ist ein Eberstetch
eines Viertels Jahrs verkaufft
worden, welches wie der nach-
folgende Kauffbrief: gemäß Besag
desselben, lautet:

Wir Gottes gnaden Eberhard Lud-
wich
Herzog zu Würtemberg &c.
Bekennen, Nachdem Wir den Ersamen,
unsern lieben Commun Burgern
Wolfenbuch einen Eberstetch mit
Namen Mees im Schiltacher
Commun, gegen Erlegung der
Kauffschilling verkaufft, und
Ihnen solchen
lassen, als thun wir solches
nistung dieses Kauffbriefs
dieselben, ihre Erben
Eigenthümlich
notificirt Stuttg. den 11. Ja-
nuary Anno 1718.

S. Georgy.
Arnd. Hahn.

Schiltach/Statt.

Der Herrschafft Eigen Güther
Wald.

Im Eberspach.

Unsern Oberamptleuten zu Nürn-
berg, und Burgmeistern zu Dietenh, Je-
hann Conr. Tenzlern, und Johann Phi-
lipp Schenken.

Küenbach.

So hat die Herrschafft Wirtemberg
im Langenschiltachthal auch ein eigen
wald, der Küenbachwald genant, gehet
der Herrschafft Dorfer eigen war,
allen Baum und Beschwerden, den man
zu Dietenh in der Statt, und in Tha-
gemist, auch sonsten manicherley
sachen fürt.

Folgt die Undermarckung diß
Herrnwalds gegen den Burgis-
lerischen Aussern.

gegen

Hansen Jacob Haasen Hof:

Anfangend vom auff dem Hö-
hen, der Schnepfeiffen, auff

Schiltach Statt.

Der Herrschafft Aigen Güther.

Feld.

Kienbach

Vnnd Hackhenser Kapff, ...
... ein Creutz, mit Fürsten-
-bergischen Wappen bezeichnet, dem
Dann nach ein Graben nach
dem Forst, die Schmalseiten-
-in nach Graben, bis an den
Wald, vnd durch, in den
Hindernisten gemarckt, von
dannen gegen der rechten Hand
stehen ein Kienbacher Baum,
stumm, bis auff die Rosepelt,
daselbsten in ein Stein, an
dem stumpf gegen Hasen Hof
eingehauen bezeigt.

Vnd Matthes Haberers im
Staigenbach Hofraits der-
-zeitigen.

Von obgemeldtem Stein auff
die Rosepelt, in den Kien-
-bacher Baum, bis in die Hollen,
so ein grosser Felsen ist, der an

Schiltach/Statt.

Der Herrschafft eigen Gericht.

Kienberg.

Item es hat Niclas Forst an dem
marckh Herrn Lehen Berg,

Und Hannß Martin Reutters
seeligen Hofstatt ohngefehrlich
Eines gemeinden Jauchert
haltend:

Von obgedachtem Hofberg ab-
gon der rechten Hand / schlecht
in ein Tobel hinauff / bis
auff den Hirsch, allwo ein
mit Herrschafft Marken bezeich-
neter Stein stehet, auff die Eck,
die Dietrich genennet, in
den Bschreiffung /

Von solchem Bschreif-
fung auff der Eck nach
hinauff bis auff den obgeschri-

Schiltach/Statt. 44.

Der Herrschafft Hügen Güther.

Wald.

Küenbach.

Schenn Hochgerichtlicher Kärff, da-
-bey Beschreibung, welchen Lingo-
-fingen zu einem Lehen hat.
Item Verzeichnuß, was Gemeind S. Kauff-
-ung auff der Erd, auff die Bäum
stehen, so Zinsen obgeschrieben
Küenbacher haben, und dem was-
-serman Hundstein und Hilli-
-mann.

Solch vorbeschribener Küenbacher
-tification Gnädigster Herrschafft
Wirtemberg zu Lehen gehörig Ergil-
-main, Hoffen Zuständen zu S. Giel-
-ass und Bergschmelz und fünff
Gnaden von dem Herrn Abtzu S. Giel-
-ass verkaufft worden, und Gnädigs-
die Herrschafts gnädigste Rati-
-fications Brieff, wie dann auch
Erste:
und Hundshagel:

Schiltach/ Statt.

Der Herrschafft Hagen Gültherr.

Wald.

Kirchbach.

Von Gottes gnaden Eberhard Ludwig Herzog zu Wirtemberg

Der Kön: Kay: May: etc. Hoch: Löbl: Reichs: Exec: Gesetzen: Creiß: respec: General Feldmarschall: vnd General der Cavallerie, deß auß Ehrnveste Troupp- pen in capite commandir- ten General.

Lieber getreuer, Auff deinen vnderthänigsten Bericht, deß du in puncto Widerstand in deiner so genannten Kümbach an Frucht vnd Wein- main, Weissprüchlinerwerk bey die pro 305. fl. Contribution 150. fl. vnd den 5ten 3. fl. Zinßhaber- ley Ihnen von dem verbrennten Hof Novalzehenden zuweisen, vnd nach dem Kriegsbrauch, Fürstlichen Gnaden Zuschreiben auff ratification Nachricht gethan, wie du diese Verkündschafft- mit ratificirt haben; Dieselben die gantze Anlag à 150 fl.

Schiltach/ Statt. 45.

Der Herrschafft Eigen Gütther.

Wald.

Kürnbach.

Unsere Bürgermeistere gegen gült-
ling Burgermeister, und Rath. Er-
mahnen mit diesen Brieff zu ver-
gleichen. Geben ohnder Unsere
Statt Schiltach den 2. July/
Anno 1712

Johann Jacob Burck.
Samson Georgy.

Unsere Burgermeister der Statt,
Johann Ludwig Mayer.

Von Gottes Gnaden Eberhard Ludwig/
Herzog zu Würtemberg
Der Röm: Kayß: May[t]: des Heyl: Röm:
Reichs und Cölln. Erz-Cämmerer
ralßen Marschall, und Ober-
ein Kayß: Hofgericht
Tübingen, und Ober-
Ober gedachten, Ritter des Kayserl. Hofl-
-Präsident, Ober- und Ober-
-mannen Burgermeister, Gericht und Rath der Statt
Schiltach zu Unsern Lieben
Getreuen, Unsere Gnad und
Brieff, Lassen Dich ob Burgermeister und Rath
-meister obgedachter Statt Schiltach
so ehrsame Gemeinden, auch sonst
sonderlich Gruß
Lieben Getreuen Unsere
Gnaden

Schiltach/Statt.

Der Herrschafft eigene Güther.

Wald.

Kürnberch.

1. Das Ehrsame Gericht, als Lehenherr ... praestanda ... praestiert; Actum Schiltach ... Mittwoch, den 27. Novembr: Anno 1715.

Ulrich Obrecht Burgermeister.
Hanß Georg Kempf Unterrichter.

Hundsailwald.

Die Hochfürstliche Herrschafft Würtemberg hat ... eigenthümlich Wald, so Hundsailwald genennt, welcher ... Hochfürstl: Durchl. eigenthümlich zugehörig ... Schiltach, ... Mannschafften ... gehörig ist.

Folgt die Undermarckung dises Herrschafftlichen Walds gegen den Dornstetter Amptsorten, gegen Hohenn Kinzüsen Hofgüth, Anfahende ...

Schiltach/Statt. 46

Der Herrschafft Eigen Güther. Wäld.

Das Schiltacher Schloß, allenthalben mit der Herrschafft Zeichen versehen, mit der Burg, auff der Nüssen, der Ramsperg, gegen der rechten Hand hinab Schleiffens, oberhalb der Burgsteinmetzen Behausung hinein, bis an einen Graben, das Bürgergründle genannt, in angedeutem Bürgergründle, allenthalben oberhalb auff der Eben widerumb hinein mit Herrschafft eichnen Bäumen bezeichnet, stein stracks hinab, bis in das Kastenbächlein, auch durch das Hornauerthal, den Ramsperg hinumb, mit Marchsteinen, gegen der rechten Hand hinumbher, bis an Hasenhieglen Reichnissen, dann in mitt alt Nüssen, in denselben alten Nüssen, hinauff, bis auff das Höchst, der Schweinschleiffen

Schiltach/Statt.

Der Herrschafft Eigen Güther.

Wald.

Hündstillwald.

auff dem Brechtschacher Hafft,
in den Tailwerd, in demselben
hinaus, bis in den obgeschribnen
Bürstengrundbach, da obberüerter
Bach vber ein Stain
Stock, so mit Herrschafft Eichen
Zeichen Gemerckt, den Bach hinab
- ging, also obberüert, angefang-
- en hinder dem Fischmiller Gu-
- tt.

Schiltach/ Statt. 47.

Der Herr: schafft Aigen Güther.

Schiltach/Statt.

Schiltach / Statt. 48.

Jahr: und Wochenmarckt /

Nemlich
Ein Jahrmarckt auff
Pfingstmontags /
und
Auff St: Jacobs des Zwölff-
botten Tag /

Ein Wochenmarckt am Dienstag
in der Wochen.

Hellen Die Zu S. Ulrichs Fürlis
und was sonsten Ihre Fest: und
Wochenmärckt.

Neuen Ihren Der Stand: und
Statt-gelt Jerrschilling / und das
accidens Eingebens de Anno 1591.
fol. 59 zu finden.

Und lauthet / Deren zu Schiltach
Begnadigung über St. Jacobs Jahr-
-marckt / und Dienstags Wochen-
-marckt / auch den freyen Zug

Schiltach/ Statt.
Jahr: und Wochenmarckt.

Brieff in Originali
welches Brieffs ein
Copey hierunder
zu lesen alß:

Wir Ludwig Graue zu
Wirtemberg ꝛc. Bekennen und
thun kundt offentlich, mit diß
Brieff, allen die jhn zusehen oder
hören lesen, Demnach
unsere getreuwe Burgermeister
den Rath, und gantze
Gemeind zu Schiltach, unß
gebetten, jhnen die ernewerung
und abgangene, auff die
Mauren an dem Statgen, sey
gehorsamlich, die
Hülzer hergeben wöllen, damit
sie mögen auß dem Statgen
und die Hüser desto baß ernewen
gebessern, und zu Nutz bringen
stand gesetzt werden mögen, so
haben wir inen angesehen

Schiltach/ Stuttf.
Fehr: und Wochenmarckt.

[illegible]

Schiltach/Statt.
Jahr: und Wochenmarckt.

Zu Schiltach, wenn man Schiltacher-
-ische mögen, ihre Vieh-
Schaff, Pferd, Rinder, Schwein
auff die Gülten, darzu gehörig,
Zinsfrucht, auffrecht die Zeyl mit der
Sagen, mögen sie zwar einer
andern Statt, Flecken, Dorff
ihre ordinari Vieh, Schaff, Pferd
für sie verkaufen, auch Niemand
anderst.

Wenn Schiltacher
ihre Schiltach in das Städtlin,
oder auff die Gülten einzutrei-
-ben, mit den Ihren setzen und
Hirten, die mit ihnen Sye
noch Aus Zugehören, umb
dieselbe mit mehr Hirt oder Ge-
-hülff mögen.

Sie mögen
die Ihrige, mit Hirtz und Hund
und allem dem Ihren, von Schil-
-tach, oder den Gülten darzu ge-
-hörig, Tag- und Nachts oder zu
der Zeit sie wollen, ohne
unser Leuth oder Angehörigen
unser Amptleuth und Mäng-

Schilttach/ Statt. 50.
Jahr: und Wochenmarckt.

[illegible]

Woch von den Höfen: Aus Dritteil zu ziehen.

[illegible]

Wochen: und Jahrmarckt.

[illegible]

Hchiltach/ Statt.
Fahr: und Wochenmärckte.

Disen Brieff, das Wir ain frey
haft, zu ainigen Zeiten, ainen
Wochenmarckt, auf ainen Mitt-
wochen, und ainen Jahrmarckt
auf Sanct Jacobs tag, haben
und halten sollen und mögen.
Und dise obgeschribene Ge-
rechtigkeit, wollen Wir den
obgenannten, vnsern Statt, vnd
allen den, so zu Vnserer Statt gehören,
Ihren Nachkommen, für Uns
und die obgenannten, vnsere
Erben, und
Nachkommen, mit Krafft zu
haben, und zu halten, und
Sie darby bleiben
lassen, Gefreyet, und ver-
lihen gleichwie Ihnen, vnsern
Vorderen, und
Abschrifft zu Urkund haben Wir
vnser Secret offentlich hie-
rauf thun truckhen, der
geben ist zu Nürtingen, an dem nächst-

Schiltach/Statt.

Jahr: und Wochenmarckt.

... Mid... ...ch, nach dem Sontag ...
... ...ch ... in der Fasten ...
... sind Invocavit, ...
... Jahr ... Christi ...
Vierzehenhundert und Dreyssig
Jahr.

Ferner ist von Gnedigster Herrschafft
Wirtemberg ... zu S. Nicolas
... dritter Jahrmarckt, ... nach
... auff Andreæ ... vor ...
... fürlich Hundert Jahren Herkom-
... lich ... Freyheyt ...
... auch ... und also ... Man-
... ...gedencken, ... den ...
... zu S. Nicolas ... wird.

Schiltach/ Statt.

Schiltach/Statt. 52.

Flotzzoll.

Lagerb: de
Anno 1591 fol. [illegible]

Die Herrschafft Wirtemberg
[illegible]
[illegible]
[illegible]

Schiffach / Statt.

Flotzzoll.

[illegible] Flotz [illegible] Hundert [illegible] Stuck Holtz, [illegible] Hundert [illegible] Acht Creutzer, [illegible] Landtordnung.

Was aber [illegible] Flotz [illegible] Holtz, das man nit auff dem Wasser Schiffen, sondern ob Land [illegible] in die Kinzig schafft, [illegible] auff der Kinzig [illegible] Hundert Stuck Holtz Sechs Creutzer [illegible]

Was aber ein Fünfer [illegible] Holtz, [illegible]

Flotzoll.

[illegible] Dreyzeiger auff-
[illegible]

Passaber von Alpirspach/

[illegible] Sechs Creutzer.

Schiltachs Statt.

Flotzzoll.

Der Mayer im Lehengericht Zoll.

Was die an ihren eigenen

1796. [illegible] Württemberg [illegible]

[illegible] Hörnle, [illegible]

[illegible] Zoll [illegible]

[illegible] Zoll [illegible]

[illegible] Zoll [illegible]

Ob aber ein Flötzer im Schilt-

[illegible] Zoll [illegible]

[illegible] Zoll [illegible]

[illegible] Zoll [illegible]

[illegible] Zoll [illegible]

Von Gottes Gnaden Cathl,

[illegible] Württemberg [illegible]

Schiltach/Statt. 54.

Flossgelt.

Vom Klaffter Scheitholtz-Brennholtz gibt man von Zehen Hundert Stuckholtz, auff- und abzuführen, zu Zoll zwey Batzen, das ist Achtzehen Creützer, Landwehrung.

Wie aber die Flötzer/ Schiltach-

[illegible] Lehengericht, für Holtz in Schiltacher Lehengerichtsmarcken Küffer, und dergleichen Brennholtz, vom Hundert Stuckholtz, auff- und abzuführen zu Zoll Batzen, das ist Sechs Creützer/ Landwehrung.

Ao: supplicirt der Schiltacher Lehengerichts Vorsteher um Manutenenz [illegible] Ihre Hamb Lehengerichts gerechtsame Flossgelts Ordnung sowohl die aufgenommene Waldungen dahin abzustellen [illegible] Rodiern [illegible] Ihro Hochfürstl. Durchl. Regierung gnädigst zu verfügen, Dero Vorfahren [illegible] Supplicanten Ihre Gerechtsame nicht zu schmälern, sondern das Flossgelt nach Maßgab Lehenbriefe und der Observanz, gleichwie andere Flötzer zu bezahlen gestatten, übrigens aber Vigilien halber, da selbe ordinarie Fraktirt, die Gebühr prästirt zu haben, und auf Vorsehung die Conservation der Waldungen besorgt werden solle; Also wollen Ihro Hochfürstl. Durchl. Supplicanten Ihre bisher gehabte Verordnung hinführo ferner halten. Urkundlich Ihro Hochfürstl. Durchl. Regierung Insiegel hierunter gedruckt. Geben Rastatt, den 22. Julii. 1746.

Baron Schelhaß von Schellenstein.

W. Feuerlein.

Ad Mandatum Serenissimi Domini Comitis Ferdinandi Sigismundi Comitis de Grevenitz.

Schiltach/Stuck.

Flotzzoll.

In Gemein.

Was aber auß den Schynn-

[illegible] Sechzehen Creützer/

Was aber für Flotzholtz von

[illegible]

Flotzzoll.

[illegible] Hundert stuck
Holtz, auff- und abzurechnen, die
Zoll, sechs Creutzer Landwerung.

Was dann durch obgemelte
Personen von angezeigten Flo-
den, auf dem Schwarzwald, auf
der Kinzig, Elz, Dreysam, auf
dem Rhein, Neckar, auf der
Kinzig fürgeschwemmt werden,
gibt von dem Hundert
stucken Holtz, auff- und abzurech-
nen, zu Zoll drey Batzen, das
ist zwölff Creutzer, Landwer-
ung.

Hohltaich/Statt.

Flotzzoll.

Vom Vblast.

Was ein Flotzer für geschnit-
-ten Dicken, das Kürtzlaisten hoch
oben auff das Floß mitfüret,
und darauff schreibt, werden die
Dicken den Einheimischen nachge-
-zelt, und also eingeraicht.

Namlich:

Vnd zwelff Einheimbsch geschnit-
-tener Bord oder Dicken für zwölff
Einheimische abzelt und abge-
-rait.

Desgleichen auch recht Kürtzlaisten
Holtz den Einheimischen abzelt.

Vnd also, wie in dem ordi-
nari, soll der Zoll davon
genommen werden.

Schiltach, Stift. 56.

Flotzzoll.

Folgt,
Wie das Flotzholtz an der Zoll-
-stattt zu Schiltach facce abgerechet,
und der Zoll darvon gege-
-ben werden.

Nemlich

Aichin Holtz

Von { 30. / 40. / 50. / 60. } schuhigen Aichin Baumen für { 3. / 4. / 5. / 6. } stuck.

Und thun verrechnete Zoll stuck
an der Zahl wie stuck, dem-
-selben nach abzurechnen.

Pehiltach/Stuff.

Flotzzoll.

Ain { 60. / 50. / 40. / 30. } pfündig aisin Stuck für { 6 / 5. / 4. / 3. } pfund.

1. Zwaipfündig Aisin, 1 pfil . . . 2.
1. andertshalbpfündig Aisin 21 pfd. -hig, für . . . . . 27.
1. halbs aisin Pfeffel für . . . . 2.
1. aisinner 24 pfündig Pfeffer- pfeil . . . . . 4.
1. 12 pfündige Aisin Pfeil a . . . ff
andertshalbpfündig Grail . . . . 4.
ainpfündig Grail . . . . . 3.
halbzöllig Grail . . . . . 2.

Pchiltuch/s Statt. 57.

Flotzholl

Tannin Flotzholtz.

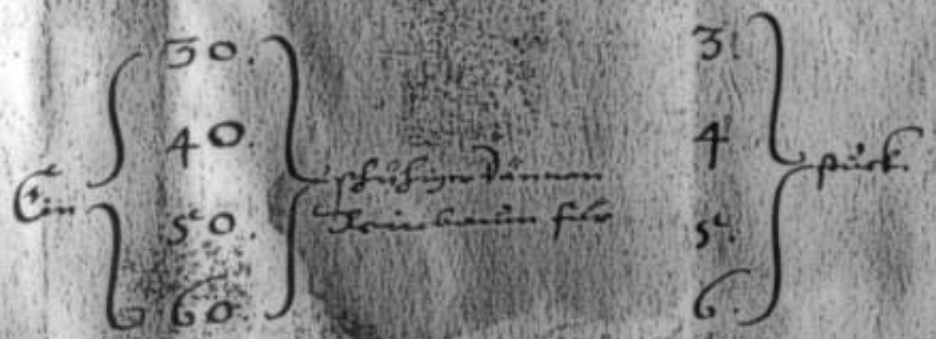

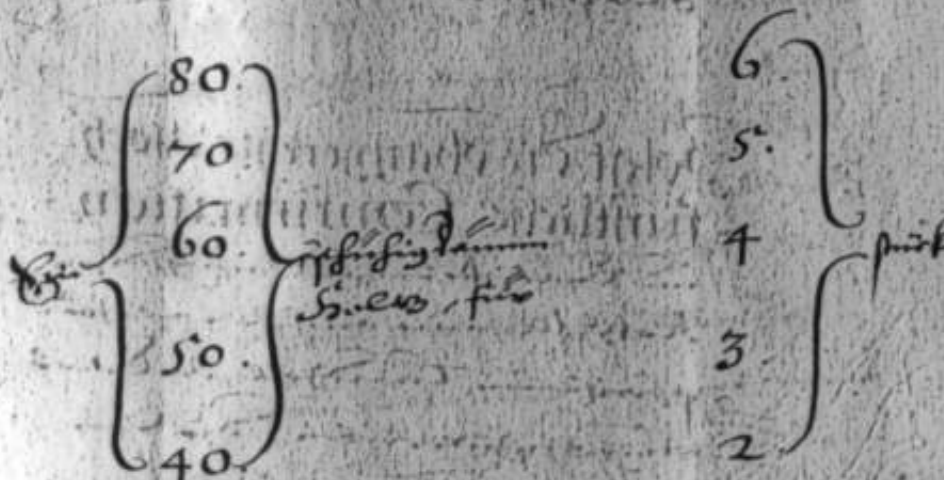

Pothiltuch/ Stett.

Flotzboll.

1. 30. [illegible] Spar . . . 1.
1. 3. nagelig . . . . . 2.
1. Tannen Sparr . . . . . 2.
1. Stockbusch oder Sprockb. . . . . 5.
Ein ander Tannen Sparr . . . . . 2.

} 1. Pfund.

Wann dann ein Bäum durch Sprutzen gieht, soll er obenstehen . . . . . 1. Pfund.

Folgt die obangezeigte Hochfürstliche Confirmation
[illegible] Bewilligung dieser Flotzzoll, wie dieselben verschrieben, die Verzeichnung einzuverleiben, die dann solche Zoll sollen empfangen/

Schiltach/Statt. 58

Flotzzoll

zammen nit obberuerten
den, nesi cautione.

Von Gottes gnaden Ludwig/

Hertzog zu Wirtemberg ꝛc

Unsern freundlichen Gruß zuvor,
Hochgelehrter Ohm, und lie-
ber getreuer, Wir haben ein
Underweysung und Renovatoris
Zoll Buch Wasser- und Land-
Zollen sach zu Dischingen, wes-
wir uns darin zu halten und rich-
ten haben, der Anschlag zu
Rotenburg, Underweysung,
Ehrnfels Zeigen, Ehrnfels der-
selb Zoll und dieselben Post-
ungeendert und ungeändert wer-
den, mit angehefften Begeeh-
rung, ob es bey Ewerm

Schilttach/Stuck.

Flotz Zoll.

Nachdem dieses Fürstenthum Baden,
von Ihro Hochfürstlichen Durchleucht,
mit eigener Hand unterschriebenen
Zoll, oder sonsten Flotz
Ordnung versehen, und
- ung versehen, und ver-
- stand es nebst einem mit un-
- terschrift versehenen observirt,
- was in derselben verschrieben
- ung eingeschlossen worden, sol-
- te es seines mehreren Innhalts
gehorsamb nachgelebt
werden.

Demnach sich nun, auff gleich-
- sig beschehen nachsuchen mehrfäl-
- tigen Klagen, dass sowohl under-
der Einnehmung dieses
Damasch eingewunden Verletzten
Zolles, oder mit dem Forwerts-
- fuhrungen, als sonsten an-
- dere Nachlässigkeiten Niemand sol-
- len mögen, Meine sämbtliche alle,
so dessen ertheilten Befehlen widerspen-
- stig, den angesetzte Zeit über die Fertig-

Flötzboll.

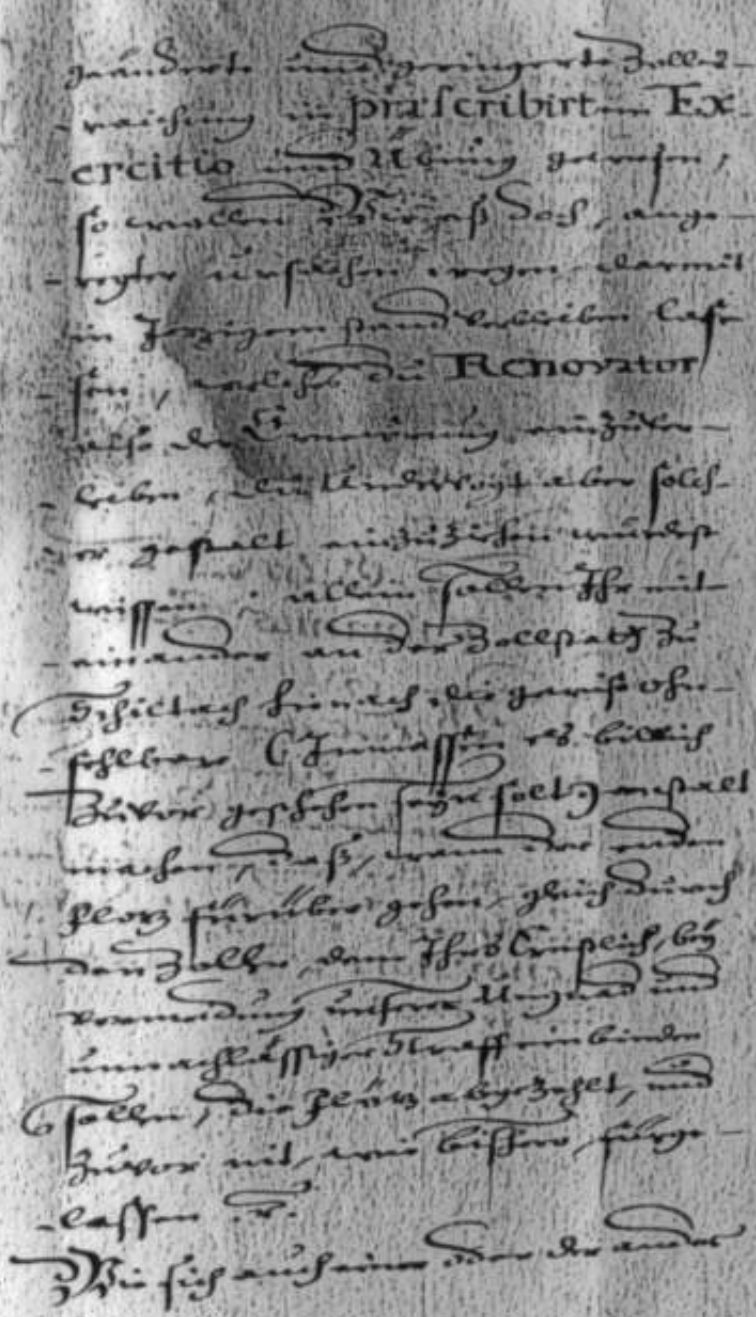

Schiltach/Statt.

Holtzzoll.

Datum ... Novembris, An-

Fabianus

Schiltach Statt. 60.

Hochstatt.

Hechingen Statt. 61.

Ein Sonderer Zoll / von alter her genannt Landzoll.

Do hett die Herrschafft Wir-
temberg zu Hechingen den Statt
Gerechtigkeiten hierauf in dieser
Ordnung fol. 68. verzeichnet
Ordinari Landzoll / wie auch
Dem hernach fol. 66. begri-
ffen Wegzoll / Item sonderen
Zoll / von alter her genannt Land-
zoll / alles inserirt
Hochfürstlichen Befehls supra fol. 58.
gehabt / welcher Zoll Hochfürstl.
Durchl. eintzigem Zoller zu
Hechingen verpachtet / wie folgt:

Es
Sollen Alle / Jung / Alt / Hoch /
Nieder / Geistlich / Weltlich / Fürst /
Graf / oder Herr / Ritterbürtig /
Knecht / oder Bauer / Edelmann /
und / gibt zu Zoll Vom Wag-
das ist Acht Pfennig / Landt-
recht.

Schiltach Statt.

Ein sonderer Zoll, vom alter her gemacht.

Landzoll.

Darvon sollen geben Fuder vnd Karch mit Wein, Frucht, Salz, oder anderer Kaufmannschafft gefürt wird, der gibt die Zoll, Als hernach volgt, Das ist zu wissen.

Darvon sollen geben alle Wägen, so offt die durch Wagen oder Karch Ennetzo Zoll gefallen, Nemlichen Wagen der Herrschafft Würtemberg, und der Statt Schiltach gemeine Statt Schiltach zu verzollen, Thor, Thor und Strassen, zu bessern gehört, sonder Gnad gibt niemand der Herrschafft Zoll, dann allein Schiltach zu gebören, die andere solle aber der Statt Schiltach verzollen, Thor und Strassen zu bessern, vberlassen.

Pehilacher Statt.

Ein sonderer Zoll / vor alter hero genannt Landzoll.

Was ferner alhie genantem Landzoll [illegible] de Anno 1591. fol. 78. [illegible] allein Inhaben, nemlich:

Von Jeden Schuhross, Das über Nacht bleibt, Ainen Kreutzer,

aber von einem Schuhr, der mit drey geladenen Roß fahret Ain Creutzer.

Von Vier geladenen Schuhrossen Ain Creutzer.

Dann von fünff geladenen Schuhrossen vier Pfenning Zolls,

Und von Sechs geladenen Schuhrossen ain Batzen.

Item [illegible]

Schiltach/Stadt.

Ein sonderer Zoll/von alters her genannt Landzoll.

Jeder Zeit/ so in dem Herzogthumb Würtemberg gemeinlich Ordinari Landzoll gibt.

Pehistach/Statt.

Weinzoll/ Genannt Stichtwein.

Der der Herrschafft Wirtemberg Recht zu empfahen zugehört.

Nach Innhalt Lagerbuchs de Anno 1591. fol. 79. ist von einem geladenen Wagen mit Wein, so zu Stichtwein verschenckt wird, der under Herr- oder Ritterschaft Landtgüter, der Pfarrmannschafft dieselbig genossen, ein Stichkandel Wein oder dessen Werth zu Zoll zu geben,

Und von einem geladenen Karch mit Wein, der dürfftig, soll man ein halben Stichkandel Wein zu Zoll geben.

Item von dem Brantewein, so durchgeführt wird, soll ein Mas ein Pfenning: aber ein Karch

Schiltach/ Statt.

Weinzoll/ genannt Stichwein.

[illegible] ein jeder Stückfaß Wein/ [illegible] ein jeder Saum/ [illegible] ein jeder Eimer/ [illegible] ein jeder Viertel Wein/ [illegible] ein jeder Gelgen/ [illegible] ein jeder

Und hat ein Stückfaß ein Maß/ und dann Viertel/ einer Viertelmaß/ [illegible]

Assessoren.

Der Rath/ Herr Landvogt/ Herr Amtmann/ Herr Statthalter/ Herr Landschreiber/ Herr Obervogt/ Herr Stadtschreiber/ Herr Stadtrichter/ Herr Stadtmeister

Schiltach/ Statt. 64.

Weinzoll genannt Stichwein.

[illegible]

Hechingen/Statt.

Viehezoll/

Der auch der Herrschafft Wirtemberg allein zuempfahen zugehört.

Laut th. alten Lägerbüchs de Anno 1591. fol. 81. [illegible]

Zuwissen/ [illegible]

Conser: inst. fol. 66.

Zihezoll.

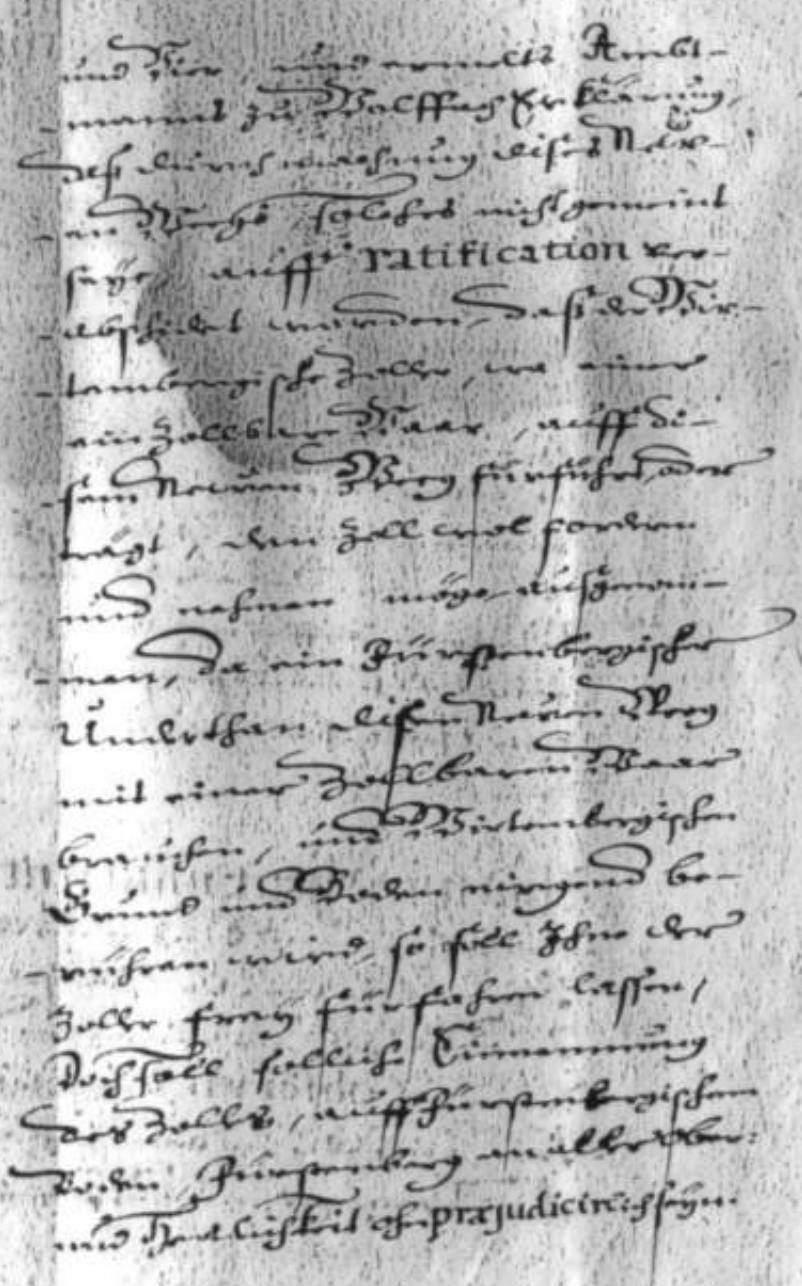

Schiltach/ Statt.

Silhezoll.

Und dann Innhalt Schiltacher Acces sub dato ... 15. July Annō 1588.

Acc[ess] auf Fürstenberg ergangen Berechnung sambt ... Fürstl. und Fürstenberg gnedigen, ernsten, ehrnvesten Wirtembergischen Underthanen, auch mit ihren Zeichen, Namen, so sie selber zu Buch führen, subscribiren werden, dass ab Zeichen Waaren auf die ordinari und gemeine Landstrass, diss- und jenseit Rheins, passiren ...

Und wird heutzutag mit erstreckung und Einziehung der Silhezollen, hoher Herrschaft Gerechtigkeit, in nirgends observirt und gehalten, wie sie in dem Fürstenbergischen und Wirtemberg

Schiltach/Statt. 66.

Viehzoll.

Ausgang. Ins publicirt. Zoll-
ordnung Zinckenmeyer und
Consorten.

N: Dass sich die fol: 64 angezogene Allerhöchste Verfügung de dat: 1574.
Statt- und Amtsmässig Herzoglich Oesterreichischer Seits erläutert
worden, als wollen Wir solche abermahlen:

Von Gottes Gnaden Wir,

Herzog zu Würtemberg und Teck.

Unsern Gruß zuvor, Edler, Lieber Getreuer!

Wir haben Euch auf Euren Bericht de 8ten Octobris Unsers Cammer-
Procuratoris, auch Unsers Forstmeisters Bedenken, ob Euren Fürstenbergischen
Unterthanen bey Gebrauchung der sogenannten neuen Märkh auf
der Fürstenbergischen Seite zu Villingen Zoll passirt werden sollen, und
ob Ihr dabey der Zollstatt Tuttlingen Fürstenbergischen Antheils
Mitgerechtsame Zoll vorgehen, Mochten Ihnen Unsern Befehl
deßwegen ertheilen lassen. Da nun in Auflösung
obberührten der Zeit fürgelegten Vertrag de 21ten Nov: 1571. allein von
Fürstenbergischen Unterthanen redt, so ist darauf Unser gnädigster Befehl,
daß dieselbe auf andern mit ihnen im Commercio stehender Unterthanen nicht
zu extendiren. Anlangend aber Eure fernere Anfrag wegen
der Märkh, so wollen Wir Euch hiemit gnädigst berichten haben, daß
wann das Gewild der Herrschaft Fürstenberg Gebrech, daß solches nicht
in Zollfreyheit verstanden sey, widrigenfalls aber, und wann dasselbe
privatis zugehört, der Zoll davon bezogen werden solle. Daran
erscheint Unsere Meynung. Stuttgardt, d: 19ten Jan: 1759.

Fast:

Storchkorner.

Herzogl. Oberamtey

J. F. Bilfinger.

Hornberg.

Schiltach/Statt.
Recepta.

Die Statt Schiltach hat vor
[illegible]

Das Recepta ein Anfang Schätzung
von der Herrschafft Wirtemberg
und dem gemeinen Statt Schil-
tach Zoll zu Horb angefan-
gen, und solches der Herrschafft
Herrschafft Zoller Schiltach
Zollner Richtschnur Zeug.

Nemlich:

Von einem jeden beladenen
Wagen, der mit Wein, oder
mit andern Kauffmannschafft, oder
Kauffmannswaaren, einem
jeden Gefäß ... Schiltacher
... Horb
... Zoll zu Horb, der Ast
Landgraf, Schiltacher Herr

Pflegzelt.

Hauptfleck Württemberg Vier Creu-
zer Landtschaft.

Item von einem Fuder Kauf-
mannsgut muss gelaudemirt
geschetzt werden geschetzt zu Pfleg-
zelt Acht Batzen das ist Vier Creu-
zer, Facit zu Schiltach drittehalb
Batzen Zween Creuzer Landt-
schatz
ung.

Und gehört die andere Statt,
Herrschaft muss, genannt
Statt Schiltach.

Und haben Gericht und Recht,
Acht Statt und Wildfuhr, aus
dem Pflegzelt gericht.

Zu wissen, dass von dem Hoch-
fürstlichen Hause Württemberg
von Fassen und Landen Gnaden,
zu äussern und verleihung
genannter Statt Schiltach, nicht
allein obgemeldt Pflegzelt-

Schiltach/Stuff.

Neuggelt.

Denn auf den nechsten Vmb-
gelt nit hinfuro gericht gegeben
werden, also und dergestalt/
das fleissig Vorgedacht Vmbgelt
Ainigens underspruch denn
wie es gemeiniglich herkommen und
angefangen ist worden, sonder
Vnderdessen ainem, wem das
gericht angehört, sein gerechtigkait
dieses Vorgemelten Vmbgelts
vorbehalten, der nechsten
ainung darauf inserirt
zu finden.

Dieweil aber fürstlich Gnedig Herr-
schaft: Ernstlich Verbietung gethan
Vnderthonen gehorsam zu leisten/
mag sonderlich in Vnderthänig-
keit verstanden werden.

Schiltach/Statt. 68.

Ordinari-Landzoll.

Der gehört der Durchleuchtig-
-sten Hochgeborn Fürstin Herrn
von meinen gnädigen Fürstin
und in deroselben Landen gehörigen
Lehengüetern, nach Inhalt deren
von der Herrschaft: Anno 1585 ge-
stellten und daselbsten: Hochob-
-gemelt Fürstlichen Herrschaft
-man und publicirten Zollord-
-nung specificiert, einig Under-
-scheid.

Schilttach/ Statt.

Umbgelt.

Maß von Wein oder Bier zů
Schiltach im Offen Ein- oder
mit Einem Mesßen verzäpfft
mißbraucht wird, darvon
den Herren Statt Schiltach,
laut Ratsbuchs de Anno 1591.
fol. 85. ein Acker fünff Mas
so Jhnen mit Jedem Mas
-brauch gefellt, des Gelts
-fers zů Umbgelt gefreyet und
gegeben worden.

Nach laut meß Jnnhalt Burck-
-lehen Ratsbuchs die Bürgermei-
-ster zů Schiltach anfangen
und verrichten, Underschie-
-dige Zeit von Jahren Hoch Mei-
zů Umbgelt Vier Mas annemen,

Darvon, wie auch von dem zů
Ihren Gebrüch empfangenden Ung-
-elt, sollen die zů Schiltach die
Statthalteren, Ehren und Burck-
-en in gůten verständigen Ehren
und Hauß erhalten.

Umbgelt.

Alles vermög hernachfolgenden
[illegible]

Von Gottesgnaden Ludwig/
Herzog zu Wirtemberg ꝛc

[illegible]

Schiltach/Statt.

Umbgelt.

Amtbgelt.

[illegible] titels [illegible]
Datum [illegible] 8. Octobr:
Anno [illegible]

[illegible]
Matthäus Hiller. D.
[illegible]

[illegible]

Wie und welcher gestalten nun
[illegible]
Ambt Tomo I. fol. 16. & seqq. [illegible]

Schiltach/Statt.

Schiltach/Statt.

Metzelbanckzins.

Die Zünfftmeistere zu Schilt-
- ach, ein - - -

Schiltach/Statt.

Schiltach/ Statt. 72.

Färlich Stein/ auff Philippi & Iacobi.

Lagerb: de Ao 1591. fol. 88a

Auff den Montag/ das ist Philippi & Iacobi Apostolorum, sind die Schiltacher auch schuldig/ und pflichtig/ der Herrschafft Wirtemberg die nechsten Zinßen/ nemlich Schnebelsinger Stein Zinß/ ein/ und in die Kellerey Hornberg zu liefern/ Nemlich Haber/ Roggen/ Dinckel/ Gersten/ Erbsen/ Linsen/ Bonen/ Kernen/ Haberkern/ Hirß/ Welschkorn/ Hanffsamen/ Rüben/ Kappis/ Kraut/ Zwifel/ Knoblauch/ Zwifelsamen/ Lattichsamen/ Rettichsamen/ Kümich/ Fenchel/ Coriander/ Mangolt/ Spinat/ Mohn/ Senff/ Kümich/ Anis/ Coloquinten/ Wermuth/ Ruten/ Salbey/ Ysop/ Lorbeer/ Rosmarin/ Lavendel/ Majoran/ Basilien/ Ehrenpreis/ Bibernell/ Pfeffer/ Lauch/ Saltzkraut/ Saltz.

Item

Gelt . . . . . 3. ß 34 ₰ 2 ₰

Schiltach/Statt.
Järlich Steür.
auff
Martini Episcopi.

Auff martinstag seynd die
[illegible]

Idem.

Gelt . . . . . 3. fl. 34 x 2 ß

Schiltach/Statt.

Ewig-Ohnablösig Hessler-
-zins auisser Mathlmühli-
-nn/järlich auff Marti-
-ni Episcopi gefal-
-lend.

Diensts Wilhelm Erick/Müll-
ler/Sal: — ab Obern Müsi-
— — — — — — — —
— — — — — — — —
— Martin Erick, — Anno 1591.
— Hans, Jacob Sal. Andreä Sal:
— — — — — — — —
— Dan. Daniel Hinz, — Hans —
— — — — — — — —
— — — — — — — —
Martini Episcopi Zinsleute-
— — — — — — — —
— — — — — — — —
— — — — — — — —
— — — — — — — —
— — — — — — — —
— — — — — — — —

Item

Gelt . . . . . 4 fl.
Ayer . . . . . 100 Ayr.

Schiltach/Statt.

Jarlich Mahlmuhlzins.

Jerners zinstar hans Wilhelm
Trick [illegible] Anno 1654.
[illegible] Hochgebohrne Fürsten [illegible]
-lenberg [illegible] Mülck-
- in/ [illegible] Ob-
-ablösigen Zinß, Jarlich auff
Martini Episcopi, [illegible]
[illegible] obgemelten Mülin Zinß
Zu liefern. Actum Freitag nach
[illegible], Landgerichts.

Idem
Gelt . . . . . 20 ß

[illegible] ist der Mülstatt [illegible]
-gang. Herrschafft gnädig-
-ster Befelch einer tenors:
Von Gottes gnaden Eberhard/
Herzog zu Würtemberg ꝛc.
Lieber getreuer, Ambtmann [illegible]

Hchiltach/Statt. 74.

Jerlich Mahlrathlinsins.

[illegible] 5. Augusti Anno 1654.

[illegible]

Guthern Zuckermühlin gehörig.

Das Hauss [illegible]

Schiltach/ Statt.

Järlich Mahlmühlinsins.

Ein Kernhäusslin/ samet einer Hofraiten und Baumgarten darbey.

Ein Krauthgarthen/ zwischen der Kirch und der Kündigergassen/ vorn an Martin Hebelds Haus/ hinden die Kündig/ und einen auff Martin Hebelds Einfahrt stossend.

Dieser Krauthgarthen zinst/ die Pfarr ecclesiae auffgemeyt 3 Schilling 6 Haller järlich.

So zinst widerumb in diese Mühlin

Johannes Arnold/ Müller/ zinst ein halb/ darauß Arnold müeter zinst in der

nunc Hr. Hofmann Mallet. Seiler. de ao: 1757. Ludwig Friderich Molbert.

Schiltach/ Statt.

Järlich Mahlmühlzins.

[illegible] Martini Episcopi, [illegible] Mahlmüh- lin [illegible] Kuntzig/ die Linder mühlin [illegible] mit zehen [illegible] Gulden, [illegible]

Jtem järlichen Zinst ertzeigt [illegible] ter Johann Arnold/ Müller/ [illegible] Martini Episcopi [illegible] Anno 1614. [illegible]

Mattes Meiss

Hchiltach Statt.

Järlich Mehlmuhlzins.

Item.

Gelt . . . . . 2. fl.

Aijer . . . . . 50 Ayr.

Und ist wegen fetzermelter
[illegible] Amo
[illegible] Anno 1662.
Flessel: und Stampffmuhlin,
[illegible] Anno 1696.
[illegible] Weissger-
berwalckin [illegible]
Underlacknung [illegible]
[illegible] fol. 83.
[illegible]
[illegible]

Schiltach/Statt. 76.

Fürstlich Mathsmühlinzins.

Nimmt Fürstlich Mathsmüh-
linz ins:

Gelt . . . . . 6 fl.

Aher . . . . . 150 Aym.

Und darbey beschriebener
Walckmühlinzins:

Gelt . . . . . 20 ß

Schiltach/Statt.

Schiltach/Statt.

Schiltach/ Pfarr. 78.

Ewig ohnablösig Heller-
-zins ihrer Seegmüehlinen
zu Schiltach/ Järlichs auff
Martini Episcopi
Verfallzeit.

Lasset des Amm 591. fol. 91.

Hannß Jacob Hochmuth/ Burger/ und mit Ehrsame
[illegible] Ursula Wolff
[illegible] Mitfrid,
sort, Anno 591 [illegible]
[illegible] Abrahamb Hochmuth
[illegible]
[illegible]
[illegible]

Schiltach, Statt.

Fürstlich Baadenisch Regiment.

1.

fol. 91. Hanns Wilhelm Snider /

[illegible]

Item

Gelt ..... 6 X 5.

Und Cantate Anno 1558.

Schiltach/Statt.

Fürstlich Fürstenbergisch.

Von Gottes Gnaden Wir Carl Egon Fürst zu Fürstenberg, des heiligen Römischen Reichs Erbtruchsäß und Landgraf in Nellenburg, auch Baar, Herr zu Hausen an der Bera, Kinzigthal, Gutach, Wolfach und Triberg, Graf zu Urach, Gutenberg, Wartenberg und Roth, Herr zu Stühlingen, Jestetten und Lauffenburg, Unserer Landgrafschaft Baar Hochfürstlich Registratur in Stühlingen Unser Landgrafschaft Baar Hochfürstlich Registratur in Stühlingen

Ich Jacob Bihler/ Burger zu Schiltach/ Bekenne offentlich

mit diesem Brieff, Nachdem der Durchleuchtig Hochgeborn Fürst und Herr, Herr Ludwich Herzog zu Würtenberg und zu Teck, Graf zu Mümpelgart etc. mein gnädigster Fürst und Herr, mir in Gnaden bishero Accordirt und Zugelassen, gnädigst zu bauen und Burgerlichen zu sitzen, Dessen mich Underthänigst bedanckhe, Also und dergestalten, Das ich mich gegen Ihr Fürstliche Gnaden Condition und Verordnung, Auch Ihr Fürstlichen Gnaden Meinem gnädigsten Herrn

Hhiltach/Statt.

Järlich Regimuhlinzins.

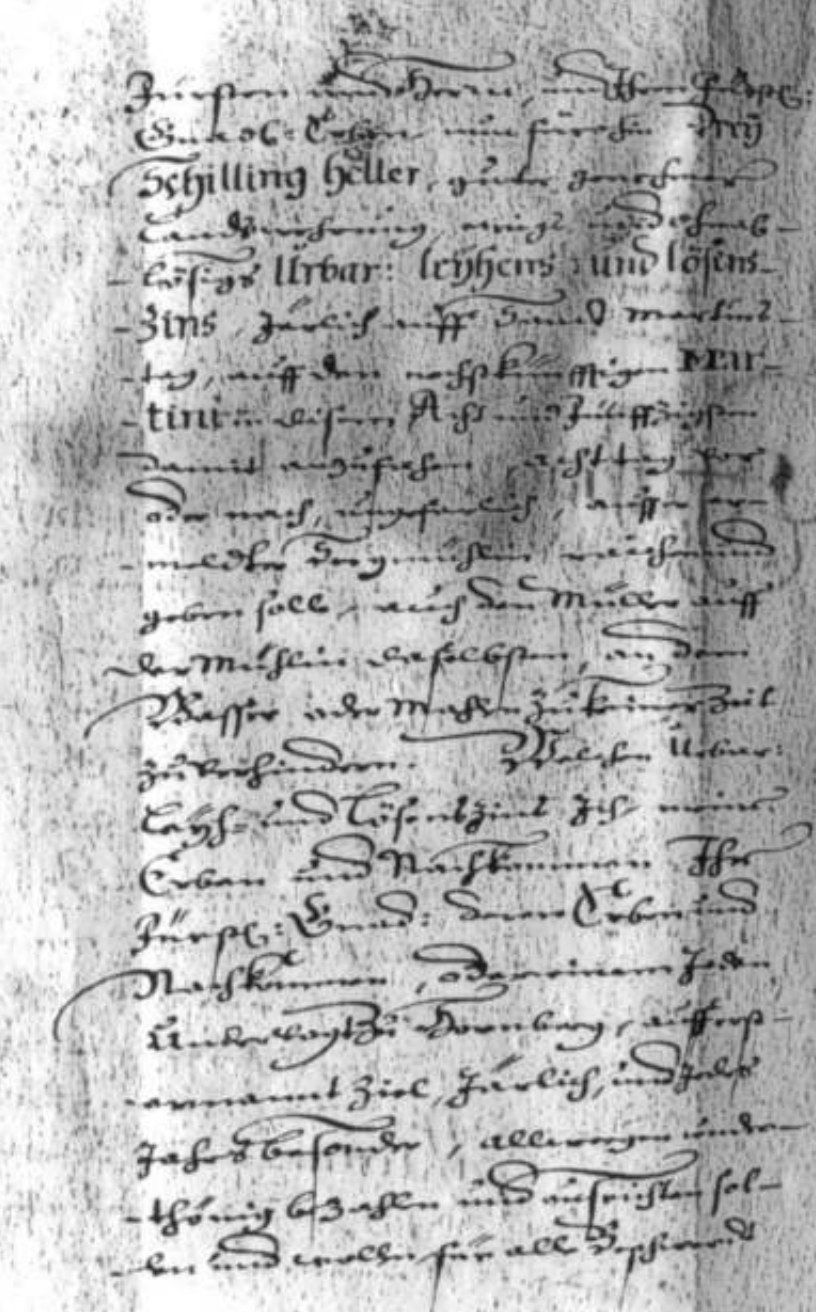

Jerlich Hergmüßlinzins.

Schiltach/Statt.

Fürlich Seegmühlinzins.

Jarlich Seegmühlinzins.

Der Rieff. mit samt den Rieffen
und jamainen Burgerschaft gemei-
ster, jüngers und jar verzeich-
net und begriffen haben wie, das
auch hiemit ausdrücklich und in Kraft
dis Briefs. Das wann jemands
Burgmüsen über kurz oder lang
hin kaufft, vertauscht, vermacht
oder in andere Hände Weis und wo-
le, in was Gestalt das wäre, so soll
solches der Statt Schiltach Burg-
meister und Rath oder deren Gerich-
ten und Rechtsamen jederzeit
macht und gemacht, darüber das
Recht, denjenigen die von Kauff,
Tausch, Wechsel oder sonsten
Zuckösen, recht gebührlich und an-
gehörig.

Und dessen zu wahrem Urkund
haben Ihr mit fleiß gebetten und er-
bitten die Ehrsamen und Weisen,
Schultheiß, Burgermeister und Ge-
richt zu Schiltach, daß sie der
Statt Schiltach Insigel

Hohiltuch Stuff.

Jährlich Zeitgmühlinzins.

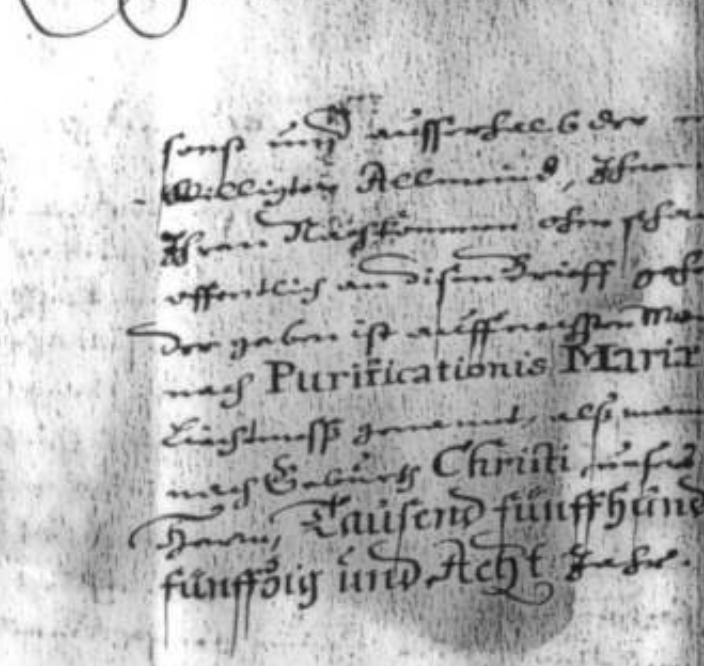

Järlich Zeegmühlinsins.

Summa Järlich Zeegmüh-
linsins

Gelt 7. ß d. Cunsen
Cunsenung . . . . . 15 xi ß.

Schiltach/Statt.

Schiltach/Statt.

Zinß Ohnablößig Hellerzins
üsser Stampff: und Lauw: auch
Walckmühlinen/ Jarlich auff
Martini Episcopi gefal-
lend.

Martin Jäcklin/ Träger/ und
Hanß Jacob Jäcklin/ Frantz Jerlig/ Hans
Hans Caspar Trautwein/ Johann
Georg Trautwein/ Ludwig Trautwein/ Hans Jerg
Ludwig Trautwein/ Hans Jacob Jäcklin/ Hans
Caspar Trautwein/ Hans
consort/ Jhnen Gemeinschafft
habende Stampff: und Schleiffmüh-
lin/ sambt der Hofstatt/
Wie solche mit der Theilung Anno 1639. an der
Kintzig erbauwen/ und
wie Ohnlängsten Jhnen die
Kellery Verleihung/ sambt den
darzu gehörigen Gerechtigkeiten/ Jhro Hochfürstl.
Durchlaucht zu Würtemberg/ Jhrer Königl. Majestät
Schaffneyen Wolfach/ Würtembergischer Landes-
hoheit/ Obervogtey Hausach/ Ehrenbach/
Fürstenberg Herrschafft.

Zinß

Gelt . . . . . 43. X

Pechtlacher Stuck.

Jährlich Stampff- und Leutstich Walckmühlinzins.

Johannes Arnold ...
... Anno 1662. ...
... Walckmühlin, ...
... Gelt. ... 20. X.

Nunc Matheus Meisch.

Desgleichen Johannes Arnold ... Anno 1696. ... Weissgerberwalckin, ...

Item

Gelt. ... 20. X.

Jährlich Stumpff: und Zainmühlzins.

Vnsers ... Hechingen ... Jörg Zwinger Burgermeister, vnd Jo-
hann Armbruster Schultheiß, Ludwig
Armbruster, meiner ... Rath
Gericht, mit Stumpff vnd Sie-
gel, vnd Statt Secret ... Hof-
gericht Rotenburg ... Hof-
gericht Hechingen, ... Jahrs-
besonder Zinsbrief:

Von Gottes gnaden Vberhand/
Herzog zu Wirtemberg ...

Lieben getrewen, Wir haben ... Brief-
wisentlich Kundt, mit ... Brief,
... moriale, ... Er ... Mc-
... thum, Vns gnädigst ... dass Er ... Hechelmühlin
und Stumpffwerck ... Mas ... Bain ... darbey ... Zainschmid ...

Hohiltach/ Statt.

Jährlich Stampff: und Ölmühlinzins. ꝛc.

- - - -

Jarlich Stampff: und Lam-
-mühlin Zins.

-ſo. Novembris, Anno Sechs-
-hundert Sechtzig und Drey.
Dingy abgelauffen Jahrs.
Auspeth Herbſt.
-Fürſichtigen Ambtmann zu Horn-
-berg, Herren Adamen Roeſſ-
-lern.

Hübygerechter Mahlmüh-
-lin gehört:

Das Haus, vnd Hofraithen, alles
Kommerzhörig.
Ein Scheuren, darunder Schweinſtall.

Folgt hierauff die Underlack-
-nung der Mühlen Gerechtigkeit
Mühlin gehörigen Pezirck.

Nachvolgen/ darauff heut zu Mit-
-woch gesetzten dato, auff ande-

Hehiltuch/Stuff.

Fürlich/Stampff: und Zaw-
-mühlinzins.

- Castken Thun Nach Chr. Hieher: Jahr
Ostermittwochen zu Nürnberg,
Johann Adamen Neuff Fürl-
-mstr. Burg: und Mr. Chr. Hesp: und
Burgerst. Burgermeister und Rath
-schl, Burg: Schultheiß, und
und Gemeine Amtleuthen und Bür-
-germeister, Johann Sebastian
Imhof und Johann Birck, auff
meine Freiheit, Stammet, Müllen,
dem Zehn mühlein gehörig Stamp
abgefertiget worden, denselben
-genstein alda einzurichten,
und mit sich darzu zu verar-
-beiten und zu gebrauchen, Ver-
-mög des Lay-
-brieffs und meines Freiheit-
brieffs.

Von diesem gemelten meinem
Stampf hab ich Anno 1657. den
16. Novembr: dem Mattheß
Müller, Bürgern, meinem Nach-
-barn, ein halb Theil Behausung
Hofraite Lang, Lang gemelte Hof-
- und Behausung sind zwischen

Schiltach/Statt.
Jerlich Stamppff: und Law-
-mühlzins.

Hchiltach/Statt.

Fürsich/Stumpff: und Latw:
stuch/Malckmuhlinsins.

Pehittach/Stutt.
Jarlich Stampff: und Laubmühlinsins.

[illegible]

Den [illegible] Januarij, Anno [illegible] Sonntags [illegible] Sonntag, [illegible] Friedrich Arnold und [illegible] verspanden und [illegible] Lagerbuch und Steuerbuch [illegible] also [illegible] Zu disputiren, werden wolle, Christlichen darüber [illegible] Nicolaus also [illegible] diesen [illegible] Abschied der Küster [illegible] das [illegible] manute-

Schiltach/Statt.

Järlich Stamoff und Lauf: stich Malschmuhlinzins.

Schiltach/Statt. 88

Jarlichs Stampff: und Raiß: auch Walckmahlen zu.

Von Gottes gnaden Eberhard
Ludwig
Hertzog zu Wirtemberg ꝛc

Lieben getrewen, Nachdem Unsere
Rath, Burgermeister und Gemeind
meldens zu Schiltach, um gnedigen con-
sens, jarlichen Stampff- und Schieß-
en eine Compagnia Arcabuseten zu-
samen zu bringen, und solliche Ord-
nung zu machen, damit sy
gnedigen scheinen Stampff- und Schiel-
ßen zu denen Stampffen abge-
fassen, und nachdem unser
Petito z. E. Compagnia
wissen wolle, haben wir die con-
dition, das man zu dem Ziel
nemmen dreyssig Schützen
und darneben zwölff Weintzig Trab-
anten darunder die Officier
begriffen sind, welche
gebührlich zu inserir, auf quo
folio & quibus verbis ꝛc

Schiltach/Statt.

Järlich Stamyff: und Zaw: auch Walchmühlinsins.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Schiltach / Statt. 89

Jährlich Stumpff: und Lauf: stuch Walckmühlinzins.

Christian Frion ...
... Concession de dato
23. Iuny Annō 1707 ...
... Schiltach,
... Lauwmühlin, ...
... Hauptsumm ...
... Gelt ... 21 x 3 ß

Hohentwiel/Statt.
Festlich/Stampff: und Lan-
-mühlinzins.

Unsern gruß zuvor/ Lieber ge-
-treuer/ Auff dessen Ange-
-mutt zu Verlehnung eingedig-
-ter Concession etliche
von unserm Vorsteramb Lude
-wigsburg Verschriebene/ an dem
Hohentwiel eigene/ und Lau-
-mühlin und Walckin
zinsen/ einigen Mindelss-
-tigen Memoriale/ und deren
darüber eingetroffene Verhan-

Järlich Stamyff: und Saw-
- mühlinzins.

- sen Bericht, welcher sie dem
Petent... solchen gegen Fürst-
meldung Anzeigung thun sollen, gnä-
digst vergnügt haben, sie solle dem
Lagerbuch inserirt, und wie
bemelten steht, quo folio 85.
quibus verbis eingeschrieben seye.
An dem beschicht unsere meinung,
und Wir verbleiben dem mit gna-
den gewogen. Datum ... 23. Ja-
nÿ Anno 1707.

F: H: von Essig.
F: Cs: Herffenpork.

Unserm Obervogtamt zu
Hornberg, und Lieben getrewen,
Samson Georgÿ.

Und obvermelden vorstehende Hoch-
fürstl: gnädigste Resolution Anlangend
die verbauung eines Saumühlin
und Wackin beÿ Hof, und alsdann
darüber gemeiner Gemeind und
den Bruder Kimpfen Heller deß-

Schiltach/Statt.

Järlich Stampff: und Leib-
muhlinzins.

1. Burgh Jacob Im den Linden-
haff Impetrant, welchem
Eingeraumbt die Behausung mit:
sambt aller Zugehörd: Item Landmässig ge-
fallt vnd lehen der höchs-
mechtig Burgkhafft Zu Jnnd: den
Zinsen Reichung alle Jahr
Helffte, nemlich 3 ß 5 ₰ Steinzinß fol-
gends, Zwaintzig Stain Creützer
Drey Heller Landswehrung, vnd
Sambt Obligenden Fürkhsam-
den nach Jnnd: Inhalt Ainen.

Dehilfach/ Statt. 91.

Jährlich Stampff: und Lauw-
-mühlinsins.

Summa Jährlich Hins ussér
Stampff: und Lauwmühlinen:

Gelt . . . . . ℔ 24 ß 3 ₰

und darunder begriffener
Walckmühlinsins:

Gelt . . . . . 20 ß

Schiltach/Statt.

Schiltach/Statt.

92.

Ewig Ohnablößig Zins üsser Schleiffmühlinen/ Järlich auff Martini Episcopi gefallend.

anno M. Mart. Bühler. Schreib.

Christian Ritter Zim-
meist seine mit Hoffnung-
gnädigster Bewilligung der
Hochfürstl. Regierung auff
der Renovation Anno 1699 neue-
ter Schleiffmühlen, Zu ewig-
Ohnablößigen Zins, in die
Kellerey Hornberg, einem
Fürstl. Hauß zu Fürstenberg/ Järlich
auff Martini Episcopi
Zu entrichten, namlich Fünf
Zwantzig Rhein Gulden
Zinnes Lehen Landswehrung.

Item

Gelt . . . . . 21 X 2 ß

Schiltach/Statt.

Schiltach/ Statt.

Ewig Ohnablösig Heller: genannt Urbar: Leyhends: und Lösends Zins/ auß verkauffter Schmaickhofs wisen zu Schiltach Järlich auff Martini Episcopi gefallend.

Lagerb: de A. 1591. fol. 97.

Zuwissen/ Demnach offt und manigmahl diese nachbeschribene Zinsbare Wisen/ ganz oder zum theil/ kauffs- oder tauschs- oder in andere weg von einer hand in die andere kommen/ das solche in unsere ewig Urbar/ so hat die Herrschafft Wirtemberg/ dessen ist sie fundiert ... Recht/ Macht und Gerechtigkeit/ allewegen dasselbig zu verändern/ theil zu schlagen/ oder zu lösen.

Der höchsternannten Herrschafft Wirtemberg solle auß nachbenanten jeden verzeichneten Wisen/ von dem/ so darauß abgericht/ von jedem Morgen Zins/ Bann/ auff- und abzuschlagen zu Weeglösin/ gemeiner gesatzlan den/ so darzu kommt/ auß

Schiltach/Stuck.

Urbar: Leyh: und Losungsbüch.

von jedem Morgen drey Batzen, auff- und abzurichten zu Handlohn gegeben werden.

Es sollen die nachgeschribene Zünfte, Ihre Leben und Meistermann Ihre Hind, Dürst und Trinckgeschirr, so von dem Oberambt Hornberg, oder in dessen anstossen von einem Schultheissen zu Schiltach auff Ihren, oder Ihrer Jahrstaben der Wisen, erneüwet und Jedwedrem zu einem Trager connumerirt, die Zünfte jährlich ein Ihren (dem jüngsten Zunfftmeister) einsamlen, und samblichs fürlegen, und verwanderungen solcher Ihrer Zünfthen gepflegen, die anzeigen, damit die gebürende Weerglösin und Handlohn der gebür nach möge eingezogen werden.

Erbar Leyh: und Losendszins.

Folgen
Die Zinss ambt den Güthern.

fol. 97. a Ludwig Christian/ Haubt-
-mann vom Sächsischen Regi- nunc
-ment zu Fuss/ Träger/ Georg Sinlen-
mit Ihro Hannß Georg Stö- Bürger.
-ckh und Christian Mayer/ Hannß Jacob Ma-
Zuer Hannß/ und Jacob die yer.
Meyer/ Peter und Hannß/
und Anno 1591. Zinstag
nach S. Martini Episcopi der
Herrschafft Württemberg/ Ihro
Herzogen Mayen und
Fürstl. Gnaden/ die
Kilntzmüer zu
Obernach/ das Schloss Schiltach/
Zwischen dem Wasser Schiltach
und Landwehr Thal/ der
Stattschaffen/ in der Enach

Schiltach/Stett.

Arbar: Leyh: und Losungzins.

Ehemaln Hanß [illegible] ...
... Stett Schiltach
... [illegible] ...
... [illegible] ...
... [illegible] ...
... Schiltach Zusammen ...
... Zu ... [illegible] ...
... [illegible] ...
... [illegible] ...
... [illegible] ...

Idem

Arbar: Leyh: und lösends-
- Zins . . . . . 36. X

fol. 97. l. Dann Michel Bode Cruger / nunc Hanß Conrad Wolber Zimmermann.
... mit ... [illegible] ...
... [illegible] ...
... [illegible] ...

Schiltach/Statt. 95.

Urbar: Lehn: und Ossenszins.

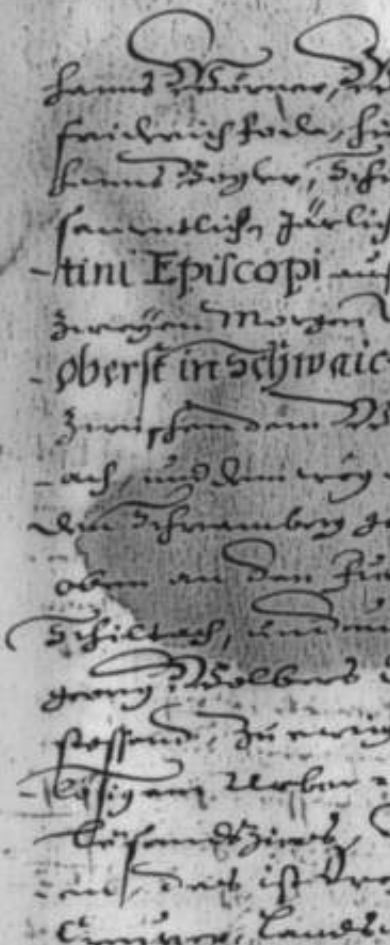

Item

Urbar: Lehn: und Ossens-zins . . . . . 32 X

Schiltach/Statt.

Urbar: Lehn: und Lösendszins.

fol. 98. Mattheß Schweicker/Hut-
macher/Träger/[illegible]
[illegible] Catharina [illegible]
[illegible] [illegible] Anno 1591
[illegible] Martini Epi-
scopi, [illegible] mayen
[illegible] im Schwaicken wisen/[illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [

Schiltach/Statt. 96.

Urbar: Leyh: und Lösendessins.

l.

fol. 98. Johannes Arnold Beck/Im-
-gut/ und mit Ihro Frauen
Stiefin, Frauen Barbara und
Anna Johanna seine Tochter
Kayserl. freyen mit sich füh-
-rer Hausgesind Recht, und An-
-no 1591. seine Engelmann,
Zinß seinem lieben Heiligen
Martini Episcopi, auß
Ihren darzu gehörigen, in
Schwaichusen, Zu Schiltach
Wohnhaft, auß: und Inhalt
Ihrer Pfleg Brief und con-
-sorten, nachfolgenden massen
gelegen, oben an dem weg und
seine Zinß Güter Lehenschafft
nachfolgender massen, Nem-
-lich Zu dem ersten Ihr Behau-
-sung, Hof und Hofraith
Zu Schiltach, Item Ihr
Garten und Baumgarten
Zu Schiltach, Item Ihr
Acker, das ist Vierzig auß Einer,
Landbesserung.

mod:
Catharina Friderich
Beckin
ist jetzo
H. Matthäus Bosch

Item
Urbar: Leyh: und Lösendessins ... 48 X.

Schiltach/Statt.
Anwar: Leyh: und Lösendssins.

fol. 99. b.

Christian Rosner/Burger/
und mit Ihre Johann Georg
Brüder/Samtgesamt Vmb-
-mein/Samtgesamt Vrkh mit-
-lhe Brüder/Samt Jacob Dirck
und Samt Jacob Finsterlin
-sterr/sitzen Anno 1591.
Thun Kundt/Nachdem/Zu Jer-
-eigs seiner Statt auff Martini
Episcopi/auff Ihren Ver-
-morgen reisen in Schwaiet-
-wisen/Zu suchen Ihr Ab-
-nudeya/Bruder/und Amm
Johanna/Samt Ihrer Kyndt
schaft/nachgibt wissen gehaben/
Ohne an den Ihrer/der mes-
-serschmidts gesatz/Und An-
-dern auff das Messer/die
Statt Schiltach/betreffend/Zu einig-
-schuldt Ihnen Ihrer Ehr-
und Ehrsamen Zunfft/Auch
Burgern/auch Nachtzig auff

Schiltach, Statt.

Urbar: Leyh: und Losendszins.

Ewiger, Landversicherung.

Item

Urbar: Leyh: und Losends-
zins . . . . . 48. ℔

nunc Jo. Hunck

fol. 99 Matthes Deusch, hiesiger
Statt Schiltach Burger, und Se-
bastian Mosser daselbsten, auch
Meister Hansen Engelmann, alle
drey mit
Gesamter Hand, Innhaber, Zinspflichtig auff
Jährlich Sanct Martini Episcopi nächst-
kommende. Ihre seinen Anerfallen Vier-
tel eines Zu Unterst im Schmaick-
enwisen / Zinsfrey dem ewig
Lehen, und Ihre Zinsfahrt selbst ob-
beschriebener massen gehören, oben
an Hannß Jacob Dietschen

Schiltach/Statt.

Urbar: Leyh: und Losentzins.

[illegible]

Item

Urbar: Leyh: und Losents-
-zins . . . . . 6 ß

[illegible]

Nach einsamen vorstehen-
-de zinse [illegible]

Dich Gülten dreissig achtzeu-
-zer.

Schiltach/Statt. 98.

Arbeit: leyh: und lösentz zins.

Volgt hierüber der Arbeitzinsbrieff
oder Revers/den die vorige Innha-
bere der Obbeschribenen Schwaickhöf-
wisen Anno 1592. in underthönig-
keit ausgehändigt/ bey der Hochfürstl:
Registratur in Stutgarten ligend/
lautt von wort zu wort alsolautend:

Wir nachbenannte miteinan-
der Hanns Vogler/Schultheiß/
Burckhard Tetz/ Schwennsper/ Burg-
hard Rock/ beede Burgermeister und
Gemeine Burgerschaft/ der Statt
Hornberg Ambts/ Bekennen und
thun kundt offentlich/ für uns unsere
Erben und Nachkommen/ das wir
Zu gnedigen und gnedigisten Herren
Ach den Durch-
leuchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn/
Herr Ludwig/ Hertzog zu Würtemberg
und zu Teck/ Graue zu Mümpelgardt zu

Schiltach / Statt.

Alter: Leyh: und Losendzins.

Pehilitach/Staff.

Urbar: Zehsh: und Losentzins.

-stiessen, und wider an den Forst-
-weeg, neben auff das Creutzfeld
-auffwerts. Darnach stost es gegen
-sigler Hannd Hegler, Schuchstil, die
obere Zeig morgen, haben pro
Pachtzig: Item Hannd Kelch
da nechsten Leuen Lignditzig
Morgen auch zu Pachtzig: und
denen Rein morgen dreyssig:
Pachleins Hannd Engelmann drey
morgen haben neunzig:
Schmid Engelmann drey Morgen
dreyssig: und niderst der
Schuchstil die Underst Kuchel-
-leben Zinst den Morgen auch
zu dreyssig Creutzer, und also
Summarie ain Siebenhundert
Vierzig drey Gulden Vierzigfünff
Creutzer, gute Landtwerung,
verbrieft und zu Pfingsten geben
soll, ausgenommen,
Nach Pfingsten sind Dem Ca-
-plan und Mesnerin
nichts Leben pueraus alle andere

Schiltach/Statt.

Urbar: Leyh: und Losungs.

Schiltach/Statt.

Arbeit: Leyh: und Zinssachen.

und Zeugleuten kunfftig keins Zeugnus
und Verschreiben haben wollen.

Darumb dann unser Vogt
und Gericht der Statt Schiltach
unserer angehörigen Underthanen
nachbarn gebieten, sy
und bleiben sollen, also und der-
gestalt, das an nachstehung
solches Zinses und nichtbezahlung
schuld ergehen werde, das
alsdann Ihr Gnaden, und
dero Commissarien gewalt sy und
jeden haben sollen, die varende
Habe anzugreiffen, zu nehmen
und zu pfanden, zu binden
oder allenthalben, wo sy gegen an-
dern Herrschafften und Gebieten
betroffen, angefochten gegen
allermenigklich.

Mit mehrerm und mehrer-
dasselben Begebung oder Gel-
legenheit andere Gebreuch und Ge-
stalt, so vor Zeiten Harkommen
Harbracht, jetzo aber kürtzlich
hierwider angezogen worden.

Schiltach/s Statt.
Urbar: Leyhens: und Lösensbuch.

Wann einem solche Hofraitten Häuser verdingts oder zum Lehen und Pürkhrecht künfftig in kurtz oder lange Zeit wider verkhäufft, tauschweis oder sonsten verändert würden, auffwechsen und verkhaufen gehörte, und so offt es sich begibt, vorberührte Hofraitt, so einem zu Lehen solch verändert Morgen Vier Batzen zu Ureeglösin, und der, so solche Hofraitt, auch Häuser Batzen zu Handlohn, obgemeltem Landvogt zu Hornberg, wie in dessen nehmen Rotl. 612 stehen, allwann Schätzung zu Schiltach gethan wurde.

Es hat viel hochermelter Ihr Gnädiger Herr und Herr, der Herr Herzog Gnad: Ehrn und Rechtsamen in krafft obberührter verschreibung seiner bestimmten Urbarzins, Jahr-

- zeit wegst und gemeel, seelig
- mit den gemeinen Gebreuch-
- men Kauffschilling, wie in billi-
- chen recht, was im gerichtzwang
- Statuten und recht an sich hal-
- ten, da Sach nit was ge-
- legenheit seeligen erkandten oder
- gesetzten stabs, disel sie inner-
- halben Jahrs zu losen, acht
- Batzen Pfenning Zins, zu
- Ablag oder Rauchkauff geben /
- und wer sie nit losen wolte /
- Ehrschatz und so vil vermög
- desselben Ehrschatz Recht geben
- solle / wenn gebräuchig und nög-
- lich sey.

Dessen zu wahrem Urkundt ha-
- ben wir mit fleiß gebetten und
- erbetten die Ehrnhafften, Fürsich-
- tig Ehrsamen und Wolweysen, Hin-
- germeister und Gericht zu Hem-
- berg, unsere Günstige Herren, das
- sie derselben gemeinen Statt Se-
- cret zu disen [illegible]

Schiltach/Stuttl.

Erbar: Leyh: und Lösenssuns.

Schiltach/Statt.

Urbar: Leyh: und Lösenessins.

Hierüber folgen die übrige von Gnädigster Herrschafft Wirtemberg Jetz Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Schiltach verkauffte mit Ihrer Fürstl. Gnaden Consens gelegte Schmidtenhoffs güther bestaüffend Neun Viertel und ein halbert Morgen / auß deren Jedem Morgen in verminderungs fall gleicher massen / wie von den vorstehenden im Recess enthaltenen Mässern der höchsterwehlten Herrschafft Mannschafft zu Recht lösin und Mandlohn / Jedes Sechtzehen Creützer / Zürichen schuldig / nämlichen.

Ludwig Christian / Haubtmann vom Badenbadischen Crais regiment zu Fuß / [illegible] Martini Episcopi, [illegible] ander Stritt / [illegible]

Urbar: Leyh: und Lösenessins . . . . 6 X.

Hechingen Statt.

Urbar: Leyh: und Lösenessins.

Jeniers ermeldter Ludwig
Christian, Haubtman, ...
... Struth ...
... Anno 1662 ...
... Martini Episcopi ...
... Urbar und Lösenessins ...

Ident
Urbar: Leyh: und Lösenessins. . . . . 15 X

Schiltach/ Statt.

Urbar: Leyh: und Losen: Buch.

Und ist die nachgehende Verschreibung
der Verneuerung dieses Urbarbuchs
tenors:

Von Gottes gnaden Eberhard/
Hertzog zu Wirtemberg. ꝛc.

Lieber getreuer/ Demnach der
Rhat zu Schiltach/ sambt
Burgermeister/ Gericht/ Gemeind
Ihnen an sich Erfordert/
Paul Gundert/ sel: eigenen
Ain Morgen matten/ die Schilt
genannt/ so sonsten eigentlich nicht
verbrieft/ für einen Gnadenherrn
Ihnen underthänig Bitten/
Ihnen solche Matten Erblich
Leihen wollten/ Dieweil dann
die Matten Ihnen/ diesem morgen zuge-
fallen/ und underthänig Ansuchung
gethan/ pro Rechtschatz
Gulden Gelt übergeben/ Jedes
Pfundzehen Creutzer die Gült ewig
Ablösig sind/ wie ain Lehenbrief
Eigentlich darüber inserirt/ und

Schiltacher Statt.

Urbar: Leyh: und Losenbuch

quo folio & quibus verbis ...
... Urbar, Leyh- und Losenbuch ...
... Lemmer ... Pfaff- ...
... Erbeil ... Leyh- ...
... obligation, ... inserir- ...
... Special- ... General Ver- ...
... Darpfung ... offenbaren lassen, ...
... dasselb zu unserm Fürstl. Ar- ...
-chiv in originali ... schick- ...
... die gesetzte Zinsleuth ...
... Zinsleuth ... nichts ... ziehen und ...
... lassen. Dessen ... Urkund ...
... Meinung. Stuttgardt den ...
16. May Anno 1662.

Johann ... D.
Georg ... Secretarius. L.

Auf dem Amt Neuenburg zu Schiltach ... Johann ... Secretarius.

Schiltach/Statt. 104.

Arbar: leyh: und lösenszins.

Dennis Facob Coster ...
... Hannsen Ludwig Schmid
... Martini Episcopi ...
... Hannsen ... Hecken
... inderhalb den
Schlossgrithern/ ... sonst
... gemelten Hannsen Ludwig Schmid
... Zinnig Ohnbeständigen Ur-
... namhaften ...

Idem

Arbar: leyh: und Lösensszins 10. X

Johannes Arnold ... Hannsen Ludwig
... Martini Episco-
pi ... Mayer Hecken
... Kesslerhalden ...
... Schmidtsteffe ...

mode Christian Hannsen Willis zuno Eliab Jäck.

Schiltach/ Statt.

Arbar: leyh: und losens zins.

[illegible]

Idem

Arbar: leyh: und losens-
zins 20.X

Und seynd vorbeschribene
Zinns stuck, zusammen under-
halb marggr. und losez Ao
no 1663. under der Herrschafft
Wirtemberg in einem Gmey-
nen schatz, und Burgerl. Gne-
den, dem sitzenigen Forsteui-

Urbar: leyh: und lösz zins.

[illegible]

Von Gottes gnaden Eberhard,
Herzog zu Wirtemberg ꝛc.

Lieber getrewer, Demnach der
Burgermeister zu Esslingen, Georg
Friderich Schmid des Innern Raths
daselbs ankommen und gebeten,
Ihne, als einem Burgermeister Fürst-
lichen Raths, Anderthalbmorgen
Wiesens in einem Graben-
stain pro summo die fünff Gulden
und vor statt, Burgermeister
Fürstlich Underzogne Schlüssen
nidzufolgen, Als ist sein
unser Befelch ernstlich, obgedachtem
Burgermeister die Anderthalbmorgen wesens,
uns dis mit Schuldigkeit gelangt,

Hchiltach/Statt.

Urbar: leyh: und losenissins.

[illegible] und Dreyssig Gülden
[illegible] und Zinsliche
reichung Dreyssig Creutzer Urbar-
zinß [illegible] gebüh nit verleben, und quo fo-
lio & quibus verbis es geschehen,
und [illegible] solches alles
aus selben nit zu bringen, die drei-
ßig Gülden aber wider anderwerts
mit Verzinsung zu legen, und
soches bey [illegible] anzubringen,
damit [illegible] unser Mainung
Datum Stuttgardt den 16. Fe-
bruary Anno 1663.

Georg Adolph Zeb. L.
Rudolph Jacob.

Unserm Amtmann zu Horn-
berg, [illegible] Rechen Adolph-
[illegible] fürderen.

Schiltach / Blatt.

Urbar: leyh: und lösensszins.

Christian Frion / Chirurg /
und mit Frau Johanna Sterck-
in, seiner Haus-Frau, Burger-
lich Hochzeit gehalten, und Mitsambt diser
Ihrer Frauen Mutter aus Dorf
Margen Anno 1665. Jahr
Stadt Schiltach Hofstatt Behauff-
ung neben der Oberstacher
wiss gemein, Brunnhalb
der Schmiedbach Hoffstatt neben
der Stadt Schiltach seithen gegen
Oberstacher Straass gegen Dor-
fen, und Morgen auf dem Acker,
genden diffen Oberstacher
weg, Jährlich auff Martini
Episcopi zu Lehen Schaden
Pfennig Vierling Haber und
Fastnacht Hennen auf Lehen-
Landgericht.

Item

Urbar: leyh: und lösensszins. 48 X

Schiltach/Statt.

Urbar: leyh: und lösenszins.

Hannß Jacob Mosetter Amptmann/ und Ludwig Schmid Seckelmeister: Sambtlichen Erben Herrn Martini Episcopi ist Jr Mayestät Stüfft Schwetzkhwisch/ das Kloster mit ... Stuck gemainer Statt Schiltach ... Hauptmann Ludwig Schmid ... Seckelmeister ... Jahrs ... Zinns ... Erbrecht.

Item

Urbar: leyh: und lösens-zins . . . . . 2. ß. 28. ₰

Urbar: Leyh: und Lösenssins.

Und in den nechstberuerten
-ainen Nain Marggrauen alain
Vierdt ainen Pfundt Pfenning
an freyen Marggrauen, welches
Gnädigste Herrschafft ab-
-sonderlichen Zehen Creützer zu
-setzt, und gemildiert haben
fol. 104. kommt zu Pfinden.

Eichstel Engelmann/

nutz Jann Hefy gelmann. Trager, und mit Ihro
Zuheimb Christinen, Ihrer
-der, Hannß Friderich Koch,
-abgelassen Christoffen, Ge-
-ore, Christian Pfeiffer Haer
Dieb, und Martin Zeller
Zinsen stammenden Purcks
-stall Martini Episcopi, aus
-sen Drey Pfund Marggrauen Lef-
-te, ob Pfeiffer mit Wisen/

Schiltach/Stift.

Urbar: leyh: und lösenssins.

Item ... Schiltach ...
... gehörig ... auff
... Hofstatt ... Hoffs-
... Hofraiti ... Garten, ... Hanf
... Schiltach ...
... Urbar-
Leyh- und Lösenzins Korn-
gelter, ...

Item

Urbar: leyh: und lösens-
zins 40 x

Georg Volber ... Ur-
... Briefschaft ...
... Register ...

mo. Hs. Samuel Hellfarber
H. Mathäus Nestler.
mo. Christoff Nagel.

Hchiltach/ Statt.

Urbar: leyh: und lösensins.

Item

Urbar: leyh: und lösens-

-zins . . . . . 12 X

Abraham Traitwein/ Ein-

ger . . . . . mit Ihrer Hausfrauen

nunc
uni fur legsen.
Mattes. modo,
Mattes. nur Un.
dreas Hsiwda.

Schiltach/ Stift.

Urbar: leyh: und lösensßins.

[illegible] nüwen [illegible] Meyen
Anno 1687. erkaufften und
-fen, sambt der Schneid-
-mühlstatt neben, im Ober-
-ren Hammel, mit der
-ung zu recht- und ehrb-
Rist Ernuyen, Landwerch-
-ung, der ewig-währenden
Urbar- Leyh- und Lösensßins,
auff Martini Episcopi
zu entrichten.

Item

Urbar: leyh und lösens-
-ßins . . . . . 8. X

Johannes Gott/ Krüger/
und mit Ehr[illegible]
Pfarrer, [illegible]

Urbar: leyh: und lösenssins.

Jos, der Lutzen, und consor-
-ten, diesen samentlich mit
drey Viertel ewiges, das
alt Pfeifferäckerlin genannt,
so mit sambt der Behausung
Anno 1714 verkhaufft worden,
sonder allein mit die Under
Pfeifferäckerlin, sonsten die
zehen übrigen ertheil an
der Behausung ewiges
Leyhen und pfleg Far-
-eis auff Martini Episcopi,
zu ewig-ohnablösigem Ur-
-bar-Leyh- und Lösenzins,
zu handen der Probstey Cam-
-er, Landshuet.

Item

Urbar: leyh: und lösenssins . . . . . 12 X

Hochfürstliche

Urbar: Leyh: und Losnussins

Schiltach/Stadt. 110

Urbar: Leyh: und Losensins.

Summa Urbar: Leyh: und Losensins

Gelt . . . . . 8. ß. 57. ₰

Schilluch/Stadt.

Schiltacher Theil.

Ewig ohnablösig Keller-
zins ußer Badstuben fär-
lich auff Martini Epi-
scopi gefallend.

Johann Wilhelm Krettwein/
Barbierer/ hat auch einen
mit Bewilligung Gnädigster
Herrschafft Anno
1704. auffgerichteten Badstub/
in seinem Haus/ an der
Brücken gelegen/ neben Haus/
als Inmaßen solches
hiernach in diser Beschreibung
under dem gehörigen Capitul/
fol. 154. beschrieben befinden/
Erst Zwanzig Pfen-
ning Landwehrung.

Idem

Gelt . . . . . 24 ß

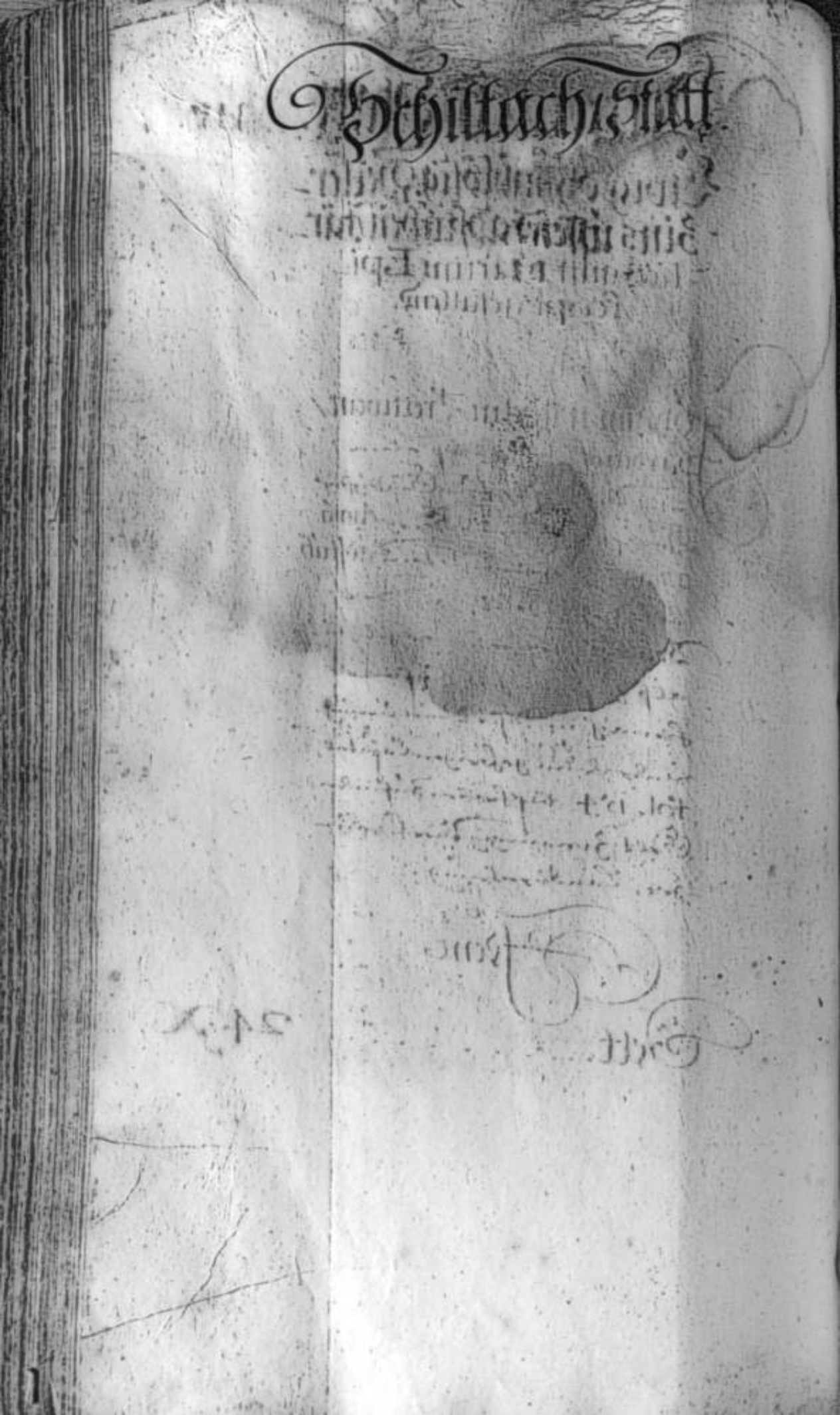

Schiltach/ Statt. 112.

Ewig Ohntablösig Hellerzins
uß er Häusern/ Scheuren/ Hof-
-raithinn und Gärthen/ wie
auch Hofstätten zu Schilt-
-ach Järlich auff Marti-
-ni Episcopi gefallend.

Häuser
In der Statt/
Bey dem undern Thor.

Leggerbuch Hannß Friderich Auff/ Erá-
de Arisg-ger/ [illegible]
fol. 105. [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

Hehiltisch Statt.

Järlich Zins
usser Häusern.

Ein Schilling stifft Lands-
herr Conradt Ehinger
Ehrigen ain Lech.

Item

Gelt . . . . . 3 xi ß

fol. 105. Jacob Eptinger hat ain
Stuben und Hofraithin,
Zwischen Conrad Friderichs
Erben, Burgundischen, und
Conrad Christians Erben
gelegen, nemlich Ein
Ein Schilling stifft Lands-
herr Conradt Ehinger
Ehrigen ain Lech.

Item

Gelt . . . . . 3 xi ß

Schilttach/Statt.

Jährlich Zins
Ausser Häusern.

fol. 105. Hannss Conrad Freihuin
nunc Martin Fridlen
inn Lastar Fridlen
Hauss hie Anno 1591 sant Ver-
-enen, Zinst auss seinem Haus
zwischen Jacob Oetingers und
gemeltes Rechbrd Hauss im
gehaym, Ain Schilling sechs
Heller, Zaind- und verspro-
-chen Dorothea Einigerin
dess Seller.

Item

Gelt . . . . . 3. xi. ß

fol. 106. Johannes Volber/ Burger/
nunc Samuel Volber
und Dorit Hr. Matthes Vol-
-ber, Hinden Anno 1591 sant
Egydien, Zinst sein Haus

Schiltach/Statt.

Jährlich Zins
Ausser Häusern.

[illegible]

Silent.

Gelt . . . . . 3 X i ß ß

b.

fol. 105. Andreas Ziegler/Adler-
wirth/Zinst M. Jahrs
Schirpfs Kegelstatt,
[illegible]
[illegible]
[illegible]

Schiltach Statt

Järlich Zins

Usser Häusern.

Item

Gelt ..... 2 x 4 ß

fol. 106. Johannes Hochmuth

Anno 1591. Lucia

Mathol Buchholz Erbe Zucker, Zinsmeister

Item Hans Hochmuth

Item Andreas Zeigler

Item Hans Friderich Thumeisen

Behilflich/Statt.

Jährlich Zins
ußer Hausen.

Hausen gehört Hans Jacob
Lang Burgermeister, Caspar
Hein Ehemahls Burgermeister
Conrad Hirt seel.

Ysenrt.

Gelt . . . . . 2 X 4 ß

Item dem Herr verbeßert 1 ß
Anno 1700 allerdings . . . 90 ß

fol. 106. a. Hanns Friderich Treitwein
Hainer Anno 1591. Hanns
Friderich Treitwein seinem Hauß
und Hofstatt, Zinnsen so-
wohin Hofmessen auch:
Item Hanns Jacob Rosenfeld Beck-
ers und Johann Conrad
Hausen gehört Hans Jacob

Schiltach/Statt. 115.

Järlich Zins/ uss den Häusern.

Item

Gelt . . . . . 2 xj. ß.

Johann Kreutwein/ Schmi-
der/ träget/ [illegible]
[illegible] Anno 1591. [illegible]

Samt Wiesel-
heüsl. Pergk-
mayer.

Hechingen Statt.

Järlichs Zins
Visser Häussern.

Schilling, Heller, Cent.
Darvon Empfangen Anno
Herrn Ernsten dises.

Idem

Gelt. . . . . 2 X 3 ß

fol. 106. Dannis Martin Erhardt/
Burger, und Schuhmach
mod̄o Hannß Jerg Dietz, resignirte Burger-
1 Febr. Hannß Jerg Dietz, resignirte Burger-
Erkauft 1747. -meister, Vidua Armbrüsti.

Item 6 Schuh, Zwischen Hannß
Christoph Schmid Hauß, Zwischen
Hannß Rochus, Barbara
und Johann Christian.

Schilling Stadt.

Järlich Zins
uß Häusern.

... Anna Ma-
ria Samuel Keiserß sel:
wittib, uß Hansjörg Schweic-
ers Häusern gehn, Rinschilling
Zwen Heller, Zeugk = Drißig
Zwen Creutzer dryßig Heller.

Ffacit

Gelt . . . . . 2 X 3 ß

fol. 106. Hanß Jörg Schweicker/
Träger/ und mit Ihro An-
na Maria Samuel Keiserß
sel: wittib, Zinst järlichs
uß Ihren Häusern, Zinsen
Samt martini Ersten 98 und
Hanß Jacob Becken ... an-

Jacob Bossart, Statt.

Schiltach/ Statt.

Jährlich Zins
auff Martini.

1. Der Stadt Schiltach Ehrsame Zunfft
und Gemeind Zinß Register
mit gegenwärtiger Statt Schilt Lands=
hut Einrichtung/ Ain
Ehrsame

Item

Gelt . . . . . l. x

fol. 106. l. Hanns Jacob Rösch/ Gerber
Anno 1591 [illegible]
[illegible]

Samuel Jacob Rösch
nunc
ist 1709.
seliger Gedächtnus
modo
obiit Gott allein
wissend
selig Samuel Rösch
weil. 1759.

Järlich Zins
uss den Häusern.

Häuser gelegen Brasscher
Engel = Gasse
zuo.

Item
Gelt . . . . . 1 ß

Christian Hetter/ Krüger/
und Anna Hans Jacob Heuer-
ers Ehe, Zuo Mühle Lang, und
Christoph Berlinger (Anno 1591.
Hans Schmaltz Häuser-
zins, so auf dem Hand Zeu-
ghaus Hof und Lös-
ung Engelnest gelegen
Seith Hernach Häuser gelegen,
Brasscher Gassen gelegen,
Ist Hoch Land = Gasse
Zuo Schilteich
Item . . . . . 1 ß 2 ₰
Gelt . . . . . .

nunc
Malbel Büsser
Schmid
sein Nachkommen

Schiltach/Statt.

Järlich Zins Register.

fol. 107.a Hanns Georg Wagner/ Schülmeister/ Zinst Anno 1591. [illegible]

Item.

Gelt . . . . . 1 X 2 ß

fol. 107.a Ulrich Schweicker/ Cru- [illegible] Anno 1591. [illegible]

Uhlstadt/Statt. 118.

Järlich Zins
Uffor Häusern.

[illegible] Burkhart, Schultheiss,
Heinrich, und den Hinderlassenen
gelegen, Am Schilling, der
ist Zinses Eichhorn ein Lehen.

Item

Gelt . . . . . 2 xi ß

Und stossen obgeschribene
Häuser, wie [illegible] an die
gemeine Gass, und stehen
uffen die Schmieden zu
den alten Thürnen.

Hechiltach/ Statt.

Järlichs Zins/
Usser Häusern.

Häuser/
Ob dem Hindern Chor
hinauff.

fol. 107 l

Abraham Wagner Schlosser

Asser Wagner 1750

Anno 1591 [illegible]

[illegible]

Item

Gelt . . . . . lxl ß

Fürlich hins
ussen Häusern.

fol. 108. a Elias Hoff (Luca An-
-nō 1591. Mens Julij)
nunc Samuel Seig
Vogt zu Gmünd
Christian Gmelin.

Idem
Gelt . . . . . 2 X 3 ß

Schiltach, Statt.

Fürlich hinus in
ihrer Heusern.

Heüser,
Am Obern Thor anfahend.

fol. 10 a. Andreas Schweickher/ Büthmacher/ Burger/ [illegible]
mit Ihro Landesfürstlichen Mil-
[illegible] hinus sammtlich auf
Ihrer Haus, Hofreithin
und Garthen, Zwischen dem
Obern Thor eins: und
Thiel Jetzgemeldtem
Hauß und Ecke Schmidgas-
sen gelegen, stoßt Schirm
Haus- Thür Landgrafen-
ung Aufgang.

Exlt. Item . . . . . ii. x

Pehilfurch/Pfarr. 120.

Järlich Zins
Usser Heusern.

fol. 108. Johannes Romer, Zinser
mod. Hannß Richard Schmid Sprach, meinen,
Anno 1591. Ehrsam
Hannß Zuppinger
Hauß und Hofstatt
sampt Scheuren,
Hüenerhof, und Ehrsame
Leuthen Hausfrow,
kommen an die Statt, und
sind auff andere Schmid-
und Bauwhofstatt, Zehn
Schilling Pfenning,
sind Fünffzehen
Pfenning Järlichs Zins
schuldig.

Järr

Gelt . . . . . 4 x 2 ß

Schiltach Statt.

Järlich Zins
Usser Häusern.

fol. 108. Elias Scheerer, Krüger
[illegible] Cuony [illegible]
modo Samuel Jacob Seder- [illegible] Burgermeister [illegible]
Anno 1591. [illegible]
[illegible] Hüser [illegible]
[illegible]
[illegible]
[

Järlich Zins
Visser Hausern.

fol. 109. a Hanns Jacob Schweick-
ger/Krisser/ und Hainrich
Anno 1591.
Ains Schmidts Hus
sambt Hof und Hofraith, zwischen
Ains Schmids, und Hannß
Jergen Hannß, Engelwirths
Hausern gelegen, Kommt
ain gemain Gassi, und
stost vornen auff die Hauß
Hannß Hannß Burckhart-
Hannß, Ain Schilling
Hannß Jacob Creitzer-
Hannß Jergen Creitzer
ain Heller.

Idem

Gelt . . . . . 2 ß 1 ß 6

Schiltach/ Stadt.

Jährlich Zins
ußer Häusern.

fol. 109. a. Hannß Jacob Hornung-
-stuhrth/ Bürger dasselbsten/
-ist, auß diser nachvolgender An-
-no 1591 Jahrs Zeug, 5 Stück-
-stück Zinß und Lehen stück,
Schmiß und Hofraithen-
-then, Zwischen Hannß Jacob
Schmidts und Hannß Georg
Armbruster einer: anderseits
Hannß Georg Braisacher/
Küffer Handwerks Hausen ge-
-legen, deren eines die Hinte-
-re Gass, stoßen auf Hannß Jacob
-meier Hausen, Zum 5ten
-ein Stock Haus = darauf
Ein Hofraithe Zins Kom-
-pt, Zum Stock:

Ostern

Stift . . . . . 4 x 2 ß

Schiltach / Statt. 122

Järlich Zins
ausser Häusern.

fol. 109. Hanns Georg Kreutzeins
Rößlinswirths / Erben
Anno 1591 sind Caspar
Metzger, Hanns Krieg seinem
Hausbrud Hofmeister Hirsch
sonst Hanns Daniel Engel-
-wirth, und Ludwig Schi-
-ferlin, Hanns Hannsmann, Schi-
-ferlin gelegen, Item auff
Marckt, und Hinden auff
die Kirchmauer stossend,
Ain Hofraitin stost hier-
Lands-Hauptmannschaft Berg Cappezer-
-wasserung
ain Haus.

Item

Helt ..... 3 xi ß

Schiltach/ Stuff.

Järlichs zins/ Hüser Häussern.

Item ermelter Christian Haub hat auch von seinem Haus/ Hofstatt/ Scheuren/ Hinder seinem Haus/ zu Lehen rüren Anno 1631. Jahrlichen

s. y. mispfenning

Item

Alt . . . . . 4. xl ß

fol. 109. Ludwig Christian Haubtmann/ Ritter/ hat auch von seinem Haus/ Hofstatt/ Scheuren/ Hinder seinem Haus/ Hofstatt/

Järlich Zins/ uß der Äussern.

Item Hannß Friderich Arnold
schützen Anno 1591. Statt
Hannß Jacob Offen, Hannß Zimmerman
mode Hannß Friderich Arnoldt
Hannß Friderich Arnoldt
Item
Gelt ..... 3 xi ß

fol. 109. Hannß Friderich Arnold schützen Anno 1591. Statt Hannß Jacob Offen, Hannß Zimmerman mode Hannß Friderich Arnoldt

Schiltach / Statt.

Jährlich Zins / auss den Häusern.

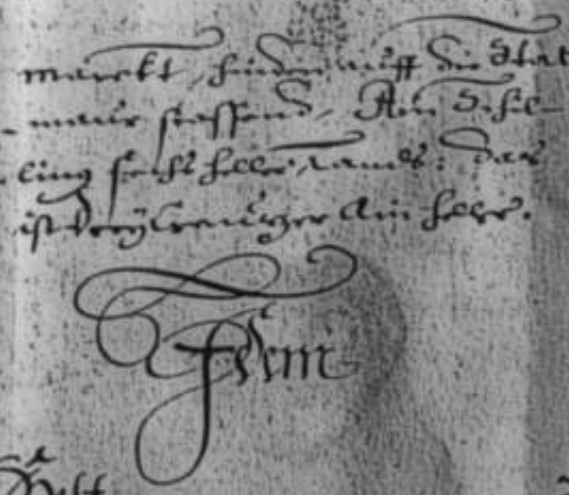

Gelt . . . . . 3. X. l. ß.

Schiltach/ Statt. 124.

Järlich Zins
üsser Häüsern.

Häüser
Mitten in der Statt.

fol. iio. Auß dem Rathhauß/ mit
seiner Zugehört/ Zinsen die
Burgermaister Järlich, das
Jenige Conrad Schauber-
Hirschwirths, und Hans
Birken Häüser Recht, dann
auß dem Mundt, und Hin-
an mit Accurat dyß ein-
kommt, nemlich dreyg Schilling
Pfeffer, thund = das ist Cum-
= mer nachtung, Facit Cumma
drey Schilling

Item

Gilt . . . . . 6 X. 3. ß.

Mehr Zinst dasselbe am dem Thurn
5. Schilling

Schiltach Stadt.

Jährlich Zins
Visser Häüsern.

Vigili 9 lect.

fol. 110. Conrad Schantz, Bürger
Nürtgen nunc Kim beüsser
Christina Kimbeüsser
Hans. zu Schiltach, Hinderseits
C Anno 1591. Mise. Sacer-
- und zins von seinem Haus
und Hofraith, zwischen dem
markt und der Acemundgass
gelegen, und auffahrts,
und aber an der Kirchhof
passus, mancipatum Sicle-
- hin dorfs Laen, Laudt: das
ist Lichtmessung Zinsen Gui-
- tter vier Sester.

Idem

Gelt. . . . . 11 ß 2 ₰ 4 ₰

Mehr Zins. Diese vorgeschrie-

Järlich Zins
ußer Häusern.

Hanß [illegible] Pfarrer Pfleg
Am Gericht, Rathsverwa
dem Vigilien.

fol. iiio. Dennis Jacob Fischer, Cra-
mer und mit Ihm Jacob
nunc Hans Bälling Schuester, Bürger Schaffner Mei-
mus ster ein. Anno 1591. Samuel
Samuel Mi? Fischer Bürger Zinser Samuelis auß
felm. Com: Schenckenzell Ihren Hauß und Hofraith,
zwischen der Rechengassen
er, und gemeiner Statt Fahrweg
Jetzo mit Samuel Schmid
Schuestern gelegen, denen an
die Statt, und sonsten außen
die Rechengassen stossend, sonst
sechs, und ein Ort Zinsfrey
Landwehrung.

Idem

Gelt . . . . . i. X.

Schiltach/Statt.

Ferrlich Zins
ausser Hauſens.

fol. iii. Hanns friderich Foß/ Cra-
-mer/ vnd mit Ihm Samue
Bihrer/ Peter Hannß Müller
vnd Matthes Kingrich. An-
no 1591. verkaufft Ihro
-ren Hauß vnd Hofraithin
zwischen Hannß Jacob Fin-
-lin Seifsieder = vnd Jacob
Acchmann gegen Vnter
an die Straß/ vnd hinden
vnder an Jacob Acchmann
stossend/ Innen 3. Viertel
Haber/ Landt: Schatz Lauffer-
-wasserig Vier Creutzer Zinn
saller.

Idem

Gelt ..... 4 ß 2 ß 6

Mehr Zinst diß Vorstehende

Pchiltach/Statt. 126

Järlich Zins
Usser Häusern.

Hans [illegible] Schietag
Ann Schiettag, Hafnerin
sim vigilien.

fol. iij. Isaac Bick/ hieven Annô
mo. lo 1591. Lassen Jerg Zisp
Jahrzit sind nüssen Hus, Hofrei-
Zins. thin und garten, Zwischen
nunc dem Kellhus und sin selgp
Johannes hoff. nachpuren Hus sind, Ge-
gen [illegible] an die Strass,
[illegible] Acc
[illegible]
-mandörffen, stossend vorn
-ein Dorig Schietag Hab Landt:
Darvon Cunigunda Schietag
Dorothea Cunigunden Schwester.

Item. [illegible]

Gilt..... 6. x. 3. ß

Schiltach/Statt.

Järlichzins
usser Häusern.

fol. iii. Hanns Georg Wolff/Gerber/ vnd mit Hausfrauw Zinstanneiß auß Ihrem Haus/ Hofreitin vnd Gärtlin/ zwischen Michel Engelmans Seel. Erben/ vnd Hofstatt/ Acker gegen Aufgang/ oben an Hanß Acker gegen Abend/ einer Seiten an Acker gegen Mittag/ vnd an der andern Seiten an Hanß Seel. Erben Acker gegen Mitternacht gelegen/ Järlichen Zinß

Item

Gelt . . . . . 3 ß 4 ₰

nunc Christoff Hörner Metzger modo Hanß Jacob Morlock

Pchiltach/Statt.

Järlich Zins
uſſer Häuſern.

Häuſer
Form Andern Thor.

fol. iij 2. Johannes Arnold/ Beck/

Schiltach/Statt.

Järlichs zins

usser Häusern.

Item Ehrn Conradt Ehrnberger
ung seiner Eheliche Hausfrauw.

Item

Gelt . . . . . 14 ß

Und dienen auch erntel
die Hauß Hausser Nachge
eingelassenen der
Hauß und Acker dem
Pfarrling sechs, Mesner
ger ersetzung Hauß
der Pfarr zu Schiltach ge
pfifft Vigili gelt.

Schilltach/Statt. 128

Järlich Zins Usser Hüsern.

fol. 112. 1. Item Georg Teusch/
[illegible] Hans Wilhelm Teusch
[illegible] Hans Jacob Siegler
[illegible]

Item ..... 7.X.

Schiltach/Statt.
Järlich Zins
usser Hausern.

Von Gottes gnaden Eberhard/
Hertzog zu Wirtemberg ꝛc.

Lieber getrewer/ Demnach Unser
Rentmeister ꝛc. Cristian
Bidembach/ supplicando
ꝛc. Unterthänigklich gebetten/ wir Ihr ge-
nädigklich bewilligen/ sein Besoldung/ Kost-
gelt/ wie dieselbige/ und Jerglichs seine Besorg-
nüsse und Verrichtungen/ Ihme Unser
Ambts halben/ und sonsten/ Jährlichen
ein und zuogibt/ Haben wir/ Ihme
angezeigte/ Ihme/ über seine
bereits darumb habende Be-
soldung/ alle Jahr/ zu Martini/
Ihr zureichen/

Thun auch hiemit gnädigklich
meinen/ wir/ solle Ihr Jährlichen
Zins/ unser gemeine Statt

Jährlich Zins
uff Martini.

Burgerschafft ... Rel Cassen ... Supplicant ... Dreyschilling Dreyheller ... Datum ... 4. Aprilis Anno 1664.

Ehrsamen Rahts.

Unsern Oberambtmann zu Hornberg, Ehrsamen Rahts.

Schiltach/ Statt.

Jährlich Zins
auß Häusern.

Nunc Curat Schelling sic dicte.

Hannß Jacob Kaiser/ Kürsch-
ner/ und mit Ihm seine Mit-
Erben, Hannß Heinrich Kaiser
Zinßt seinen Theil auß meinen
Vatter Hannß Jacob Kaisern Kür-
schnern, mit Hauß/ Hof/
Hofstatt Behausung Anno
1667 neüwerbauten Hauß stüff
der Brun, Zwischen Hans
Stutz Accessit, und Hr Jo-
hann Jacob Wackherbarth Seel.
so an Ludwig Hirtlins Seel.
gelegen, Kommen widerum
Hr Stutz Accessit seinen
auff den Mühlgraben Sol-
lend, Thut jährlich Obrig-
keitlichen Zinß, Schuldig
ein Ehrsame Landt-Gut
ist Ehrsamer Gerechtigkeit Sibn
Ehrschätzer.

Idem

Gelt 7.X

Jarlich Zins uffer Häusern.

Und ist die Sach verthädingt
Herrschafft- Jnn- Concel-
sion ...

Von Gottes gnaden Eberhard/
Herzog zu Wirtemberg ꝛc.

Unsern gnädigen, lieben ge-
treuen, Dannas Hannß Jacob
Birk, Burger zu Mecc... kurtz
zu Schiltach, supplicando ...
... Consens, ...
... Supplicant, ...
Consens, ...

Schiltach/ Statt.

Jerlich Zins/ Auß Häusern.

[illegible] 12. May Anno 1667

[illegible] D.

[illegible]

Ludwig Treutwein, [illegible] Anno 1674. [illegible]

Järlichs zins
Visser Heüsern.

- fergriut, ...
- ...
- ...
- ...
- ...
- ...
- ...
- ...
- ...
- ...

Idem

Gelt. 7.X

...
...
Von Gottes gnaden Wilhelm
Ludwig/
...
...

Schiltach/Statt.

Jarlichzins
usser Hausern.

- er, D[illegible] Lasten Theil-
- mein, Dinger da Sie[illegible], wo-
- sich ge[illegible] Ihre gnedig Herrn
- en, Das E[illegible] aussinnen Rand-
- rens, da sie[illegible] ein Burgk-
- stal gespannen, mit Hauszgenos-
- sen mitz. Acht sie sich unser
- Burgers Successorn Supplj-
- cant[illegible] reigen Hauszens, vor-
- gemelter massen. Auch sol[illegible]
- gleichmessig Convenzion, Darvon
- aber Ihre gnedigst Herrn meinen
- mitstanden Burgk mit jerlichen
- Canonem, und Zinsen an Gel-
- Silben Creutzer, wie, da es sie
- sich weiz in usu und gebreuch-
- ig mit Recht sthehen, di-
- sen Zinsbrief Eingeleibt inseri-
- ren, mit welchem folio & quibus
- verbis [illegible]
- mein, Datum [illegible]
- Dominica [illegible] Novembris, An-
- no &c. [illegible]

Schilttach/Statt.

Järlich Zins
Usser Häusern.

Siben Schilling Pfenning.
Hannis Bertschi der D.
Christoffel Kriss.

Obgemelten Zinsen
Hafenberg und Tiefengrüben
Jochen abgelösen Recht-
fürbehalten.

Johannes Heusch/Burgermd

Lucas Mutzli Pfarrer
Zum Mutzli
Zum Mutzli
Zum Mutzli

Schiltach Statt.

Järlich Zins
etlicher Häusern.

Item

Gelt ..... 7. X.

Folgt der hierumben ertheilte
[illegible]

Von Gottes gnaden Friderich
[illegible]
Herzog zu Wirtemberg ꝛc
Administrator [illegible]
[illegible]

Uns vnnd vnsern Lehenserben
Auff Matthiæ [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

Jährlich Zins
Ihrer Häuser.

[illegible] Siben Creützer
[illegible] Datum Stühlingen
den 13. Augusti Anno 1686.
Georg Heinrich Reichlin.
Georg Ludwig von Reichlin.

Schiltach/Statt.

Järlich Zins Visier Häusern.

Matthes Teüsch Zinset

Hanns Murlin. modo Hannß Murlin.

Hanß Jacob Buechsenschmid. nunc Hanß Jacob Buechsenschmid.

Hanß Wilhelm. modo Hanß Wilhelm.

Mein Herrschaft Gericht. Mein Herrschaft Gericht.

Ist Item

Gelt . . . . . 4 x 2 ß

Pfilltach/Statt.

Jarlichzins
ußer Häüsern.

Johannes Bäuerlin zins
ab seinem Haüß, hinder
der Metzig ... Anno 1624 ...
Gelt, zwischen ... Stu-
... Die acker ...
... Heiligen ...
... Kirchen ...
... Stain ...

Idem

Gelt ..... 7 ß

Johannes Zott zins
ab seinem Anno 1644
neüwen Häüsle, hinder
Haberers Steeg, hinder der
Metzig, zwischen ... Ac-
... Die acker ...

Schiltach/Statt.

Järlich Zins
Visser Häusern.

Item

Gelt 7.ß

nunc Leonhart Jacob Treitweln/Ochsen-
wirth/Zins uß seinem
innhabenden Häusern, am
Schulhauß/den Brunn-Gas-
sen Anno 1632. neuwlich
zwischen dem Jngenieel
Schiltach, und der Commun-
Brunnen/Gassen zu ab-
ordnen gelegen, dann Schil-

Jährlich Zins
usser Häusern.

- Item

Gelt 6.x3.ß

Weither Zinst Derselbe

- Item

Gelt 3.x

Schultach Stifft.

Järlich Zins ußer Häusern.

Cornelius Gott, Zinß-
meister Hans, Zinß uff sein
Hofstatt, so uff der Haus
gassen, zwischen Christi-
an Kempffen, und der Fam-
-ilien Seelen Häusern,
samen an das Rechen-
-hüssli, hinden an Adam
Linden uff Hans Birken
Hofstättlein stossend, in die
Kirchen Hornberg, Järig
Zinß ein Pfund, thun 5 ß
Einungen 3 ß 6 ₰.

Item
Gelt . . . . . 6 ß 3 ₰

Jacob Müller, jünger Hans Jacob Ziegler

Summa Järlichen Zinses ußer
Häusern und Hofstätten in der
Kirchhöri Einungen der Kirchen
Hornberg Linden. Summa gemei-
ner Heller Zinsen Gegriffen:
Gelt 3 ß 4 ₰

Schillerich Statt.

Jährlich Zins
usser Häusern.

Hierbey ferner zu wissen Als
Anno 1686. Vorgenommen
Eingebürgte renovation fürgenom-
men, und befunden, das usser nachgemelten
Häusern Ihr Hochgn. Gnädigster Herr-
schafft kein Järlichs Zins gehe, Als
Namentlichen, Nemlichen ergangnen
Herrschafftlichen gnädigsten Befelch, solche
Häuser mit Ihren rings-Ohmalwär-
den Zinsen, gleich andern fürkom-
menden Häusern, aufgebüch-
net und belegt: und die Zinß, von ihnen
einem Hochgebornen Fürsten Hr. Hochgrav
Hr. Rudolffen Hornberg Bischoffen zu
Fürstenberg erspriessl. und Basel: auch
desselben im Elsaß gelegnen und
gehörigen Aembteren [illegible] freyt.

Hanns Jacob Wellenreuter

Hr. Matthias Wyssen

Hanns Georg Stahlin

Hindern Gassen / Zwischen
dem Hindern Thor, und der
Hochgräfl. Burgh gelegen
den Kommen an die gemeine

Schiltach/Statt.

Järlich zins
usser Heüsern.

Gassen stellen auff Eschach-
-mann Gassen, Item auff
-ser, Landtstrassen.

Item

Gelt . . . . . 7 ß

Christian Pompiß/ Cra-
-mer/ und Johann Ambs/
-eins und Johann Hansen
in der Hindern Gassen/ zwi-
-schen der gemeinen Gassen
Cornely Huber Hoffstatt
gelegen/ deren einer
die Gassen hinder Sanct Cassian
hinein auff den Kirchhoff
und Johann Birlingers
Hauß/ Item Conrad

Christian Pompiß Cramer zinst
der Statt Schiltach
gem. Ao. 1750.

Schiltacher Statt.

Järlich Zins
Usser Hausern.

Zu Wasserstorff. Item

Gelt . . . . . 7 ß

Cornelius Gott Zinst
nunc Johannes Müller, Tobias Zeigler zinset
Item Hans Jacob Siegler. Einen Platz, in der Gass /
Hindern Rathhaus / hinder
nunc Samuel Besserer. Isaac Victor Carthar / zin-
set den Zinsherren Hospitals
Zinsknecht Hospitals, und
der Statt Accemann jetzo
Roman nicht genennet
Gross, sind nicht mehr als
diesen gemacht. Sollen
dem Convigor, Taubenhus-
ung.

Item

Gelt . . . . . 7 ß

Pehilterch/Stadt.

Jährlichs Zins
diser Häuseren.

Michel Engelmann[n] ...
... mit seinem Haus in der
Obern Gassen/ Zwischen Hans
Jörg Bossen und ...
Wagners Häusern gelegen/
stoßt vornen an die gemein
Gassen hinden ... Bist-
... gerechtigt/ Diesen Zinsen/
Leistungen.

Idem
Gelt 7.ß

Michel Lockh/ Enger/
nunc Johannes Helmer, ... mit Hans Conrad
Vogelmann Zinsen sammt ...
... Haus/ Hof/ ... in der Obern
Gassen/ Zwischen ... Bey-
hoffers/ und ... Wag-
... Heidegelegen/ Vornen ...

Järlich Zins
uisser Häusern.

[illegible] Gass/ stossen auff [illegible]
[illegible] Hoyler Behau-
sung Forstners/ Sidon Cun-
zen/ Hauslehensung.

Idem

Gelt . . . . . 7 ß

Elias Vogt zins auß sei-
nem Haus in der Obern
Gass/ zwischen sein selbs Hof-
statt vnd abgebrannem Mayrl
Haus gelegen/ dienen zu Mise
Vber dem Haus/ stosset auff
Hannsgeorg Stüdlins garten
Forstels/ Sidon Cunzen/
Hauslehensung.

nunc
Hanns Jörg Vogl.
modo
Christian. Gmelin.

Idem

Gelt . . . . . 7 ß

Sechstuch/ Statt.

Järlich Zins
Esser Häüsern.

Johannes Erick/ Krüger/
und mit Ihro Hausfrauw
Hindrich Zinsen Jährlichs
aus Ihrem Hauß, in der Olen
Gass/ zwischen Johann
Rohmert und Johann Wer-
ners Häusern gelegen, ver-
meint an die gemeine Gass/
hinden auff andern Schreck
werts gerichts stossend/ Zu
Lünen, Lundbrechung.

Item

Gelt. . . . . 7 ß

Johannes Werner Zins
aus seinem Hauß in der
Olen
Gass/ zwischen Johann
Erickes und Johann Crist-
manns/ Häusern gelegen

Järlich Zins
Ausser Häusern.

Jtem

Gelt . . . . . 7 ß

nunc Landvogt Siegler.

Johann Creitweln/Schult-
heiss/ Zins aus seinem Häu-
in der Obern gass/ Zwischen
Johann Rösslers und Chri-
stoph Heusers gelegen/
Kommen auf die gemeine gass-
Hat Lang ... Fronfastens
Recht eigen/ auf Cris
Christoph Heusers Erben/
Jährlichen/

Jtem

Gelt . . . . . 7 ß

Schiltach/Statt.

Järlich Zins
uff Martini.

Friderich Eberhardt Zim-
mermann hat sein Haus in der Spi-
thalgass / zwischen der Statt-
mauren vnd Conradt Hilgers
Behausung gelegen / vnd die Zimmer-
leuth auff Lichtmeß Anno
1720 finden auffgeding Schil-
ling / Hauptmann Francis
Fessler / Statt Schaffner /
Landtforstung.

Idem
Gelt . . . . . 7 ß.

Hanß Jacob Fünffschilling
Schiffmann hat sein Haus
in der Spithalgass / zwischen
der Statt Mauren vnd Conradt
Hilgers Behausung gelegen /
Statt Schaffner / Landtforstung.

Gelt . Idem . . . . . 7 ß.

Schilltuch/Statt.

Järlich Zins
ussir Heüsern.

Friderich Arnold/Sattler/
Ludwig Suter
Ludwig Suter
Ludwig Suter

Schiltach / Statt.

Järlichs Zins ausser Häusern.

Hanns Wilhelm Besner
Ludwig Herb. nunc Christian Mosner.
zins auss seinem Hauß in der Spithalgass / zwischen Hannß Michel Faden und Hannß Lienhart Häusern gelegen / Ihro Gnaden Herrschaft.

Item

Gelt . . . . . 7 ß

Jacob Erhardt zins auss seinem Hauß in der Spithalgass / zwischen Hannß Michel Faden und Cathari-na / gnedigen Herrschaft eigen Häusern gelegen / Ihro Gnaden Herr-
Hannß Jerg Vogel.
Jacob Vogel.

Järlich Zinß/
Usser Heüsern.

- Ein Leinigen Leinwehe-
- rey.

Idem

Gelt ..... 7. ß.

Catharina Gall Vinck-
lers seel. Mittib Zins auß
Ihrem Hauß in der Spithal-
gass/ zwischen Jacob Ecke-
Ihrer und Ihrem jetzigen Ahn
- einer Behausung gelegen Sieben
Leinigen Leinwehe-

nunc
Anna Pfeffinger
Mittib.
vide
Thomas Walber.

Idem

Gelt ..... 7. ß

Schilttach Statt.

Järlich Zins
ußer Häuseren.

Hanns Jörg Aberlin Zinß
[illegible] auß seinem Haus vor Spi-
-thalgaß, gegen Cathia-
1792. rina [illegible]
[illegible] wegen, und [illegible]
Häusern gelegen. Geben
Landvogt, Landschreiber.

Idem
Gelt . . . . . 7 ß

Jacob Herzog Zinß auß
[illegible] Haus ußer Spi-
-thalgaß, gegen [illegible]
[illegible] Jörg Aberlin und [illegible]
-ins Rondellen Häusern,
[illegible] gelegen. Geben Land-
-vogt, Landschreiber.

Idem
Gelt . . . . . 11 ß

Hechtach/Stift.

Jährlich Zins
Ausser Häusern.

Friderich Arnold/Schiffer/ Behausung/gleichfalls Zinns/ Landschey/ Weiss. Zins auf seinem Haus in der Spithalgass/ Zwischen [illegible] Hausen/ Arnolden/ Brod/ Häusern gelegen/ Ein Ewiger Landschilling.

Idem.

Gelt . . . . . 7 ß

Johann Arnold/Weber/ Behausung/ der Grösse/ Zins auf seinem Haus in der Spithalgass/ Zwischen Friderich Arnolden/ und Samuel Jacob Hochmüllers Häusern gelegen/ Ein Ewig

Pfyffach/ Statt.

Järlich Zins
Visser Hausern.

Item, Landwerung.

Idem

Gelt . . . . . 7.X.

Hanns Jacob Hochmuth

hat auf seinem Haus, in
der Spithalgass, Zwischen
Johann Arnolden [illegible]
-berg, und Johann Pfyffel
Häusern gelegen, Sibe
Landgut, Landwerung.

Idem

Gelt . . . . . 7.X.

Pchillenbach Statt.

Järlich Zins
Visser Haissern.

Johannes Pfyffer Zu
seinen Handen der
Spithalgass, Zwischen
Jacob Hochmüller, und
Georg Wochner Haissern
gegen Sihlen, Einerseits,
Landstrassen.

Idem

Pelt . . . . . 7 ß

Georg Pfyffer Zu seinen
handen, der Spi-
thalgass, Zwischen Jacob
Wochner einer: anderseits
Johann Brunner, Nobel
und Anna Bissel, Mauer
Häusern gegen Sihlen

Pehiltuch/Statt.

Järlich Zins
ußer Häusern.

[illegible]

Item.

Gelt ..... 7ß.

Johannes Werner/Weber/
Träger/ [illegible]
[illegible]
[illegible]
[

Pfälltuchgassen.

Järlichzins.

Philipp Hemmiger zu pau
nunc
Samuel Conrad Waelser, seinem Hauß, in der Spi-
-thalgassen / zwischen Hans
Hemmerli und Mose Bis-
-hofs Hauß einer: und seith
der Statt Accemand gehört /
Fünff Schilling / Rundt-
-stuckh.

Essen

Gelt . . . . . 7. ß.

Vorbeschriben Fünffzehn
Häuser / deren jedes sonderlich
Beschreibung / wie gleichfalls an-
-gehend / stossen alle hinnen
an die jetzmahlige Gassen / und
stehen auffer der Statt Accemand /
dann dann.

Behaltnuß Stoff.

Jährlichs Zins
Visser Hausern.

Hannß Wilhelm Brüder

[illegible] Haus [illegible]
[illegible] Behausung
[illegible] Gerechtigkeit
[illegible] in der Spithalgassen
[illegible] Stattseiten
[illegible] Eckhin [illegible]
[illegible] Stattseiten
[illegible] Julianæ
[illegible] Jacob Dimmel
[illegible] Einiger Lands-
[illegible]

Idem

Gelt 7.ß

Christian Müller

[illegible] Haus [illegible] Spithal-

nunc
Johannes Müller.
Hannß Jacob Müller,
modo
Johannes Landerbl.
Jahr 1783. die Festa

Järlich Zins
usser Häusern.

[illegible] Gass / zwischen dem Schiessplatz / [illegible] und [illegible] Wasser, [illegible] Schilteck zu [illegible] gehörig, Die Ewige Landverschreibung.

Item

Gelt . . . . . 7 ß

Michel Wolber Zinst aus seinem Haus in der Spithal-Gass / zwischen dem Spithal und der Statt Rechtung gehörig, kommt auf die Fronleichnam, Stund auf das Wasser, einmal Schiltach passend, Die Ewige Landverschreibung.

modo Johannes Koch.

Item

Gelt . . . . . 7 ß

Schittach Statt.

Jährlichs Eisser Häussern.

Iuliana Simon Cristers seel. Wittib Zins auß Jhr Haus in der Spithalgass/

Idem

Gelt ..... 7. ß

Georg Jacob Treitwein/ Eisser/ ... Cra-

Järlich Zins
usser Häusern.

Catharina Christian Rembt-
[illegible] jährlich aus ihrem Haus,
[illegible] beim Zollhaus [illegible]
[illegible] Haus [illegible]
[illegible] Strass gegen [illegible]
[illegible] Strass,
[illegible] Haus [illegible]
[illegible] Haus [illegible]
[illegible]

Item

Gelt ..... 7 ß

Frantz Kepp [illegible]
[illegible] Haus, [illegible]
[illegible]

Weltachzstuff.

Fürlichzins

Usser Häusern.

[illegible] Haus an die gemein
Strass, die nach Reckingen
hinein auff der Zenden
Lichtgrabs gelegen, dem
Convent Lauberschlag.

Item

Gelt 7.ß

nunc Johannes Mosers
und Johannes Jacobs
1786.

Hanns Jacob Moser Zimp
mit seinem Hauss, Hofstatt
und Zugehörd, Lauppen Behausung
und dem Krautgarten, genannt
Fischers Lehen, Lauben
an die gemein Strass, die
nach Reckingen geht, hin-
den auff der Zenden Lichtgrab
Gabriels gelegen, Sieben

Järlich Zins
Ussr Häusern.

Lentzer, Landwehring.

Item

Alt . . . . . 7. X.

Johannes Lay zinset
Paul Adam. Helmer.

Schittach-Blatt.

Jährlich Zins
Visser Häusern

[illegible]

Idem

Gelt . . . . . 7 ß

Urbam Klein.

Johann Sebastian Herzog

Johannes Fäuchter.

Zins als seinem Hauß Zu-
Lemnis Visser, alie- stehen Acker Zehenden, Jo-
Jo. Mo. 1753. hann Schmid sel: Kin-
dern Tuchen, Leigh
Stuckl, garten, und Heu-
matten Aemeden Häul
gelegen, kommt an den
weg an den Schlichtag, und
Kinder mittel Jnhaber
selbe eigen zahlt passirt

in Co 1709. Johannes Fäuchter, nunc Dessen
Lib. Kinder Nachkommen sein vom
Co Mich. 1753. gehaus Häul, in Co 1710. erbaut
Visser Haus Stuckl, Tuchen, Lo
sind dem Fallum Vogt, Land
Ao. 1753. 7 ß

Hchiltach / Statt.

Järlich Zins

Disem Comthyen Landtmarschaffty.

Idem

Gelt . . . . . 7. ß

Hannsmartin Arnold Z.

Idem

Gelt . . . . . 7 ß

Idem

Gelt . . . . . 7. ß

Schiltach/Statt.

Jarlich Zinß
uff sixt Häusern.

Hanns Jacob Koch Zimm
der Jung gleichen
Jacob 1709. mit seinem Haus, Hofstatt
samt zwölften Aemmeln
Haus und Hofraith Baumgarten
gartlins gelegen, stossen an
den weg an den Schiltach,
stinden uff der Freihoven
seelig einen Gassen, passend,
Sibe Ernsinger, Leibdenschaf-
ung.

Idem
Gelt . . . . . 7 ß

Jacob Jacobs Ludwig Armold Zimm
Wittib 1745 mit seinem Haus, Hofstatt
samt Jacob Kochen und
Johann Armolden, Berle-
Häusern gelegen, stossen
[illegible]
d. Dato ingde Ebenfalls Ludwig Armold Zimmer
sind de 1790. mit Hofstatt
[illegible] Arbeit wegen
Johann Jacob Martin Armolds
wittib, und Paul Jacob Pfaf-
fen, Dato Leibs. Lan-
desung.

7 ß

Jetzlichs Haus
Esser Häusern.

[illegible]

Idem

Gelt . . . . . 7 ß

Jacob Trittweiler Zimmermann

nunc
Ehrenfriedrich
mein Wirth.

Ochsen

[illegible]

Schiltacher Statt.

Jährlichs Zins
Ausser Häusern.

auff sein Hofstatt vnd eigenen
gerechtigkeit, seiner Ehe-
frawen Landtsmannschaft.

Idem

Gelt . . . . . 7 ß

Item Hannß Wilhelm Arnold,
nunc Hannß Müller, Schneider, Träger, vnd
1729. Jacob Eglin sein Hauß vnd Hofraith
Eglisau. 1 Mütt Kernen 1 Mütt Haber
Zufeld. nunc Hannß Müller Lehrer, darvon
Zurach, gibt Obrigkeit vnd Herr Pfarrer zu
Glattfelden 1 Mütt Kernen 1 Mütt Haber
Zufeld. 1683.

Item Reeferhauß,
zwischen der Statt Ecken
vnd der Hofstatt Hall
Schmidhandlen gehen vnd

Pchilfurch/Statt. 150.

Järlich Zins.
Asser Häuser.

[illegible]

Item

Gelt . . . . . 7 ß

Johann Treitweit/Metz-
ger / Zins auf seinem Haus
anders Geissers Garthen z-
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

Schittach, Statt.

Järlich Zins Usser Dänssern.

Item

Gelt . . . . . 7. ß

Johannes nunc Hans Jacob Dick

Hans Friderich Dick Zins

Item

Gelt . . . . . 7. ß

Schillingh Statt.

Järlich Zins
Visser Hausern.

Althamms Georg Creitweins

Jacob Creitwein
nunc Lampl Hörsen.

Item

Gelt. 7 ß

Christian Schrotzberg

nunc
Oliver Haid.

Schultheyß Statt.

Statlich Zins Usser Hauß ert.

[illegible]

Idem

Gelt . . . . . 7 ß

Christian Fenigner / Bürgermeister / [illegible]

Wohnt gleichfalls allhier

Schiltach Statt. 152.

Järlich Zins
Visser Hausern.

[illegible]

Item

Gelt . . . . . 7 ß

Matthes Schweicker/ein-

[illegible]

Item . . . . . 7 ß

Gelt . . . . .

Schutzbach Statt.

Järlich Zins / Visser Hausern.

Hannß Georg Brüder.

Thomas Ruch, modo Hannß Ruch, nunc Johannes Ruch, modo Simon Ruch.

Von Johannes Brüder, wie
mit seinen Hauß, Hofstatt
Verschreibung mit Johannes
Johannes der Schneider Be-
-hausung, und Johannes Ruoch,
Metzgers, gerichts gelegen
Vermög der gemeinen Be-
-schreibung, sindt alle
-stimm Pfenning, Burger-
-meisters, Theil Gerichts
stossend, Seiten Einung
Lauwasserlig.

Idem

Gelt ..... 7 ß

Järlichzins
Usser Häusern.

Abraham Leutwein
mit seinem Hauß, auff
dem Kegergrun / zwischen
der Statschmid ingehen-
- und zu nechst vorhin gele-
- gen / Sibem Ehrligen Cun-
- rat ingehörig.

Ferner
Gelt . . . . . 7 ß.

Christoph Erhardt / Cra-
- mer / mit seinem
- Hauß / Hofstatt / Hofraith /
- sampt seinem Hinderhauß /
zwischen dem Metzgeracker
einer: anderseits der Berg-
- gassen / vornen an Hei-
- nrich Bergmann / hinden
- an Bergmann

[illegible] Eichmann / Hans Engelwein / Jacob Hei-
[illegible] / Paul Schindler
[illegible] / Hans Pfyffer
[illegible] / Rudolf [illegible]
[illegible] 1725. [illegible]
[illegible] 7 ß

Schittnach / Statt.

Järlich Zins
ußer Häusern.

[illegible]

Item

Gelt . . . . . 7. ß.

7. ß.

Christian Wagner / Für-
germeister / [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

nunc
Hr. Wagner
1709.

Schillachstatt.

Jährlich Zins
usser Häüsern.

Ludwig Lamprecht.

Idem
Gelt . . . . . 7.X.

Hanns Wilhelm Greiffenor

Idem
Gelt . . . . . 7.X.

Schiltach / Stadt.

Jährlich Zins
Visier, Häuserr.

nunc
Hans Georg Engelmann

Zins aus seinem Haus, Hof-
statt und Scheuren ge-
nannt Ehrenbrand
Haus stehet, vornen an
die gemeine Straß, hinden
auf das wasser, die Kirch-
gemaind, press, Stein
Cramer, Hausbesitz.

Zinn.

Gelt.

Hr. Hasselmann, Lehensmann heutigen Tags, von seinem neuen Haus auf gehabte Concession 1702. erbaut. 7. X. 7. X.

Haag Freitweint.

nunc
Hr. Ulrich Ebert, seinem Vatter, seinseelig. 1709. in Haus hinter Engel-
meßo
Pfarrer, M. Hoth, Accessgassen, stehet
nunc
Hr. Hasselmann, Christian Friderich Großeh. seinen auf das wasser, be-

Vehiltach/ Statt.

Järlich Zins
Visser Häusern.

- [illegible]
- [illegible]

Flem

Gelt . . . . . 7 ß

Und ist auff beschehen underthä-
nigist supplicir[en] [illegible]
[illegible] Marbeiß zu gedenck-
[illegible] Das [illegible]
[illegible] Mal [illegible]
[illegible] Recip. [illegible]
[illegible]
[illegible]

Von Gottes gnaden Eberhard
Ludwig/
Herzog zu Wirtemberg &c
[illegible]
Cavallerie &c

[illegible]

Lehentuch/Blatt.

Jährlich Zins
Visser Hausern.

Hamburger Mark 12 Schilling 6 Pfenning
für Erbrecht, seinen Eheweiblichen
Kindtheil nemmen zu dürf-
fen, anderst ein Fremmy, Als
so unser Lehenstuch Diesem jetzigen
Supplicant, gegen Erlegung
der jährlichen Interessen und Ge-
meinen Bürdinen und Gab-
barieen, Hiermit verschrieben wor-
den. Meiny, Statt Lehen Gericht
Marty Anno 1705.

Georg Ludwig von Hein.
Johann Martin Ernandt.

Johann Hannss Aengen zu
Hamburg, Samson Georgy.

nunc
Johannes Ybeyler.

Georg Friderich Werner
Zinst aus seinem Haus
auff dem Grüen, zwischen
denen Beiden Häus
sern und der Bleichfleet gele-
gen, denen mehr an die

Schiltach Statt

Jährlich Zins

ußer Häusern.

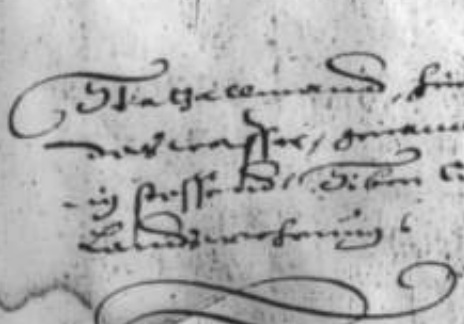

Item

Gelt ..... 7. ß

Abraham Trick zinset

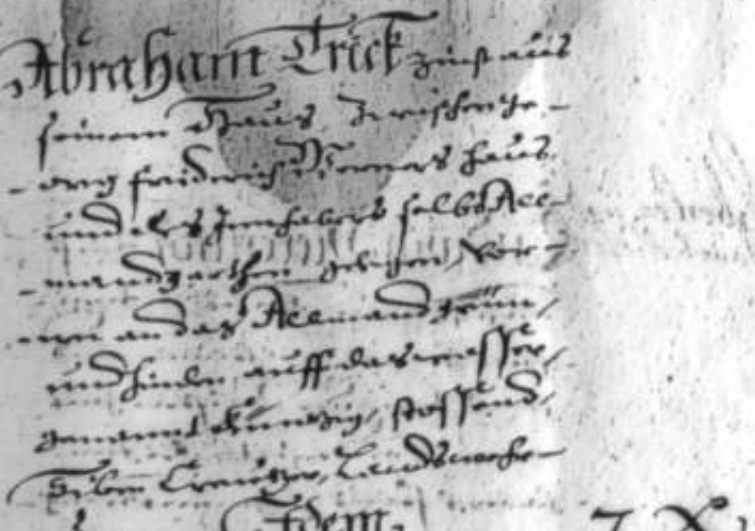

Item

Gelt ..... 7. ß

Pchillach/Statt.

Järlich Zins
ussert Hausern.

Hannß Jörg Segler Zinß
aus seinem Haus, Hofstatt
und Baumgarten zu Berg-
am rotten gelegen, stoßen auff
den Mühlegraben, Hannß
Conrad, Landschreiber.

Ident
Erlt. . . . . 7 ß

Jörg Eberlen, jetzt
Jacob Sieber Ludwig Dieterlin Zinß
aus seinem Haus, Hof-
statt, Baumgarten und
Hauß Platz der Reissen Statt
einer, Vorderseits der Gas-
sen, sechs, Hindersits
gegen Berg an

Jährlichs
Uiser Häusern.

Item Accumadigem, sindt
auff den Mosegraben gef-
fallen, Sieben Ernsthafft, Land-
-knechting.

Idem

Gelt . . . . . 7. ß

Georg Jacob Treitwein
Zins auß seinem Haus am
-feld an der Staffelmayr,
an den Grimmfeld, ander-
-seits der Staffelmayrgel-
-gen, gefallen auf die
Accumad, sindt auff Samd
Jacob Gotts Haus, Sieben
Ernsthafft Landknechting.

Idem

Gelt . . . . . 7. ß

Schiltach/Statt.

Järlich Zins
Usser Häusern.

1

Hanns Jacob Gott zins
Hans Jerg Hellers, aus seim an Hans Steinfelt
an dem Staffeney, auf
das Eck gat, auf die Hin-
ter Heintzelmans Hauß geh-
-ren, oben an die gemein
Strass, unden auf Georg
Hannß Schmidts Hauß stos-
-send, gibt Ein Ehrschatz, Laud &
-wehrung.

Idem

Gelt . . . . . 7. X.

Jtem Jacob Heintzelmann zu-
Georg Heinrich Hellers, seel. sohn
-kommen von seim Vatter, Martin
Heintzelmann, ein Haus sei-

Jarlich Zins
Usser Häusern.

[illegible]

Item

Gelt . . . . . 7. ß.

Matthes Volber zu der
Hans Ludwig Hieronymus [illegible]
[illegible]

Schilltuch Statt.

Pfarrhaus Asser Haussern.

Acker stossend Sibenthaler Landstrass.

Idem

Gelt . . . . . 7 ß.

Johannes Stähelin hat
nunmehr für Niclausen
sein Haus sammt Hof
mattstatt Acker und Rechten
laut Kaufbrief de dato
Montags Sebastiani Anno
1629 erkauft und die gemein
Eyd, Pflicht und Bürden auff der
Statt, und stehen auff der
Statt Acker stossend Sibenthaler
Landstrass.

Idem

Gelt . . . . . 7 ß.

Schilttach Statt.

Jerlich Zins
usser Hausern.

Christoph Schweicker Zinß
aus seinem Haus, Hofraith
Hofstatt, Stallung und Scheur
mit Dissem hinausgehen
gegen an die gemein Straß
Linden auff die Statt Ac-
- mand stossend, Dienst unter
Landschreiberey.

Herr
Gelt . . . . . 7. X.

Hannß michel Zihler
Zinß aus seinem Haus, Hof-
- raith, Christoph Schweickers
Haus, Hinder Statt Acker
gegen, Vorhin an Diegmi-
- er Straß, Linden einer auff
- der Statt Acker stossend, Dienst

Jacob Engeli
Jacob Schneider
Jacob Engeli
Jacob Engeli

Pehiltuch/Statt.

jährlich Zins
Visser Häüsern.

-ben Einiger, Landschreiber.

Idem
Gelt ..... 7. ß.

Anna Barbara Georg Erk-
-erts / Gerbers / Wittib Zins
aus ihrem Haus Zwischen der
Schmiedtischen Scheür / und
Georg Friderich Einsen Haus
gelegen / worinnen sie Do-
-minus Strauß sinden auffha-
-bende Behausung Pachten / Ein
Eimbd / Landschreiber
-ung.

nunc
Johannes Eberlen,
Weber.

Idem
Gelt ..... 7. ß.

Schiltach/Statt. 160.

Järlich Zins
Usser Heüsern.

Georg Friderich Leüsch
[illegible]

Item
Gelt ..... 7 ß

Daniel Dietterlin
[illegible]

Schiltach/Statt.

Jährlich Zins
Vffer Hausern.

Hans Vogels sel: Wittib Schi-
-mpflen gehören Vorm an
die gemeine Straß, stoßen vff
Jacoben Schmid Erben garten
seithwerts, hinten Conrad Lud-
-wigen

Idem

Gelt . . . . . 7 ß

Anna Johann Hanslaw
Vogels seel: Wittib zins auß
Jhrem Haus, stoßt Vornen
Die gemeind vndsamb gang
Vffen Hausern gehören
Vornen an die gemeine Straß
vnd hinden vff ihre Jnsa-
-ssen selbst eigenen Gar-
-ten stoßend, Sidten

Hannß Jacob Bäsler modo Hannß Bäsler nunc

Jährlichs Zins
zu Straßburg.

Idem
Gelt ..... 7. ß.

Hanns michel Arnold

Idem
Gelt ..... 7. ß.

Pehiltuch/Stuft.

Järlich Zins
Ausser Häusern.

nunc
Hannß Jacob Deckher
Hannß Jacob Deckher Zu
Ostern 1729.
D. Hoss. Johannes

aus seinem Haus Zwischen
Hannß Michel Brunnenhaldt,
und Zu den übrigen orths
an der Statt Mauer gelegen
Dem Cämmerey Land Schätzung

Idem

Gelt . . . . . 7. ß

nunc
Abraham Rohmer,
Conrad Schantz/Cräyer/
und Seel Hannß Martin
Rohmers Sehligen Seel. Erben
aus Ihrem Hauß, Zwischen
Hannß Jacob Deckhern, und
Jetzigen Eigenen Häusern
gelegen, Komen an die Gr.

Hechilturch/Hall.

Järlich Zins
Usser Hüsern.

[illegible]

Item

Gelt ..... 7 ß

Item Johann Scherer Zins
modo Hans Jerg Fritz [illegible]

Item

Gelt ..... 7 ß

Pfhiltach/Statt.

Fürlichhüs/ Ussra Häüsern.

Ludwig Treitweitt/ Cra-
-mer/ [illegible] mit [illegible] sam
marthen Bisse[illegible] sam[illegible]
-chs mit [illegible] Hand/ Bri-
-stern der Acamandgass/ und
sam[illegible] Cristoffel sa-
-ssen gegen [illegible] an
[illegible] Stross/ sindt
nechst der Statt Accamand
gesessen/ haben Lehen
Landtsherrn.

mode Grede Pfhac. Gamel Mayelm- mgs Ludwig Pfeultrein.

Idem
Gelt ..... 7 ß

Hans wilhelm Geisslers/ Cra-
-mer/ [illegible] mit [illegible] An-
-na Maria, sam[illegible]

3 Hosn. genus Hosamer gressler Die Hosn.

Schittach/Blut

Jährlich Zins

Usser Häusern.

- Eine Juche: mit 6 Zinshennen
- Eins auf Thoma Hauk, Zins-
- henne, mehr 1 Pfund
- Haar, und den Zinsen
- Ihro gehörig, kommen an
- die gemeine Stadt, sind
- mässig Stadtrecht und
- Lossung, sieben Schilling,
- Landwerung.

Essen

Welt . . . . . 7. X.

Martin Schillinger zinst
aus seinem Haus, ausser
der Stadt in der Steig, das
Ziegelhäuslin genannt, liegt
und in der Stadt Zeige-
hört, geben
Zinsen

Schiltach/Stuff.

Jährlich Zins
Ussert Häusern.

Item

Gelt . . . . . 7 ß

Summa jährlich Zins ussert Häusern de Anno 1686.

rubric Gemeiner Ussern Zinsen.

Gelt 8 ß 38 ₰.

Schillach Staff. 161

Järlich Zins
ußer Häusern.

Wachsen Zeche Summa.
Järlich Zins ußer Häusern
Zusamen.
Gelt
ij ℔ 38 ß 4 ₰

Pehiltuch/Statt.

Pfäffinger Stift. 165

Ewig Ohnablösig Heller-
-zins / Würtembergische Münz /
ausser allerley einzechtigen
Güthern / Järlich auff
Martini Episcopi
gefallend.

Baum- und Krauth-
-gärthen.

Lägerbuch Hanns Jacob Horner / Vm-
de Anno 91. -ger / vnd mit Ihrer Freund-
fol. 113. schafft Brüder vnd Brang
Hanß Jörg Hannß Jacob Hannß Ja-
-cob, Hannß Jacob Hannß Jörg / die
Hannß Jacob Hannß Jörg / die
Hannß Jacob Hannß Jörg / die

Pfiltach Hufft.

Jarlich Zins.

Item

Gelt. . . . . 9 ß.

Zinst auch an die Pfarr

fol. 113. Iuliana hans Jacob Der-
- ners seel. wittib

Pehittach/Anno

Farlich Zins.

&c.

genannt/ Zwischen der Hick-
-ers und dem weg gelegen
oben und unden an die
Acker und pessen/ des
Hickers Erben/ Wie-
-derkeuflichen Innhabern
-ung/ Darauf diesen Zinß

Item

Gelt . . . . . 7 ß

Und Zinst auch Visemühl-
-meister zu Hickers
auf Sanct Hicolay Tag
-ben Zinßt Vigilgel.

fol. 114. a Ludwig Christian Haubt-
-mann/ zu der Hamm
Anno 1591. Theil-
-ung
Geistes Sibeine
dinsel.
modo
Johann Wilhelm
Beuthem.

Pfahlbuch/ Statt.

Jährlich Zins/

25.

[illegible]

Item

Gelt [illegible] 7. ß

fol. 114. a. Friderich Arnold/ Löwen-
-wirth/ [illegible]
[illegible]
[illegible]

Pehilttuch/ Kunst.

Jerlich Zins.

2c.

- Anna Maria, f-
- sin Zigeuner, &c. Fyc. Cun-
- rad Hansen Schreiner
- sein Hausfrau Maria An-
- no 1591. jerrey Tyer Bür-
- germeister auf dem Kauff-
- haus vorm Ilsitzer Thor/
- zu nechst Ludwig Christian/
- Hutschmann/ und Conrad
- Hansen gerechtigkeit/
- oben an die Hof/ und un-
- den nechst die Königin Hof-
- statt/ Acht Schilling Pfen-
- ning/ das Pfundgeld
- Hecht/ Cum Verfahrung

Idem

Gelt. . . . . 4 ß.

Mehr sind vorbeschriebener
Hauß an die Pfarr Gefällig
Acht Schilling Rottenburger, und
zwo Hennen Zinß
ermelt. Tyrn. de Anno
1591. fol. 454. & 455.

Heyltag zu Statt.
Fürlichzins
2c

6.

fol. 114. Conrad Schams / Cra-
-ger / hat mit Ihro Lands
herrn Burgermeister und Rhat
der Statt Costantz seiner Hauß-
-frawen Dysen Hauß sampt
-ligenden Hofstatt / Zwischen
Christian Klingenstein und
consorten Erben / und
dem Rosengäßlein ge-
gen / oben an die Land-
strass / und unden auff die
Kürchzig stossend / Drey Schil-
ling Costentzer Pfenning.

Idem

Welt . . . . . 3. ß

Stehet auff disem vorste-
henden Burgstall Zwey Häuser /
eines sampt dem Burg-
stall und Ihrer Zugehör-
ungen / so Conrad Krämer

Pehaimisch Staat. 168.

Jährlich Zins /

&c.

... Diser Ordnung fol. 154. & seq. weitläuffig eingebracht worden.

Visch.

fol. 114. Jacob Hertzog / Träger / modo Gebrüder Neustein gerbe

und mit Frau Anna Maria

Gemahl Kaiserl. Majestät mitfrid

und mit dren seinen Junckherrn, 2

nigen Töchtern, Anna

Susanna Ursula, Ludmig Christ

ian, Samuel Georg Engel,

Isaac Christian, Martin

Zeidler, und Johann Christ

ian, Morgen C. Anno 1591.

Anna mieth 3 Fischlein

mit frid Zinsen Samuel Jacob

nunc Wallachisch Neustadt

Samuel Georg Herr

Hertzog.

Pehiltach/Stift.
Järlich Zins
ꝛc.

Item Zehen Eymer mynder
Eymer Inder Ris/ Drey-
schen der Thumnis/ vnd
Hannß Jeorg Stöckelmair aus
Ehrnpiechel Pfarrgericht/ Drey-
gemainet/ vnder Hauß:
vnd Stöckelmair
ein mit dem Obern Kamm
gelegen/ oben an Dem Dürl-
Einödt/ vnd Hinden auff
Jochem Christoph Kranich-
gueter stossend Namens
Pfarrgehen Besitzung Hofer/
Land= Darin Ennsigen=
machung Drossy Ennsigen.

Item

Alt. . . . . 30 x

Dehiltachs Stift.

Fürstlich Hims

2c

Michael Engelmann/ nunc Samuel Frey Burgat Ertzger/ und mit Wem Jo-
mann mudō hannes Breitenin, Schreiber,
Tiburtij Decū Hannß Friderich Hasi, Hannß
Mem. 1752 Caspar Breitenin, Johannes
Trost, Hannß Wilhelm Breit-
enin, Elias Besser, Chri-
stian Klingner, Sigmund-
er, Conrad Schanz, Hannß
Georg Stäglin, und Hannß
Georg Breitenin C Anno
1591. Haben Auff Diesen
Hannß Wilhelm Herr mit-
nunder im Gedenden
Kirchen Frieden ange-
fangen Bäsen und Reden
in der Aw/ den Langen
weg zwischen der Klassen
und den Mühlgraben zu Hem,
oben an die Hannßwisen, und
Johann Engelmann, und da
auff die Allmandgenossen
stets stossende/ Das Stück

Hechtlach Stift.

Järlich Zins

2c.

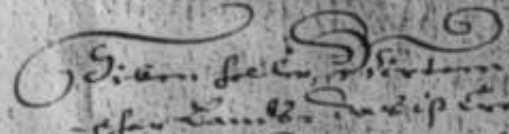

Item

Gelt . . . . . 7 ß 3 ₰

Pehiltuch/Stadt. 170.

Jerrlich Zins

Acker.

fol. 115. Dennis Wilhelm Freitweint/
Cronenwürth/Träger/...
mit Ihro Hanns Jacob Eich,
Jacob Hanns Hanßen, Ludwig
Eyard, Hanns Friedrich Hiff,
Bürgermaister Ludwig Ey-
-sheim, und Samuel Hof-
-mann Zinsern Samentlich
Herr Zinsherrn wegen ob
der Alb/ Zinspflichtig Ac-
-mend Bonlerfeldt Eyen/
oben und unden einer
auff die Accmend gehend
An Stieg ein seit, Einer-
-seits Creutzgrencken/
Zins Creutzer.

Idem

Gelt ..... 3. X.

Hechtach / Statt.

Fürlichzins.

1.

fol. 115. Christian Stuymer / Bürgermeister / Trüger / und Hans Conrad Schaub / Zunftmeister zu Hechtach / morgen / und Johannes Bingen / Diensmans / Anno 1591. geben Dienstfreund / Herr Hans Jacob Fuchsarten / Ritter / ob der Kappel / ob der Straß / zu Ehren der Pfarrei / und Hauß / allen Landsknechten / gastfrey / ohne / und allen Reisigen Reisigen / Hans Sigelin / Burger / Hechtach / dieß Zinß.

Idem

Gelt . . . . . 7. ß

Jerlich Zins

2c

fol. 116. a Johannes Arnold/Mül-
ler/Träger/ [illegible]
[illegible]
[illegible]
[

Schiltach/ Statt.

Fürlichzins

:c.

fol. 116. a Burgermeister zu Schiltach

Gelt ..... 2 ß

Mehr zins gen die Pfar

Dehiltach/ Stuck. 172.

Järlich Zins.

L.

fol. 116. Friderich Arnold/ Sittler/

Zu dem Hauß gehört

C. Anno 1591. gehabt

(Schiefsig:) Zins mit einem

Hinderhaus/ Hofstatt

C. Behilsgüttlein/ zwischen

der Stadt, und Hasendorf-

-mayr gelegen, oben

und unden auff die Ge-

-mayn stossend. Am Hasen-

-berg fünff Seen. Cum:

Das ist Einigen Lehen

Ding Einungen an Seen.

Dem

Gelt . . . . . H[illegible] 3. X. 1. ß.

Nicht Zins . . . Diß Haus aus

Vigilt auch Ding Steuergelt

Seen/ Notsteuer.

Schiltach/Statt.

Järlich Zins.

&c.

fol. iij. a Johannes Schmid/Z.
[illegible] An-
[illegible] nunc Berg [illegible] nō 1591. Zinßt [illegible] me-
golam. [illegible] Zinß [illegible]
[illegible] Derselbsten/
[illegible] Acker/ [illegible]
[illegible] Acker/ [illegible]
[illegible] Acker/ [illegible]

Fürlichains
&c.

Petri ad Vincula Vigili gel. Das
Fürlichen Jahrtag, Ao 1[illegible]
[illegible]

Schlacht-Feld.

Pchillach/Statt.

Farlichains.

&c.

Summa Farlichains/ ausser Einsedlischen Gütheren./

Gelt

1. fl. 19 ß 3. ₰

Pehiltach/Stift.

Schiltach/Statt. 175.

Summarium

Alles Einnemmens der Kel-
lerey Hornberg in der Statt Schilt-
ach/Hornbergischer Ambts.

Supra fol.

Gilt.

	Järlich Steur/auff Phi-	
72.	lippi & Jacobi Apostolo- rum	3. ß 34 x 2 ₰
72.	Auff Martini Episcopi	3. ß 34 x 2 ₰
	Järlich Artur: Leyh: und	
119.	Lösungs Zins/auff Marti- ni Episcopi	8. ß 57 x
	Järlich gemein Hellersins	
	auff Martini Episcopi/	
135.	uisser Häusern . . 3. ß 4 ₰	
163.	Neither der Aich . . . . . 8. ß 58 x	
	und uss einrechtigen Gütern.	
174.	. . . . . 1. ß 19 x 3 ₰	
	Zusamen	12. ß 58 x 1 ₰

Dehiltach/Statt.

Summarium.

Supra fol.

76. Järlich Stahlgrüchlinzins auff Martini . . . . . 6. ß.

82. Järlich Seegmühlinzins . . . . 15. xj ß.

92. Järlich Hehlseiffmühlinzins. . . . . 21 x 2 ß.

91. Järlich Stampff: und Lauwmühlinzins. . . . . 1. ß. 24 x 3 ß.

76. 91. Järlich Walckmühlinzins . . . . . 40 x

111. 8 Järlich Badstubenzins . . . . . 24 x.

Nicht Järlich Häuser: und Scheurenzins ist:

17. Vom Hehlosse Hehiltach/ gehört ein Fronmeyer darvon 0.

25. 1 Vom Hollhauß/ gehört dahin 0.

Schiltach/Stift. 176.

Summarium.

Summa fol.

Drey Lauben Acker ...
19 ... 0.

Sechs Lauben ... 4. ß 30 ₰
27 ...

Die übrige Schwaickhofs ... Capi-
26 ... tul ...

Vier Lauben ... 0.
30 ...

Schiltach Statt.

Supra fol.

Summarium.

Nicht Järlich Wasserzins

31. aus dem Kayßbach ... 0.

Fr der Kilnzig

32. Von dem Obersten Theil ... 4 ß 30 ₰

33. Das ander Theil ...

33. Das Dritteil ...

Erlangen Jme 2 Theil 15 ß Facit 16 ß

Supri fol.

Summarium.

Das Vierte vnd Vnderste Theil vndern Brunglass, ... bis hinab die Zimmergenossen Reben Carlinspurn, am Nechsten Reichenbach ... mit sambt dem Ostrinspurn müssen, vnd diese Zinsreben, Jahrs vmb ..... 7. fl.

33.
34.
36

Schiltachhauser.

Oben im Affenthal die gantze Matte mit Hofraitung, bis an Bernhards Haus vnden an Jacob Schindlis Hofraitung, vnd Jahrgezeit Reben Jahrs vmb .... 21. fl.

36.

Nachtzinsliche Wasser oder Flotzholl auff Brenden Hofstatt, Hofraitung, Gärtlein vnd Hofstatt gehörend, mit der Hindersassen.

Pfullendorff Statt.

Summarium.

Supra fol.

Ein sonderer Zoll / vor aller herr gemainer Landzoll / ...

61. Blutt Bisiehens / Landsässer ...

Weinzoll ... Dessen satz ... gemeiner Zoll eingehalten wird ... Brod / so ... der Ordinari Landzoll ... Emmel / ... mehr sie.

65.

Ordinari Landzoll ...

68. ... mehr sie.

Wiesgelt / ... dieser Einwohner der Herrschafft ... Blutt Zehenden ... mehr sie.

66.

Weinlyttgelt ... Diß Bisiehens ... Burg

Hechilthch Hafft.

Supra fol.

Hiimmatrim.

68 [illegible]

[illegible] Torno I. [illegible]

7.8.12. Frefeln / groß und klein /

Abzug von Erbschafftender Außgesessenen / [illegible]

Ayer.

76. Fürlich [illegible] 150.

[illegible]

Was sonsten an Früchten /

Schiltach/ Statt.

Summarium.

Supra fol.

Als Noval Zehendt/ Innhalt diser Erneuerung/ Gnädigster Herrschafft Würtemberg/ als Hoher Landsfürstlicher Oberkeit/ gefallt/ der ins künfftig gefallen wird/ das mündet oder mehrt sich.

Leylitzhausen.

Hirschlach/ Statt.

Schiltach Statt.

Pchiltach/Stuff. 182.

Zehiltach/Statt.

Schiltach/Statt.

Idibus ipsis Novemb. A. MDCCCLXVII
hic liber mihi Eugenio Vayhinger
est datus a Christiano Trautwein
propinquo meo.